



Heimerziehung in Europa

—

Lernen aus der Differenz

**Europäische Fachtagung am 24. und 25. November
2003 in der Alten Patrone in Mainz**

**Die Veranstaltung fand in Kooperation mit der
Universität Trier und der Internationalen Gesellschaft
für erzieherische Hilfen statt.**

Gefördert wurde die Veranstaltung durch EURES

Zusammenfassung der Vorträge



**Heimerziehung in Europa – Lernen aus der
Differenz**

Europäische Fachtagung am 24. und 25. November 2003
in der Alten Patrone in Mainz

Die Veranstaltung fand in Kooperation mit der
Universität Trier und der Internationalen Gesellschaft
für erzieherische Hilfen statt.

Gefördert wurde die Veranstaltung durch EURES

Zusammenfassung der Vorträge

Herausgeber:

Ministerium für Arbeit, Soziales, Familie und Gesundheit
Rheinland-Pfalz
Referat für Reden und Öffentlichkeitsarbeit
Bauhofstraße 9

55116 Mainz

www.masfg.rlp.de

Broschürentelefon: 06131/162016
Bürgerservice-Telefon: 0800/1181387

Umschlaggestaltung:

Heike Boller, an.sicht

November 2004

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Landesregierung Rheinland-Pfalz herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch Wahlbewerbern oder Wahlhelfern im Zeitraum von sechs Monaten vor einer Wahl zum Zweck der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Kommunal-, Landtags-, Bundestags- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.



Grußwort <i>Malu Dreyer</i>	7
Heimerziehung in Europa <i>Katrin Brandhorst</i>	10
Heimerziehung in der Schweiz: Hilfe und Kontrolle zwischen Professionalisierung, Flexibilisierung, Globalisierung und Rationalisierung <i>Hannes Tanner</i>	17
Stationäre Jugendhilfe in Luxemburg <i>Jean-Marie Wagner</i>	43
Heimerziehung im Rahmen des Kinderschutzes in Frankreich <i>Gabriel Delesse</i>	49
Entwicklungen in der Jugendhilfe in den Niederlanden <i>Theo R. W. Binnendijk</i>	61
Heimerziehung in Europa – Gedanken zu Berührungspunkten, Differenzen und den Schwierigkeiten des Vergleichens <i>Josef Koch</i>	66

Grußwort

Malu Dreyer

**Ministerin für Arbeit, Soziales, Familie und Gesundheit
des Landes Rheinland-Pfalz**

Meine sehr geehrten Herren und Damen,
sehr geehrte Referenten und Referentinnen,
sehr geehrter Herr Geppert,

ich begrüße Sie ganz herzlich in Mainz zu dem internationalen Fachgespräch „Heimerziehung in Europa - Lernen aus der Differenz“. Ich freue mich, dass ein ausgewählter Kreis an Experten und Expertinnen unserer Einladung gefolgt ist, zwei Tage lang über die unterschiedlichen Arbeitsansätze und Erfahrungen in der Heimerziehung ausgewählter Länder zu diskutieren. Zu der Fachtagung wurden für Vorträge neben Kollegen aus Deutschland Repräsentanten aus vier Nachbarländern eingeladen: den Niederlanden, Luxemburg, Schweiz und Frankreich. Zumindest zwei der Länder gehören zu den unmittelbaren Nachbarn von Rheinland-Pfalz, zu ihnen besteht also ein direkter regionaler Bezug.

Die Fachtagung ist eine Kooperationsveranstaltung mit der Internationalen Gesellschaft für erzieherische Hilfen in Frankfurt (IGFH) und der Universität Trier. Ich freue mich darüber, dass wir mit den beiden Institutionen zwei Kooperationspartner gewinnen konnten, die sich schon seit langem theoretisch und praktisch mit den internationalen Perspektiven Sozialer Arbeit auseinandersetzen. Herr Josef Koch für die IGFH und Frau Katrin Brandhorst für die Universität Trier waren an der inhaltlichen und konzeptionellen Planung der Tagung maßgeblich beteiligt. Bei Ihnen beiden möchte ich mich herzlich bedanken. Finanziell gefördert wird die Fachtagung aus Mitteln der Europäischen Union (Eures). An dieser Stelle schon einmal stellvertretend ein herzliches Dankeschön an Herrn Joachim Geppert, EURES-Koordinator für Saar-Lor-Lux-Rheinland-Pfalz.

Der europäische Integrationsprozess hat in vielfältiger Weise Entwicklungen in Gesellschaft, Politik und Arbeitswelt befördert, die in nicht unerheblicher Form die Soziale Arbeit tangieren. Flexibilität und Mobilität innerhalb der Arbeits- und Lebenswelt beschleunigen Prozesse des sozialen Wandels und werfen Problemlagen auf, die soziale Dienste vor neue Herausforderungen stellen. Vor diesem Hintergrund liegt es nahe, Ansätze aus dem europäischen Ausland kennen zu lernen, offen zu sein für neue Anregungen und eigene Lernprozesse zu gestalten.

Die Fachtagung „Heimerziehung in Europa - Lernen aus der Differenz“ ist in diesem Sinne ein Blick über den eigenen Tellerrand. Dabei geht es nicht nur um die Heimerziehung, sondern um das gesamte Leistungsfeld der Erziehungshilfen, nämlich den ambulanten, teilstationären und stationären Hilfeangeboten. Eine vergleichende Betrachtung des Umgangs mit Kindern und Jugendlichen in Hei-

men oder anderen Maßnahmen ist aus zwei Gründen interessant: Zum einen handelt es sich bei den Erziehungshilfen nach dem Kindertagesstättenbereich um den größten Leistungsbereich der Kinder- und Jugendhilfe in der Bundesrepublik. Ein Leistungsfeld, über welches seit einiger Zeit heftig (fach-)politisch diskutiert wird. Zum anderen - ich will es pointiert formulieren - ist der Umgang mit schwierigen, störenden, auffälligen Kindern und Jugendlichen immer auch ein Gradmesser für das Maß an Integration, das eine Gesellschaft sicherstellt. Zwei gute und spannende Gründe - wie ich finde - sich mit den Erziehungshilfen in einer international vergleichenden Perspektive auseinander zu setzen.

Lassen Sie mich noch ein paar Hinweise zur Situation in Rheinland-Pfalz geben: Wir haben in den 41 Jugendämtern in Rheinland-Pfalz (Stichtag 31.12.2000) jährlich rund 11.500 Fälle: 30% der Fälle werden in ambulanter Form, 10% der Fälle in teilstationären und 60% in stationären Hilfen erbracht - davon 35% in Heimen und 25% in Vollzeitpflege. Wir haben in Rheinland-Pfalz derzeit 135 Heime der Jugendhilfe mit knapp 3.600 Plätzen. Und das bei einer Gesamtbevölkerung von knapp vier Millionen Einwohnern und Einwohnerinnen. Zwischen 1995 und 2000 haben die Fallzahlen um knapp 20% zugenommen. Welche Faktoren haben diese Entwicklung beeinflusst? Um es vorweg zu nehmen: Einfache Antworten gibt es nicht. Die Ursachen für die Fallzahlsteigerung sind vielfältig. Die demographische Entwicklung spielt dabei ebenso eine Rolle wie gesamtgesellschaftliche Entwicklungen, die das Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen erschweren. Auch die Qualität und Quantität der vorhandenen Angebote und Leistungen in den Kommunen beeinflussen den Bedarf. Wir müssen feststellen: Es gibt eine hohe, in bestimmten Bereichen sogar wachsende Nachfrage nach Hilfe und Unterstützung. Hierfür müssen in den Kommunen qualifizierte Lösungen gefunden werden. Unsere Aufgabe als Land ist es, örtliche Prozesse zu unterstützen und zu begleiten sowie neue Entwicklungen zu initiieren. Ich bin neugierig, wie die Entwicklung in den anderen Ländern aussieht, wie die Ursachenanalyse ausfällt und welche Lösungen erarbeitet wurden. Was an Bedarf für Erziehungshilfen definiert wird, ist unter anderem davon abhängig, was in einer Gesellschaft als Zustand verstanden wird, der sich innerhalb der „normalen Bandbreite“ von familiärer Erziehung abspielt, sagt Joachim Merchel, Professor im Fachbereich Sozialwesen an der Fachhochschule Münster im Nachrichtendienst des deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge vom Juli dieses Jahres. In den vergangenen Jahrzehnten haben sich die Normalitätsstandards als Grundlage für die Definition von Auffälligkeit und Erziehungsbedürftigkeit deutlich gewandelt, wobei auch die Stabilisierung des Herkunftsmilieus eine nicht unerhebliche Rolle spielt. Wir dürfen also gespannt sein, welche Definition unsere europäischen Gäste ihren Konzepten familienergänzender Erziehungshilfen zugrunde legen.

Was ist das Ziel einer Fachveranstaltung mit Beiträgen aus vier europäischen Ländern zum Thema Erziehungshilfen und Heimerziehung? Ich erwarte mir konkrete Anregungen für die Weiterentwicklung der Fachpraxis in Rheinland-Pfalz. Dabei bin ich mir darüber im klaren, dass gute Erfahrungen aus anderen Ländern nicht einfach übertragen werden können. Dafür sind die historisch gewachsenen Strukturen und Denkweisen zu unterschiedlich. Vielmehr sollen die hier diskutierten Gemeinsamkeiten und Unterschiede einen Anlass bieten, einmal quer zu denken, Selbstverständlichkeiten im eigenen System zu hinterfragen und den eigenen Horizont zu erweitern.

Ich habe als Ministerin ein großes Interesse am fachlichen Lernen voneinander und an der damit verbundenen kulturellen Begegnung, die im Idealfall, und den stellen wir uns natürlich vor, zu Hospitationen vor Ort und letztlich zu einem europäischen Denken gegenüber den sozialen Problemen unserer Zeit führen soll. Wenn Europa nicht nur in politischer und wirtschaftlicher, sondern gerade auch in sozialer Hinsicht näher zusammen rücken soll, müssen wir einander kennen lernen, wie wir das beispielsweise ganz selbstverständlich im privaten Bereich bereits



tun. Da Fortbildung direkt und flexibel auf veränderte Gegebenheiten fachlicher Erfordernisse reagieren kann, soll mit diesem ersten europäischen Fachaustausch ein gezielter Diskurs über Formen, Bedarfe und Intensionen der Erziehungshilfen durchgeführt werden.

Lernen aus der Differenz heißt das Thema der Tagung und damit ist auch eine Annäherung gemeint. Praxis trifft Praxis, tauscht sich aus über fachliche Konzepte und Modelle der Erziehungshilfen. Der Blick über den eigenen fachlichen Tellerrand soll kein einmaliges Ereignis sein, sondern auch künftig mit ausgewählten Themen der sozialen Arbeit fortgesetzt werden. Es wäre wünschenswert, wenn bereits durch die erste Fachveranstaltung, Kontakte und Netzwerke aufgebaut werden könnten.

Mit Spannung erwarte ich die Ergebnisse der Fachtagung und wünsche Ihnen zwei interessante Tage in Mainz.

Heimerziehung in Europa

Katrin Brandhorst

Universität Trier, Fachbereich 1 - Pädagogik

Heimerziehung in Europa

Warum wenden wir uns gerade dem Feld der Heimerziehung zu, um einen Vergleich mit anderen europäischen Ländern vorzunehmen? Oder anders gefragt: Inwiefern eignet sich das Feld der Heimerziehung für einen internationalen Vergleich? Wir ziehen die Heimerziehung, ihre konkrete Ausgestaltung und ihre Rahmenbedingungen heran, weil sie beispielhaft darüber Auskunft geben, wie Gesellschaften mit den Problemlagen und Bedarfen sozial benachteiligter Gruppen umgehen und wie sie daran anknüpfend Integrationsprozesse gestalten.

Eine wesentliche Frage ist deshalb, mit welchem Auftrag die Gesellschaft die Heimerziehung versieht: Soll sie zum Beispiel

- Unterstützung bei der Bewältigung schwieriger Lebenssituationen geben,
- soll sie zum Schutz des Kindes in familiäre Lebenslagen eingreifen oder
- soll sie kontrollierende, disziplinierende Maßnahme bei Normabweichungen sein?

Bei der ersten Einschätzung, der Unterstützung bei der Bewältigung schwieriger Lebenssituationen, stünde die individuelle Hilfestellung im Vordergrund, die Orientierung an den Zielen und Bedürfnissen der Adressatinnen und Adressaten. Der Eingriff in familiäre Lebenslagen zum Schutz des Kindes hätte eher einen überwachenden Blick auf das familiäre Geschehen zur Folge, der sich aus dem staatlichen Wächteramt legitimiert. Der dritte Aspekt – Heimerziehung als kontrollierende, disziplinierende Maßnahme bei Normabweichungen – zielt, am Wohl der Gesellschaft orientiert, auf die normative Integration der Einzelnen.

Diese verschiedenen gesellschaftlichen Funktionsbestimmungen von Heimerziehung können nun nicht einfach auf verschiedene Länder übertragen werden, etwa in dem Sinne, dass Heimerziehung in dem einen Land Unterstützung geben soll, in einem zweiten Schutz bietet und in einem dritten der Kontrolle dient. Eher wird es so sein, dass wir auch innerhalb eines Landes verschiedene Aufträge der Gesellschaft an die Heimerziehung vorfinden. Die unterschiedlichen Anforderungen, die zumindest hier in Deutschland an die Erziehungshilfen und damit auch an die Heimerziehung gestellt werden, sind im Grundsatz nicht miteinander vereinbar (aus diesem Grund wird auch vom „doppelten Mandat“ gesprochen). Auf der einen Seite haben die Erziehungshilfen die elterliche Erziehungsverantwortung zu fördern, das heißt, aktiv zu unterstützen, auf der anderen Seite haben sie darüber

zu wachen, also zu kontrollieren, dass das Wohl des Kindes gewährleistet ist und es durch geeignete Maßnahmen vor möglichen Gefahren zu schützen (vgl. Brandhorst 2003). Ich bin sehr interessiert zu hören, ob dieses Spannungsfeld in den Ländern, über die wir im Laufe dieser Tagung mehr erfahren werden, in vergleichbarer Weise existiert, und wenn ja, in welcher Weise damit umgegangen wird.

Auffällig sind jedenfalls die Unterschiede schon in der Bezeichnung der Gesetze, die in den einzelnen Ländern den Bereich der Heimerziehung regeln. Während in Deutschland das Kinder- und Jugendhilfegesetz gilt, ist beispielsweise in Frankreich und Luxemburg das Jugendschutzgesetz wirksam. Die Schweizer haben eine elegante Lösung gefunden, indem sie zumindest in einigen Kantonen ein Kinder- und Jugendgesetz eingeführt haben, sprechen allerdings ebenfalls von Jugendhilfe (die Jugendhilfe untersteht dort dem Regelungsbereich der Kantone; es gibt kein landesweites Jugendhilfegesetz), in den Niederlanden ist von Jugendfürsorge die Rede.

Kommt in diesen unterschiedlichen Bezeichnungen ein je unterschiedliches Aufgaben- und Rollenverständnis Sozialer Arbeit zum Tragen? Steht in dem einen Land eher das Erbringen einer Dienstleistung im Vordergrund, die beinhaltet, dass sie auch *nicht* in Anspruch genommen werden kann, und spiegelt sich in der Sozialen Arbeit des anderen Landes eher die Fürsorge des Staates für seine Bürgerinnen und Bürger wider, die ihrerseits davon ausgehen – wie Lorenz (2003, S. 42) das in Anlehnung an Esping-Andersen (1990) und Leibfried (1990) für die skandinavischen Staaten formulierte –, „dass der Staat in ihrer aller Interesse handelt“, und die deshalb „vielleicht auch eher bereit [sind], ein größeres Maß an sozialer Kontrolle von Seiten des Staates zu akzeptieren“? Der Beantwortung dieser Fragen werden wir wohl im Laufe dieser Tagung näherkommen und sie wird – dieses vorausgesetzt – dazu beitragen, das System der Heimerziehung in den anderen Ländern besser zu verstehen.

Ein zweiter Grund, warum gerade die Heimerziehung als Vergleichsgegenstand herangezogen wurde, liegt darin, dass es kaum ein Land gibt (wenn es denn eines gibt), das diese Art der Fremderziehung nicht praktiziert. Anlass, Adressatinnen und Adressaten, Zielvorgaben etc. können erheblich variieren; dennoch ist Heimerziehung eine Form des gesellschaftlichen Handelns an den Bürgerinnen und Bürgern – wenn man das so sagen kann –, die wir in jedem der hier vertretenen Länder vorfinden; eine Tatsache, die den Vergleich erleichtert. Auf die Schwierigkeiten, die sich bei einem solchen Vergleich quasi durch die Hintertür einschleichen können, werde ich noch zu sprechen kommen. Dadurch, dass das Gemeinsame auf der Hand liegt und wir uns nicht erst mühsam auf die Suche danach begeben müssen, ist es auch leichter, im Rahmen einer Tagung wie dieser den Fachaustausch mit den Nachbarländern herzustellen.

Damit wäre ich bei dem nächsten Punkt, den ich kurz erläutern möchte. Wie kam die Länderauswahl zustande? Viele Untersuchungen zum Thema „Internationalität und Soziale Arbeit“ sehen sich dem Vorwurf ausgesetzt, dass ihr Blick europa- und/oder westzentriert sei. Weder würden etwa die so genannten Entwicklungs- und Schwellenländer zur Kenntnis genommen, noch würde Osteuropa einbezogen. Ich denke, diese Vorwürfe sind berechtigt. Uns ging es jedoch bei der Konzeption der Fachtagung um den Fachaustausch mit den an Rheinland-Pfalz angrenzenden Ländern, was auf die Schweiz zugegebenermaßen nicht zutrifft. Uns erschien jedoch das, was wir über die schweizerische Heimerziehung bereits wussten, so interessant, dass wir auf einen Beitrag im Verlauf dieser Tagung nicht verzichten wollten.

Ich gehe davon aus, dass gerade zwischen aneinander angrenzenden Ländern der fachliche Austausch notwendig ist, da es zwischen diesen Ländern bereits vielfältige Berührungspunkte gibt. Ein solcher Berührungspunkt kann in den gemeinsamen Grenzgebieten gesehen werden, deren Situation sich durch die abnehmende Bedeutung der nationalen Grenzen verändert. Gegenden, die vorher zum Teil vernachlässigte, strukturschwache Randgebiete waren, werden nun zu

Schnittstellen zwischen den Ländern, an denen Kontakt und Austausch stattfindet, an denen aber auch unterschiedliche nationalspezifische Gegebenheiten aufeinandertreffen. Durch diese zunehmende Konfrontation mit dem sozialen System des Nachbarlandes wird auch das Wissen über dessen System und Organisationslogik zunehmend notwendig (vgl. Homfeldt/Brandhorst 2003, S. 159). Ebenso gibt es bereits eine Vielzahl von grenzüberschreitenden Aktivitäten – mit Gewissheit kann ich dies für die Grenzen zwischen Deutschland, Frankreich und Luxemburg sagen (vgl. Schenk/Brandhorst 2001), aber auch für die Grenzen zwischen den Niederlanden, Deutschland und Belgien (vgl. Klebeck 2002, Mertens/Kessel 2002) sowie für die Grenzen zwischen Deutschland, Polen und Tschechien (vgl. Steinert 2003). Ich bin mir ziemlich sicher, dass sich für die anderen Grenzen ein ähnliches Bild ergibt. Diese Aktivitäten reichen von losen persönlichen Kontakten bis hin zu einer geplanten längerfristigen Zusammenarbeit. Sie umfassen gemeinsame Weiterbildungsangebote (vgl. Brandhorst 2002a; Steinert 2003) ebenso wie grenzüberschreitende Inanspruchnahme sozialer Dienstleistungen (vgl. Bauer 2002).

Ich komme zu dem zweiten Teil des Tagungsthemas „Lernen aus der Differenz“.

Lernen aus der Differenz

Das Lernen aus den Unterschieden zwischen den Ländern setzt den Vergleich voraus. Nur dann können Unterschiede präzise identifiziert werden.

Was ist bei internationalen Vergleichen zu beachten?

Zunächst müssen wir davon ausgehen, dass jedem Land eine andere Organisations- und Strukturlogik Sozialer Arbeit zugrunde liegen kann. Die Kernfrage ist, wie man sich dieser Logik nähern kann, wie man sie sich erschließen kann und in welcher Weise es gelingt, ohne die national gefärbte Brille das andere System als anderes zu erkennen. Wenn wir ein anderes System betrachten, dann tun wir dies nicht als tabula rasa. Aufgrund unserer Sozialisation bleiben wir, wie Geertz (1996, S. 5) es nennt „in Netzen von Bedeutungen gefangen“. So laufen wir Gefahr, dass unsere eigenen Muster und Erklärungen zum Maßstab werden, an dem wir unreflektiert das Andere messen. Erst die Berücksichtigung der „immanenten Wahrnehmungs- und Erklärungsweisen“ (Anweiler 1997, S. 7) ermöglicht, das andere System aus sich selbst heraus zu verstehen. Die beste Möglichkeit, dies zu erreichen, ist sicherlich die gelebte Teilnahme; vielleicht gelingt es den Referenten im Laufe dieser Tagung, uns ihre Binnenperspektive zu vermitteln.

Ein wesentlicher und ganz pragmatischer Punkt, der bei internationalen Vergleichen Beachtung finden muss, ist die Berücksichtigung der Tücken der Sprache. Auch innerhalb ein und derselben Sprache können gleiche Worte mit unterschiedlichen Inhalten besetzt sein (vgl. Brandhorst 2002b, S. 30). Meist finden wir in den Ländern, deren soziale Systeme verglichen werden, unterschiedliche Sprachen. Zur Alltags(fremd)sprache kommt die Fach(fremd)sprache hinzu. Zudem muss nicht nur von einer Sprache in die andere übersetzt werden, sondern immer auch von einem System in das andere. Es wird also darauf ankommen, das eigene professionelle Wissen so in Sprache zu fassen, dass es auch für Fachkräfte eines anderen Systems verständlich wird. Dies fällt leichter, wenn man zum Beispiel die Funktion benennt und nicht die im nationalen Kontext gängige Bezeichnung verwendet, beziehungsweise bei der Suche nach Gemeinsamkeiten und Unterschieden, also beim Vergleichen, eher auf den gemeinsamen vergleichbaren Inhalt achtet als auf die gemeinsame aber vielleicht nicht vergleichbare Bezeichnung.

Ein Beispiel: Es wird anderen leichter fallen zu verstehen, wovon wir sprechen, wenn wir nicht vom „Jugendamt“, sondern von der „fallzuständigen öffentlichen Instanz“ oder vom „Kostenträger“ sprechen. Ein anderes Beispiel und etwas komplexer: Heimerziehung ist in Deutschland Teil der „Hilfen zur Erziehung“, wobei die Bezeichnung Programm ist. In anderen Ländern hat Heimerziehung

möglicherweise einen ganz anderen Auftrag, als den Eltern Hilfestellung bei der Erziehung ihrer Kinder zu geben. Dies kann zur Folge haben, dass wir, wenn wir in anderen Ländern nach „Hilfen zur Erziehung“ suchen, Heimerziehung vielleicht gar nicht genannt bekommen oder möglicherweise wenig über die Heimerziehung in anderen Ländern erfahren, wenn wir sie ausschließlich unter der Prämisse „Hilfe zur Erziehung“ betrachten.

Worauf es also ankommt, ist das gemeinsame Dritte, das so genannte Tertium Comparationis, herauszufiltern, aufgrund dessen ein Vergleich erst sinnvoll und aussagekräftig wird. Dieser gemeinsame Referenzpunkt ermöglicht es, die zu vergleichenden Einheiten mit Blick auf eine gemeinsame Variable zu untersuchen, die für alle untersuchten Einheiten konstant ist (vgl. Raivola 1986, S. 262).

Ist auch der Gedanke an Internationalität in der Sozialen Arbeit an sich nichts Neues – nach Treptow (2002, S. 898) gibt es kaum ein Handlungsfeld, das „nicht in konzeptionell tragender Hinsicht durch den Anregungscharakter jeweils konkreter Handlungskonzepte aus dem Ausland beeinflusst wäre“ –, so fehlt doch bisher eine ausgearbeitete vergleichende methodologische Vorgehensweise (vgl. Homfeldt/Walser 2003).

Homfeldt und Walser (2003) haben in Anlehnung an Bereday (1964) und Hilker (1962) ein komparatistisches Stufenmodell entwickelt, das von vier Schritten ausgeht. Die erste Stufe bildet die vollständige Deskription der zu untersuchenden Einheiten, quasi eine Bestandsaufnahme. In einem zweiten Schritt gilt es, die beschriebenen Fakten zu interpretieren, das heißt, sie zu bewerten und zu beurteilen. Der dritte Schritt besteht in einer parallelen Auflistung beziehungsweise Nebeneinanderstellung der Merkmale. Diese Auflistung wird zunehmend systematisiert, indem vergleichbare Kategorien herausgearbeitet werden. Erst nach dieser Vorarbeit kann der eigentliche Vergleich erfolgen, der nach Seidenfaden (1966, S. 13 ff.) immer zielgerichtet ist. Als ein Ziel stellt er die Absicht heraus, „Unterschiede (und Übereinstimmungen) sichtbar zu machen, gegebenenfalls sie auch zu deuten und zu erklären“ (ebenda). Das Ziel wäre also hier der Erkenntnisgewinn. In Ergänzung sehe ich als weiteres Ziel des Vergleichens die Verbesserung der Einzelsysteme in dem Sinne, dass Elemente aus den benachbarten Staaten in das eigene System integriert werden. Ich möchte dies nicht im Sinne einer Angleichung verstanden wissen, obwohl die Anpassung nationaler Systeme im Zuge der zunehmenden „EU-isierung“ (Pfaffenberger 1998) einen wichtigen Diskussions-hintergrund liefert. Ich denke hier eher an die Qualifizierung eines einzelnen Systems aufgrund des anderen Blickwinkels und Verständnisses, die durch den Vergleich möglich werden. Das wäre *ein* Aspekt des „Lernens aus der Differenz“. Ein anderer Aspekt und damit auch noch ein weiteres Ziel des Vergleichs könnte in der Schaffung eines gemeinsamen „besseren“ Dritten bestehen – auch ein Punkt, der im Hinblick auf die gemeinsame Gestaltung des Sozialen in Europa von Bedeutung sein kann.

Aufgrund dieser Überlegungen zur Durchführung von Vergleichen und möglichen Fehlerquellen haben wir uns bei der Konzeption der Fachtagung für nachfolgende Vorgehensweise entschieden:

- Die einzelnen Länder werden jeweils von Experten für den Bereich der Heimerziehung vorgestellt. Sie sind zum Teil konkret in einer Einrichtung der Heimerziehung tätig, sprechen heute sozusagen als Vertreter ihres Landes und als Praktiker, die uns eine Binnenperspektive vermitteln können.
- Um die Vergleichbarkeit zu erhöhen, haben wir den Referenten im Vorfeld Fragen zukommen lassen, die ihre Vorträge nach einem einheitlichen Raster strukturieren sollen. Diese Fragen werde ich im Folgenden kurz erläutern:

Leitfragestellungen für die Vorträge – Begründungen

1. Fragenblock: Nationale Rahmenbedingungen von Heimerziehung:

- *Welche rechtlichen Voraussetzungen gibt es für die Kinder- und Jugendhilfe im Allgemeinen und die Heimerziehung im besonderen?*

Trede (2003) sowie auch Colton und Hellinckx (1999) weisen darauf hin, dass sich die Erziehungshilfen seit Anfang der 1990er Jahre in vielen Ländern Europas in einer weitreichenden Umbruchsituation befinden; dies insbesondere vor dem Hintergrund steigender Hilfebedarfe, rechtlicher Veränderungen, gesteigener fachlicher Anforderungen, aber auch knapper werdender öffentlicher Mittel.

In dieser Umbruchsituation, in der eine Vielzahl von europäischen Ländern in den 1990er Jahren die rechtlichen Grundlagen der Jugendhilfe neu geregelt hat, haben sich in den einzelnen Ländern auch neue Hilfestrukturen herausgebildet. Diese sollen hier vorgestellt und diskutiert werden.

- *Welche fach-(politischen) Eckpunkte bestimmen die Heimerziehung?*

Es wird sicherlich interessant sein zu hören, was in den anderen Ländern aktuell diskutiert wird, wodurch die fachliche und die fachpolitische Debatte bestimmt ist.

Für Deutschland können zum Beispiel in Anlehnung an Wolf (1995) folgende, die Heimerziehung bestimmende Momente genannt werden:

1. die Dezentralisierung (Auflösung zentraler Versorgungseinrichtungen und umfassende räumliche Zersiedelung, die eine Verlagerung von Kompetenzen auf die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der kleineren Einheiten nach sich zieht),
 2. die Entinstitutionalisierung (weitgehende Reduzierung arbeitsteiliger Organisation und die Orientierung an der Komplexität der Lebensbedingungen außerhalb der Institution Heim),
 3. die Entspezialisierung (Abschaffung der gruppenergänzenden Dienste und die Reduzierung der ausschließlichen Zuständigkeit der Heime für bestimmte Zielgruppen),
 4. die Regionalisierung (eine Unterbringung, die nah am bisherigen Lebensmittelpunkt erfolgt),
 5. die Professionalisierung (die Erhöhung des Qualifizierungsniveaus insbesondere der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die im unmittelbaren Kontakt mit den Kindern und Jugendlichen in den Heimen stehen),
 6. und die Individualisierung (die Ermöglichung einer individuellen Konstruktion von Biographien und das Bemühen des Heims, die oftmals benachteiligte Ausgangslage der Kinder und Jugendlichen nicht zusätzlich zu verschärfen).
- *Ein dritter Punkt im ersten Frageblock betrifft Eckdaten zur Empirie der Heimerziehung*

Interessant wäre hier etwa zu erfahren, wie viele Kinder und Jugendliche überhaupt stationär untergebracht sind, wie viele davon in Heimen und wie viele in Pflegefamilien leben, wer mögliche Antragsteller sind und wie lange ein durchschnittlicher Heimaufenthalt dauert beziehungsweise wie lange Kinder und Jugendliche jeweils im System Heimerziehung bleiben.

2. Zweiter Fragenblock: Angebotsstruktur und fachliche Profile der Heimerziehung:

- *Welche Angebote zur Unterstützung von Kindern, Jugendlichen und ihren Familien gibt es? Welche Profile hat die Angebotsstruktur? Welche regionalen Besonderheiten gibt es?*

Dies sind Fragen nach der Breite und der Gestaltung der Angebotspalette, die in den einzelnen Ländern vorgehalten wird.

- *Welche fachlichen und institutionellen Lösungen gibt es in den Ländern für den Umgang mit den „schwierigen“ Kindern und Jugendlichen?*
Gibt es in den Ländern teilgeschlossene oder geschlossene Unterbringungsformen und wenn ja, welchen Anteil haben sie am Gesamtsystem Heimerziehung? Wie gestaltet sich die fachliche Diskussion im Hinblick auf die geschlossene Unterbringung? Besonders interessant dürfte aber die Frage nach Alternativen zur geschlossenen Unterbringung sein.

3. Dritter Fragenkomplex: Entwicklungsbedarfe für die Heimerziehung aus Sicht der Referenten.

Hier finden sich Fragen nach den zentralen fachlichen beziehungsweise fachpolitischen Fragestellungen und Forderungen, die in den Ländern im Kontext der Weiterentwicklung der Heimerziehung diskutiert werden, sowie Fragen nach den drängendsten Problemen.

Die Beantwortung dieser Fragen soll uns zunächst einen Einblick in die einzelnen nationalen Heimerziehungssysteme geben. In einem zweiten Schritt sollen im Rahmen des Fachaustauschs die Punkte herausgefunden werden, die für unser System hilfreich sein könnten.

Literatur

- Anweiler, O., 1997: Vergleichende Erziehungswissenschaft und international vergleichende Bildungsforschung als Herausforderung und Aufgabe; in: Kodron, C./Kopp, G.v./Lauterbach, U. et al. [Hrsg.]: Vergleichende Erziehungswissenschaft: Herausforderung – Vermittlung – Praxis, Frankfurt/Main, S. 1-14
- Bauer, R., 2002: Soziale Dienste in Europa – ein Grenzfall? Zur Frage grenzüberschreitender Sozialer Arbeit; in: SozialExtra 10/2002, S. 25-27
- Bereday, G.F.Z., 1964: Comparative Method in Education, New York, Chicago, San Francisco u.a.
- Brandhorst, K., 2002a: Projekt zur grenzüberschreitenden Weiterbildung; in: SozialExtra 10/2002, S. 32-34
- Brandhorst, K., 2002b: Persönliches Engagement dringend erforderlich. Grenzüberschreitende Soziale Arbeit: Herausforderungen an Theorie und Praxis; in: SozialExtra 10/2002, S. 28-31
- Brandhorst, K., 2003: Hilfen zur Erziehung – Ausdifferenzierung der traditionellen Settings; in: Homfeldt, H.G./Schulze-Krüdener, J. [Hrsg.]: Handlungsfelder der Sozialen Arbeit, Baltmannsweiler, S. 243-261
- Colton, M./Hellinckx, W., 1999: Foster and Residential Care in the EU; in: Colla, H./Gabriel, T. u.a. [Hrsg.]: Handbuch Heimerziehung und Pflegekinderwesen in Europa, Neuwied, S. 41-51
- Esping-Andersen, G., 1990: The Tree Worlds of Welfare Capitalism, Cambridge
- Geertz, C., 1996: Welt in Stücken. Kultur und Politik am Ende des 20. Jahrhunderts, Wien
- Hilker, F., 1962: Vergleichende Pädagogik. Eine Einführung in ihre Geschichte, Theorie und Praxis, München
- Homfeldt, H.G./Brandhorst, K., 2003: Hilfe – Schutz – Kontrolle in der stationären Erziehungshilfe – grenzüberschreitend. Reflexionen zu einer transnationalen Regionalkonferenz; in: Homfeldt, H./Brandhorst, K. [Hrsg.]: International vergleichende Soziale Arbeit. Sozialpolitik – Kooperation – Forschung, Baltmannsweiler, S. 158-169

- Homfeldt, H./Walser, V., 2003: Vergleichen. Facetten zu einer sozialpädagogischen Komparatistik; in: Neue Praxis 3/4/2003, S. 270-287
- Klebeck, R., 2002: Vernetzung, Informationsaustausch und Projektdurchführung in den Bereichen Sucht- und Drogenhilfe [NL + D (+ B +F+)]; in: Observatoium für die Entwicklung der sozialen Dienste in Europa [Hrsg.]: Dokumentation der Tagung „Grenzüberschreitende soziale Dienste/Sozialarbeit“, Frankfurt/Main, S. 90-108
- Leibfried, S., 1990: Sozialstaat Europa? Integrationsperspektiven europäischer Armutsregimes; in: Nachrichtendienst des Deutschen Vereins für Öffentliche und Private Fürsorge 9/1990, S. 233-252
- Lorenz, W., 2003: Soziale Arbeit und der Umgang mit Grenzen. Globalisierung als Herausforderung für sozialpolitisch bewusstes Handeln; in: Homfeldt, H./Brandhorst, K. [Hrsg.]: International vergleichende Soziale Arbeit. Sozialpolitik – Kooperation – Forschung, Baltmannsweiler, S. 40-51
- Mertes, E./Kessel, J., 2002: Vernetzungsaktivitäten und Projektentwicklung zwischen Rot-Kreuz-Verbänden in der Euregio Maas-Rhein [B + D + NL]; in: Observatoium für die Entwicklung der sozialen Dienste in Europa [Hrsg.]: Dokumentation der Tagung „Grenzüberschreitende soziale Dienste/Sozialarbeit“, Frankfurt/Main, S. 147-150
- Pfaffenberger, H., 1998: Was wird aus der Sozialstaatlichkeit der EU-Mitgliedländer im EU-isierungsprozess?; in: Scherer, H./Sahler, I. [Hrsg.]: Einstürzende Sozialstaaten. Argumente gegen des Sozialabbau, Wiesbaden, S. 99-110
- Raivola, R., 1986: What is Comparison? Methodological an Philosophical Considerations; in: Altbach, P./Kelly, G. [Hrsg.]: New Approaches to Comparative Education, Chicago, London, S. 261-274
- Schenk, M./Brandhorst, K. [Hrsg.], 2001: Familienstabilisierung und Fremdunterbringung: Konzepte in Frankreich, Deutschland und Luxemburg (Stabilisation de la famille et placement en centre d'accueil: aperçu des conceptions appliquées en France, en Allemagne et au Luxembourg), Trier
- Seidenfaden, F., 1966: Der Vergleich in der Pädagogik, Braunschweig
- Steinert, E., 2003: Momente grenzüberschreitender Zusammenarbeit; in: Homfeldt, H./Brandhorst, K. [Hrsg.]: International vergleichende Soziale Arbeit. Sozialpolitik – Kooperation – Forschung, Baltmannsweiler, S. 179-186
- Trede, W., 2003: Heimerziehung in europäischen Ländern unter besonderer Berücksichtigung des Spannungsfeldes Hilfe – Schutz – Kontrolle; in: Homfeldt, H./Brandhorst, K. [Hrsg.]: International vergleichende Soziale Arbeit. Sozialpolitik – Kooperation – Forschung, Baltmannsweiler, S. 106-121
- Treptow, R., 2002: International vergleichende Ozialpädagogik. Eine Aufgabe zwischen Projektkooperation und Grundlagenforschung; in: Thole, W. [Hrsg.]: Grundriss Soziale Arbeit. Ein einführendes Handbuch, Opladen, S. 897-910

Heimerziehung in der Schweiz: Hilfe und Kontrolle zwischen Professionalisierung, Flexibilisierung, Globalisierung und Rationalisierung

Prof. Dr. phil. Hannes Tanner

Fachhochschule für Technik, Wirtschaft und Soziale Arbeit,
St. Gallen

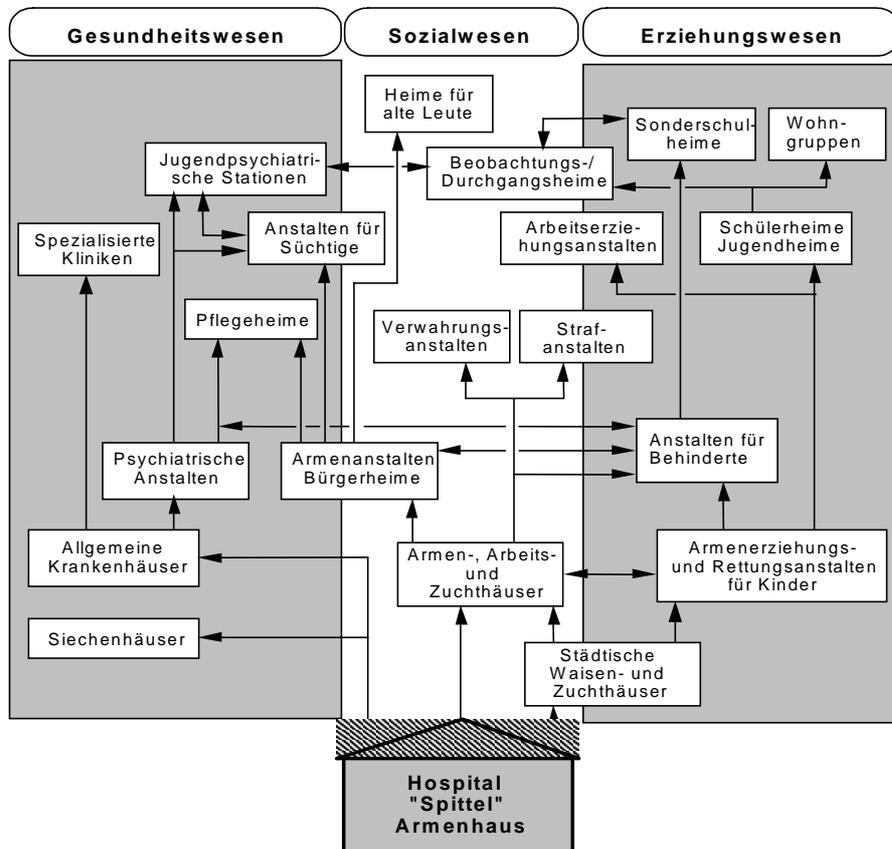
1. Zur Entwicklung der Heimerziehung in der Schweiz

Die Entwicklung der außerfamiliären Erziehung in der Schweiz stellt sich im historischen Grobüberblick – in hoher Übereinstimmung mit Entwicklungen in Deutschland - als Prozess zunehmender Differenzierung disziplinarischer Mittel zur Wahrung und Wiederherstellung von Ordnung, Normalität und Ruhe dar. Wie in der Rechtssprechung wurde auch im Vollzug von Strafen und Maßnahmen bei Kindern und Jugendlichen das Konzept der Ächtung abweichenden Verhaltens und der Sühneleistung mehr und mehr von der (Nach-)Erziehung und der Förderung sozialer Integration von Kindern und Jugendlichen mit abweichendem Verhalten abgelöst.

Am Anfang des mehrstufigen Differenzierungsprozesses stand das Hospital (in der Mundart „Spittel“ genannt): eine Mehrzweckeinrichtung, deren Wurzeln ins Mittelalter zurückreichen. Sie diente bis ins 18. Jahrhundert der Armen- und Krankenversorgung, aber auch als Erziehungsanstalt, Straf- und Untersuchungsgefängnis. Hier wurden all jene Leute betreut, die nicht in die von der (Groß-)Familie und der Dorfgemeinschaft geprägten sozialen Strukturen passten.

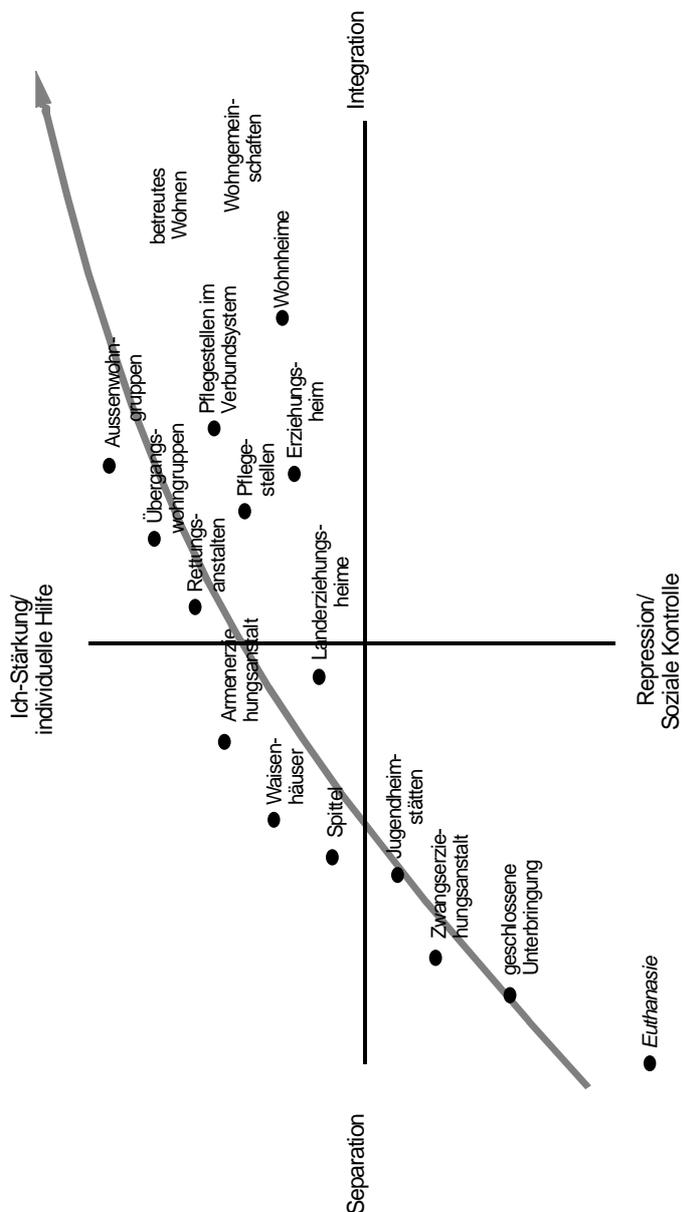
Ein erster, grundlegender Schritt zur Differenzierung von Betreuungsangeboten war jener nach Altersgruppen. Als zweiter folgte die institutionelle Differenzierung nach dem Kriterium „gesund“ - „krank“ (beziehungsweise „kränklich“ oder „bresthaff“), die sich zunächst auf die körperliche Fähigkeit des Menschen bezog, seinen Lebensunterhalt durch eigene Erwerbstätigkeit zu sichern. In einem dritten Differenzierungsprozess folgte die Unterscheidung „normal“ - „abweichend“ beziehungsweise „gefährdet“, welche zur Unterscheidung einer Vielzahl von psychiatrischen, heil- beziehungsweise sonderpädagogischen und sozialpädagogischen Einrichtungen führte. Daraus resultierten schließlich die modernen Strukturen des schweizerischen Erziehungs-, Gesundheits- und Sozialwesens (Abb. 1).

Abb. 1: Die institutionengeschichtliche Entwicklung der Heimerziehung als Prozess der Differenzierung im Nachgang zum mittelalterlichen "Spittel"



Wegen der föderalistischen Struktur der Schweiz unterscheiden sie sich allerdings, je nach sozialpolitischer Tradition, von Kanton zu Kanton. Im Zuge dieser Entwicklung lässt sich gleichzeitig eine deutliche Abkehr von Konzepten der Separation, Repression und sozialen Kontrolle und eine Annäherung an Konzepte der Ich-Stärkung und individuellen Hilfe beobachten (Abb. 2).

Abb. 2: Versuch einer Systematik von Konzepten stationärer und teilstationärer Jugendhilfe



Diese Entwicklung ist trotz wiederholter Versuche zur Restauration repressiver Konzepte nach meiner Einschätzung irreversibel und wird im Zeichen wachsender Sozialraum- und Lebensweltorientierung Sozialer Arbeit fort dauern. Als besonders drastische Rückschläge sind die Euthanasie-Programme zur Zeit des Dritten Reiches und als Schweizer Pendant das „Hilfswerk für die Kinder der Landstrasse“ zu nennen, ein eugenisches Programm zur Domestizierung von Nicht-Sesshaften: Das „Hilfswerk für die Kinder der Landstrasse“ ist eines der dunkelsten Kapitel in der jüngeren Schweizer Geschichte. Zwischen 1926 und 1973 hat das Hilfswerk der Stiftung Pro Juventute über 600 jenseitige Kinder von ihren Eltern getrennt und in Pflegefamilien, Heime und Anstalten gebracht. Durch die Tätigkeit des Hilfswer-

kes wurden Menschen, die einer Minderheit angehörten, bevormundet und schwerst diskriminiert mit dem Ziel, ihre Lebensweise zu zerstören. In den Medien kam es zu Beginn der siebziger Jahre erstmals zu einer breiten, öffentlichen Kritik am Hilfswerk der bis anhin sehr angesehenen Stiftung Pro Juventute, die noch heute in einzelnen Kantonen zu den bedeutendsten Mandatsträgern der Jugend- und Familienhilfe zählt. Schließlich unternahm der Bund erste Schritte zur Sicherung und Überführung der Akten des Hilfswerks in das Bundesarchiv, um den Betroffenen Akteneinsicht zu ermöglichen. Zwischen 1989 und 1992 richtete der Bund zudem eine finanzielle Entschädigung von insgesamt 11 Millionen Franken an die Opfer des Hilfswerks aus, 1998 erschien eine erste wissenschaftliche Darstellung des Geschehens auf der Grundlage der im Bundesarchiv aufbewahrten Pro Juventute Akten.

Die Parallelität der Entwicklung der Heimerziehung in Deutschland und der Schweiz ist nicht bloßer Zufall, sondern Ergebnis eines zumindest bis zum Ersten Weltkrieg zeitweise sehr intensiven grenzüberschreitenden fachlichen Austausches anlässlich von Informationskursen für Jugendfürsorge und anderen Veranstaltungen, welche in Kooperation der Schweizerischen Gemeinnützigen Gesellschaft, der Schweizerischen Gesellschaft für Schulgesundheitspflege, dem Deutschen Archiv für das Vormundchaftswesen und ihnen nahe stehenden Fachorganisationen durchgeführt wurden.

Die Parallelität widerspiegelt aber auch die Bedeutung grenzüberschreitender pädagogischer, sozialetischer und sozialpolitischer Diskurse im persönlichen Beziehungsnetz von bedeutenden Philantropen, Pädagogen und Sozialwissenschaftlern, deren Reihe von August Hermann Franke (Gründer des Waisenhauses Halle), Christian Gotthilf Salzmann, Johann Heinrich Pestalozzi, Philipp Emanuel von Fellenberg (Gründer der Armenerziehungsanstalt Hofwil) und sein Nachfolger Johann Jakob Wehrli, Christian Heinrich Zeller (Gründer der „Freywilligen Armenschullehrer- und Armenkinderanstalt“ in Beuggen, Johann Heinrich Wichern (Gründer des Rauhen Hauses), Paul Natorp, Herman Nohl, Eduard Spranger, Georg Kerschensteiner, Rudolf Steiner, Hermann Lietz, Gustav Wyneken, Paul Geheeb bis hin zu Hans Thiersch, Lothar Böhnisch und Silvia Staub-Bernasconi reicht. In seiner Intensität hat dieser fachliche Diskurs allerdings das vor dem ersten Weltkrieg erreichte Niveau, auch im Rahmen der Internationalen Gesellschaft für erzieherische Hilfen FICE, nie mehr erreicht. Deshalb erstaunt es wenig, dass sich die Strukturen von Heimerziehung und übriger Jugendhilfe in der Schweiz heute von jenen der Bundesrepublik Deutschland und den übrigen europäischen Ländern deutlich unterscheiden. Selbst die „Heimkampagne“ der sozialkritischen 68er-Bewegung, welche durch die Skandalisierung krasser Missstände eine kritische Auseinandersetzung mit Defiziten der Heimerziehung auslöste, bewirkte zumindest in der Schweiz fürs Erste mehr Frontenbildung und Abwehr als Neuorientierung und Aufbruch. Der massive Druck vermochte jedenfalls den einst so inspirierenden grenzüberschreitenden Diskurs über nötige Entwicklungen nach jahr-zehntelangem Unterbruch nicht neu zu beleben.

Die Heimkampagne führte in der Deutschschweiz zu einer Vielfalt an neuen sozialpädagogischen Institutionen außerfamiliärer Erziehung, welche sich als Alternativen zur traditionellen Heimerziehung verstanden. Demgegenüber fand sie in der französischsprachigen Schweiz wenig Widerhall. Dies erklärt sich zum Teil daraus, dass sich in der Deutsch- und Welschschweiz unterschiedliche Strukturen und Kulturen der stationären Jugendhilfe entwickelt haben: In der Westschweiz überwiegen bei den Institutionen für Nichtbehinderte solche von familiärüberschaubarer Grösse ohne Binnengliederung, welche zur Vermeidung einer Ghettoisierung im allgemeinen auch bewusst auf heiminterne Schulungs- und Berufsausbildungsprogramme verzichten. Weit früher als in der Deutschschweiz wurden in der französischsprachigen Schweiz unter dem Einfluss frankokanadischer Vorbilder auch Möglichkeiten individualisierter Nachbetreuung ehemaliger Klientinnen und Klienten stationärer Jugendhilfe realisiert.

Die neuen institutionellen Formen außerfamiliärer Erziehung hatten auf dem Weg

zur Anerkennung als leistungsfähige Erziehungsinstitutionen erst einmal den Argwohn von etablierten Instanzen der Jugendhilfe zu überwinden und ihre strukturelle Stabilität unter Beweis zu stellen. Eine 1981 durchgeführte Fachtagung der CARITAS Schweiz zum Thema „Heilpädagogische Grossfamilien in der Schweiz“, wo sich die Heilpädagogischen Grossfamilien „nicht als Konkurrenz, sondern als Ergänzung zum Heim“ ausgaben (Gysi 1981, S. 29), war ein erster Schritt zur Überwindung der Konkurrenz. Ein zweiter, diesmal von den traditionsreichen Erziehungsheimen und Anstalten ausgehender Annäherungsschritt war der Kongress der Internationalen Gesellschaft für Heimerziehung (FICE) vom August 1986 in Schweden zum Thema „Ausserfamiliäre Erziehung in und ausserhalb von Einrichtungen der Heimerziehung“ (Ligthart 1987). In der dabei verabschiedeten „Malmöer Erklärung“ forderte die FICE selber eine weitere Differenzierung der außerfamiliären Erziehung und stellte gleichzeitig die jahrzehntelange Monopolstellung von grossen Heimen und Anstalten in Frage, sofern sie sich nicht zu gegliederten pädagogischen Zentren mit differenzierten Schul- und Ausbildungsangeboten entwickelten.

Das Feld familienähnlicher Erziehungseinrichtungen erweist sich bei näherer Betrachtung als sehr artenreich: Während „Heilpädagogische Grossfamilien“ in der Regel aus einem Elternpaar mit oder ohne eigene Kinder bestehen, welche 2–5 sozial gefährdete und erziehungsschwierige Kinder aufnehmen, bestehen Sozialpädagogische Wohngemeinschaften aus 7–9 Jugendlichen, die von einem Erzieherteam betreut werden. In der Frage der fachlichen Qualifikation der Eltern und in der konkreten Umsetzung des Familienprinzips unterscheiden sich die „Heilpädagogischen Grossfamilien“ zum Teil sehr deutlich: Während einzelne unter Verweis auf die Morphologie der natürlichen Familie sich auf die Betreuung einer einzigen Generation von Kindern beschränken, nehmen andere in Analogie zu Heimen bei Austritten von Jugendlichen jeweils neue Kinder auf. Wie Niederberger & Bühler-Niederberger (1988) in einer Untersuchung von familienähnlichen Einrichtungen außerfamiliärer Erziehung aufzuzeigen vermochten, ist für das Erleben von Kindern und Betreuern entscheidend, dass die am Ideal der Familie orientierten Institutionen außerfamiliärer Erziehung nicht allzu hochgesteckten familiären Erwartungen erliegen, die sie auf Dauer nicht erfüllen können, insbesondere der Täuschung lebenslänglicher Zusammengehörigkeit, welche bei einem unfreiwilligen Austritt eines Kindes oder Jugendlichen zu einer mehr oder weniger massiven Enttäuschung führen muss. Nur der reflektierte Umgang mit der Familienideologie und das Bewusstmachen der Unterschiede zwischen der natürlichen Familie und der synthetischen Familie vermag einer solchen Enttäuschung vorzubeugen.

2. Zum aktuellen Stand der Kinder- und Jugendhilfe in der Schweiz

2.1 Rechtliche Rahmenbedingungen der Kinder- und Jugendhilfe in der Schweiz

In der Schweiz fallen das Bildungswesen und die Sozialhilfe sowie die Jugendhilfe als deren Schnittmenge traditionsgemäss in den Zuständigkeitsbereich der Kantone. In Art. 62 und 67 der neuen Bundesverfassung (Schweizerische Bundeskanzlei 1999), welche seit 1.1.2000 in Kraft ist, wurde die föderalistische Struktur des Schweizer Bildungs- und Sozialwesens auch als zukünftig geltende Ordnung bekräftigt. Der Bund garantiert im Rahmen eines erweiterten Kataloges von Grundrechten einen Anspruch von Kindern und Jugendlichen auf besonderen Schutz ihrer Unversehrtheit und auf Förderung ihrer Entwicklung (Art. 11), ein Recht auf Hilfe in Notlagen (Art. 12), einen Anspruch auf ausreichenden und unentgeltlichen Grundschulunterricht (Art. 19), neuerdings aber auch einen Katalog von Sozialzielen (Art. 41), für die sich Bund und Kantone nach dem „Subsidiaritätsprinzip“, das heisst, in Ergänzung von persönlicher Verantwortung und privater Initiative, einsetzen sollen. Die Notwendigkeit solcher Sozialziele zählte in den Beratungen

des Parlamentes und im Abstimmungskampf zu den umstrittensten Neuerungen der Verfassungsrevision, welche sich eigentlich in weiten Teilen auf eine übersichtlicher gegliederte Fortschreibung und terminologische Aktualisierung des früher geltenden Rechtes beschränkte.

Im Unterschied zum Bildungswesen und zur Sozialhilfe fallen die Sozialversicherungen (Invalidenversicherung [IV] sowie Alters- und Hinterbliebenenversicherung [AHV]) sowie der Straf- und Massnahmenvollzug in die Regelungskompetenz des Bundes. Damit bestehen für sonderpädagogische Einrichtungen und für Institutionen des Straf- und Massnahmenvollzuges für Kinder und Jugendliche landesweit einheitliche Rechtsgrundlagen, wogegen sich die Organisation der Jugendstrafrechtspflege von Kanton zu Kanton unterscheidet. Das Schweizerische Zivilgesetzbuch (ZGB) vom 10.12.1907 (Inkraftsetzung 1.1.1912) setzt insbesondere im wiederholt revidierten Familienrecht landesweite Rechtsnormen, welche die Befugnisse der Kantone, der kommunalen Vormundschafts- und Schulbehörden sowie der Institutionen der Jugendhilfe in der rechtlichen Ausgestaltung und operativen Umsetzung des Kinderschutzes begrenzen. Im Falle eines heilbeziehungswise sonderschulischen Förderungsbedarfs haben die kommunalen Schulbehörden im Einvernehmen mit den Eltern über stationäre Massnahmen zu entscheiden.

Tab. 1: Relevante Vorgaben des Schweizerischen Zivilgesetzbuches für das System des Kinderschutzes:

Thematisierter Themenbereich des Kinderschutzes	Fokussiertes Thema	Spezifische Artikel des Zivilgesetzbuches
Elterliche Sorge	Aufenthalt	301, Abs. 3
	Erziehung	302, 303
	Gesetzliche Vertretung	304
	Namengebung (Vorname)	301, Abs. 4
	Wohnsitz des Kindes	25
	Kindesvermögen	318 - 327
Zivilrechtlicher Kinderschutz	Geeignete Massnahmen	307, 324
	Beistandschaften	308, 309, 325, 392, Ziff. 2, 393
	Aufhebung der elterlichen Obhut	310
	Entzug der elterlichen Sorge	311, 312

2.1.1 Das schweizerische Jugendstrafrecht als Regulativ des Jugendmassnahmenvollzuges

Nachdem verschiedene andere Bemühungen erfolglos geblieben waren, gelang es 1887 dem Schweizerischen Juristenverein, den Bundesrat von der Notwendigkeit einer Vereinheitlichung des schweizerischen Strafrechtes zu überzeugen. Dieser beauftragte den Berner Strafrechtler Prof. Carl Stooss mit der Ausarbeitung eines Vorentwurfes zu einem Schweizerischen Strafgesetz, den er 1893 vorlegte.

Die Verfassungsgrundlage zur Vereinheitlichung des Rechtes wurde aber erst am 13. November 1898 mit Artikel 64 der Bundesverfassung geschaffen. Der lange Weg vom ersten Vorentwurf bis zum Inkraft-Treten des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB) von 1939 (am 1. Januar 1942 in Kraft gesetzt) war gekennzeichnet durch verschiedene Veränderungen, Differenzierungen und Präzisierungen (Stooss 1893a, 1893b; Botschaft des Bundesrates 1918). Während der Entwurf von 1893 nur zwei Artikel für Kinder und Jugendliche vorsah (Art. 6 und 7), enthält das Strafgesetzbuch von 1939 neunzehn Artikel über Kinder,

Jugendliche und das Übergangsalter (Art. 82-100). Das ursprünglich auf 14 Jahre festgelegte Strafmündigkeitsalter wurde im Gesetz von 1939 auf 7 Jahre gesenkt und damit der Geltungsbereich des Strafgesetzbuches auch auf das Kindesalter ausgeweitet.

Tab. 2: Altersgrenzen im schweizerischen Strafrecht für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene

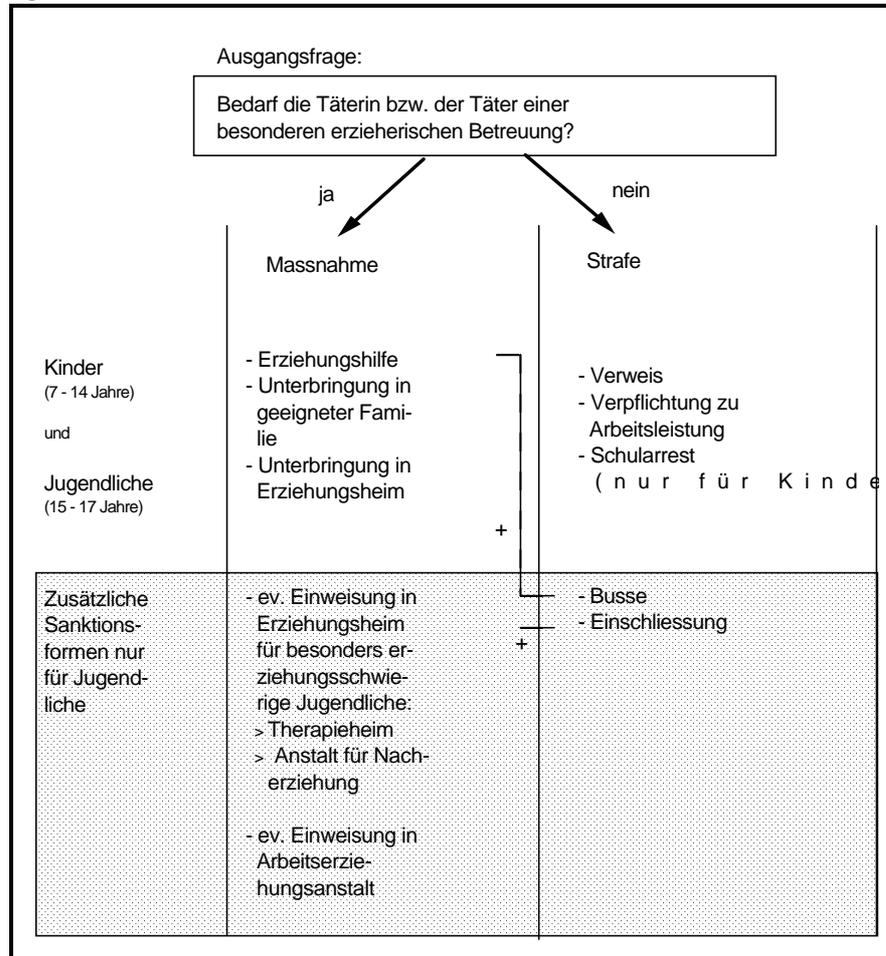
Altersgruppe	Relevante Altersspanne (Alter zum Zeitpunkt der Tatbegehung)	Spezifische Artikel des Strafgesetzbuches StGB	Höchstalter für die Beendigung der Maßnahme (unbedingte Entlassung)
Kinder	0 – 7 Jahre	82	<i>Kinder vom 0 – 7 Jahren sind grundsätzlich nicht strafmündig</i>
	7 – 14 Jahre	82 - 85	Abschluss des 20. Altersjahres
Jugendliche	15 – 18 Jahre	89 - 99	Abschluss des 22. Altersjahres; Maßnahmen nach Art. 91.2 (Dauer mindestens 2 Jahre) bei Abschluss des 25. Altersjahres
Junge Erwachsene	18 – 22 Jahre	100 - 101	Abschluss des 25. Altersjahres

Das heute geltende Jugendstrafrecht zeichnet sich vor allem dadurch aus, dass gegenüber delinquenten Kindern und Jugendlichen auf Strafen verzichtet wird, die auf den Ausgleich des begangenen Unrechts ausgerichtet sind. Es ist im Gegensatz zum Erwachsenenstrafrecht nicht als „Tat-strafrecht“, sondern als „Täterstrafrecht“ ausgestaltet, das heißt, die staatliche Reaktion auf eine Straftat richtet sich nicht nach deren Schwere und dem damit verbundenen Verschulden, sondern ausschließlich nach dem Entwicklungsstand und den persönlichen Lebensverhältnissen des Kindes oder des Jugendlichen, die von den Untersuchungsorganen und nötigenfalls durch Gutachten zu ermitteln sind (Art. 83, 90 StGB). In erster Linie ist dabei zu prüfen, ob das Kind oder der Jugendliche einer *Maßnahme* bedarf. Bedarf ein Minderjähriger einer besonderen erzieherischen Betreuung wird für das in seiner bisherigen Umgebung verbleibende Kind als „*Erziehungshilfe*“ ein fürsorgerischer Beistand eingesetzt oder bei Notwendigkeit einer Fremdplatzierung die *Unterbringung in einer geeigneten Fremdfamilie beziehungsweise in einem Erziehungsheim* angeordnet (Art. 84, 91 Ziff. 1). Erfordert der Zustand des Täters oder der Täterin eine „besondere“ pädagogisch-therapeutische Behandlung, kann unter bestimmten Voraussetzungen eine Einweisung in eine *Arbeitserziehungsanstalt* oder in ein *Erziehungsheim für besonders schwierige Jugendliche* (ein Therapieheim oder eine Anstalt für Nacherziehung, Art. 93bis und 93ter StGB), angeordnet werden.

Zeigt die Abklärung der persönlichen Verhältnisse, dass *kein Bedürfnis nach einer Maßnahme* besteht, werden delinquente Kinder oder Jugendliche nötigenfalls mit einem *Verweis*, mit *Schularrest*, einer *Geldbuße* oder einer *Einschließung* von einem Tag bis zu einem Jahr bestraft. Anlässlich der Revision von 1971 wurde dieser Katalog durch die Möglichkeit der *Verpflichtung zu einer Arbeitsleistung* ergänzt. Für Buße und Einschließung kann gemäß Artikel 96 der bedingte Strafvollzug gewährt werden. Bei dieser dichotomen Konzeption schließen sich die Anord-

nung einer Maßnahme und die Ausfällung einer Strafe gegenseitig aus. Bildlich gesprochen, hat die zuständige Behörde im Einzelfall für ihre Intervention zwischen der Schiene „Maßnahme“ und der Schiene „Strafe“ zu wählen (vgl. dazu Abb. 3).

Abb. 3: Sanktionierung strafrechtlicher Tatbestände nach geltendem Jugendstrafrecht



Von diesem richterlichen Monismus oder Einbahnsystem macht das Gesetz seit der Revision von 1971 immerhin zwei Ausnahmen: Zum einen besteht die Möglichkeit, mit der Maßnahme der Erziehungshilfe eine Einschließung oder eine Buße zu verbinden (Art. 91, Ziff. 1). Ferner kann ein rückfälliger Jugendlicher, für den bereits eine Maßnahme angeordnet worden ist, für die erneute Straftat mit einer Geldbuße oder einer Einschließungsstrafe belegt werden, wenn die Weiterführung oder die Änderung der Maßnahme allein nicht genügt. Das heute geltende Jugendstrafrecht, welches sich in der Definition von Altersgruppen stark an den bei seiner Inkraftsetzung geltenden Normalverlauf der Schul- und Berufsausbildung anlehnte, ist ein Auslaufmodell. Es soll zum 1.1.2005 oder 2006 durch ein eigenständiges Bundesgesetz für das Jugendstrafrecht abgelöst werden.

2.1.2 Das schweizerische Invalidenversicherungsgesetz als Regulativ sonderpädagogischer Förder-, Unterstützungs- und Betreuungsangebote

Im Bundesgesetz für die Invalidenversicherung (IVG) vom 19. Juni 1959 (Inkraftsetzung 15. Oktober 1959) sind Leistungen und Organisation der Invalidenversicherung, die Förderung der Invalidenhilfe und die Ausrichtungen von Beiträgen an Institutionen der Invalidenhilfe detailliert geregelt. Die kantonalen IV-Stellen, welche mit dem Vollzug der Invalidenversicherung betraut sind, stehen unter Aufsicht des Bundes. Angesichts der starken Zunahme der Zahl der Leistungsberechtigten und der hohen Steigerung der Gesundheitskosten haben sich Träger sonderpädagogischer Förder-, Unterstützungs- und Betreuungsangebote heute als Voraussetzung für Finanzierungsbeiträge des Bundes über hohe Standards der Qualitätssicherung auszuweisen. Die Unterschiede zwischen den von Einrichtungen erzieherischer und sonderpädagogischer Hilfen geforderten Qualitätsstandards widerspiegelt zum Teil wohl auch das Faktum grundlegender Technologiedefizite der Erziehung, deren Effekte sich einer Prognose und Messung zum Teil entziehen (vgl. dazu Luhmann/Schorr 1996) – stärker als die zum Teil exakt messbaren Effekte therapeutischer Programme sonder- und heilpädagogischer Fördermaßnahmen.

Diese Steigerung der Standards der Qualitätssicherung steht zur Schaffung von Ausbildungsgängen mit verkürzter Dauer und vermindertem Professionalitätsanspruch, die bei heil- und sonderpädagogischen Einrichtungen eine besonders positive Resonanz fanden, in einem erklärungsbedürftigen Kontrast: Mit der neuen Bundesverfassung wurden auch die Berufsbildungen in Kunst, Gesundheits- und Sozialwesen in die Bundeskompetenz überführt. Das zuständige Bundesamt für Berufsbildung und Technologie hat in der Absicht, das bewährte Modell handwerklich-technischer Berufslehren von 3 oder 4 Jahren Dauer auch auf die Berufsbildung in Kunst, Gesundheits- und Sozialwesen zu übertragen, auf der Sekundarstufe 2 soziale Lehren für Kleinkindererziehung, Behinderten- und Betagtenbetreuung lanciert, welche zu angeleiteter Tätigkeit qualifizieren. Im Unterschied zu Sozialarbeiterinnen und -arbeitern, welche in der Schweiz ausschließlich an Fachhochschulen und Universitäten ausgebildet werden, absolvieren Sozialpädagoginnen und -pädagogen überwiegend eine Fachhochschule, zum Teil aber noch weiterhin ein Studium an einer Universität oder Höheren Fachschule und neuerdings auch soziale Berufslehren mit unmittelbarem Anschluss an die Volksschule. Aus berufspolitischer Sicht und im Blick auf das professionelle Selbst- und Fremdbild von Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen ist diese Diversifizierung von Ausbildungsniveaus sehr umstritten.

2.2 Zur aktuellen Angebotsstruktur der Kinder- und Jugendhilfe in der Schweiz

Die Ausarbeitung eines Berichtes zum aktuellen Stand der Kinder- und Jugendhilfe in der Schweiz ist selbst für den etablierten Bereich der Heimerziehung ein außerordentlich schwieriges und aufwändiges Unterfangen. Die weiterhin geltende föderalistische Struktur des Bildungs- und Sozialwesens hat zur Folge, dass die Zuständigkeiten für Heimerziehung und Pflegekinderwesen von Kanton zu Kanton unterschiedlich geregelt sind und selbst das Angebot an Pflegefamilien- und Heimplätzen von Kanton zu Kanton unterschiedlich erfasst wird. Verschiedene Initiativen zur Etablierung einer gesamtschweizerischen Heimstatistik sind regelmäßig am fehlenden Konsens oder offenen Widerstand der Kantone gescheitert. In einer kritischen Analyse des schweizerischen Fürsorgewesens forderte Professor Heinrich Hanselmann schon 1918 unter anderem die Errichtung eines „Archivs für die gesamte (private) Fürsorge und Gemeinnützigkeit“ mit folgenden Hauptfunktionen: (1) Dokumentation und Statistik, (2) Entwicklung von Theorie und Methodologie der Fürsorge als Grundlage für Praxis und Ausbildung, (3) Planung und Beratung sowie (4) Vermittlung zwischen Praxis, Behörden und Wissenschaft (Hanselmann 1918, S. 49-54). Im Sinne dieser Empfehlung wurde 1920 der Schweizerische Verband für erziehungsschwierige Kinder und Jugendliche SVE

gegründet. Im Nachgang zur Heimkampagne der 68er Bewegung und aufgrund von parlamentarischen Vorstößen im Nationalrat erarbeitete dieser Verband 1978 in Zusammenarbeit mit dem Inhaber des kurz zuvor geschaffenen Lehrstuhles für Sozialpädagogik an der Universität Zürich, Prof. Dr. H. Tuggener, ein Konzept für eine Fachstelle für Heimerziehung. Diese sollte in Zusammenarbeit mit dem Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement (EJPD), dem Bundesamt für Sozialversicherung (BSV) und dem Eidgenössischen Statistischen Amt (ESTA) eine Sammlung einschlägiger Dokumente (Heimdokumentation) und „relevanter statistischer Daten“ (Heimstatistik) einrichten. Die um Finanzierungsbeiträge angegangenen Kantone vermochten den Finanzbedarf nicht sicherzustellen. Seither wurden - insbesondere von Kantonen und größeren öffentlichen Trägerschaften von Heimen - immer wieder Versuche unternommen, die Realisierung einer gesamtschweizerischen Heimstatistik voranzutreiben, die regelmäßig an Partikularinteressen einzelner Kantone scheiterten. So bestehen heute verschiedene Datenbanken von regional oder institutionell begrenzter Reichweite, die mangels ausreichender Vereinheitlichung der ihnen zugrundeliegenden Indikatoren nur bedingt vergleichbar sind, sich in ihrer Reichweite zum Teil überschneiden und die bestehenden Heime nicht flächendeckend erfassen. Wir sehen uns also mit der außerordentlich grotesken Tatsache konfrontiert, dass die Eidgenössische landwirtschaftliche Betriebs- und Viehzählung präzise Angaben über Tierbestände liefert, über das Platzangebot von Schweizer Heimen jedoch keine verlässlichen Zahlen verfügbar sind, obwohl das Schweizer Heimwesen (Heime für alle Alters- und Klientengruppen) nach eher zurückhaltenden Schätzungen jährlich einen Umsatz von rund 3 Milliarden Franken erzielt und damit einen keineswegs unbedeutenden Wirtschaftsfaktor darstellt.

Im Unterschied zur Schweiz sind in der Bundesrepublik Deutschland durch das seit Anfang 1991 landesweit geltende Kinder- und Jugendhilfegesetz KJHG (§§ 98 – 103) alle Träger der Jugendhilfe zur statistischen Erfassung ihrer Dienstleistungen verpflichtet.

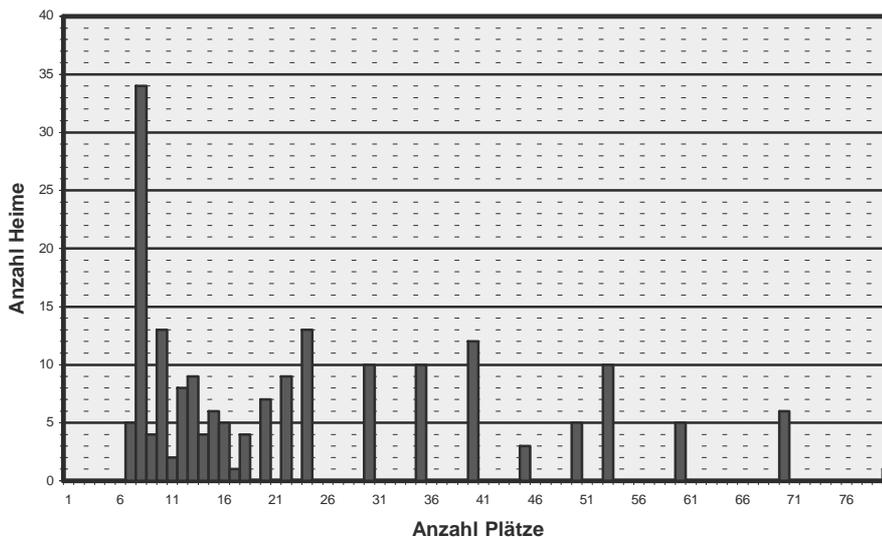
Das Fehlen einer Heimstatistik zwingt zu Rückgriffen auf Daten der in die Finanzierung von Heimen involvierten Instanzen der Bundesverwaltung und auf Organe der Interkantonalen Heimvereinbarung, ein Verbundsystem zur interkantonalen Finanzierung von Heimplatzierungen und koordinatives Netzwerk von Kinder- und Jugendheimen sowie Einrichtungen für Behinderte. Das Bundesamt für Justiz leistet Finanzierungsbeiträge an Erziehungseinrichtungen für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, für welche wegen strafrechtlich relevanter Tatbestände eine stationäre Maßnahme angeordnet wurde. Im März 1999 umfassten diese Institutionen das in Tab. 3 ausgewiesene Platzangebot. In diesen Zahlen sind Einrichtungen für Behinderte und Einrichtungen für Kinder im Vorschulalter nicht erfasst, weil Kinder unter 7 Jahren nach geltendem Recht nicht strafmündig sind und so für sie keine strafrechtlichen Maßnahmen angeordnet werden können.

Die vom Bundesamt für Sozialversicherung erstellte Statistik der Wohnheime und Werkstätten (Bundesamt für Sozialversicherung 1997) beschränkte sich auf Einrichtungen für Erwachsene und vermag das Defizit an Daten über Einrichtungen für minderjährige Behinderte nicht zu verringern. Die Zahlen über das bestehende Platzangebot in Institutionen für strafrechtliche und sonderpädagogische Maßnahmen ließen sich aber ohnehin nicht einfach addieren, weil einzelne Institutionen für die Betreuung eines Teils ihrer Klientel vom Bundesamt für Justiz und für einen anderen Teil der Klientel vom Bundesamt für Sozialversicherung Betriebsbeiträge erhalten und so doppelt in die Zählung eingehen würden.

Tab. 3: Platzangebot von Erziehungseinrichtungen für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene mit strafrechtlich relevanter Behandlungsindikation

Institutionstyp	Platzangebot (Plätze)
Aufnahme- und Durchgangsheime	219
Beobachtungsstationen	131
Erziehungsheime für schulpflichtige Kinder mit interner Grundschule	1302
Erziehungsheime für schulpflichtige Kinder ohne interne Grundschule	1199
Erziehungsheime für schulentlassene Jugendliche	535
Therapieheime	13
Anstalten für Nacherziehung	30
Lehrlings- und Lehrtöchterheime	337
Andere Heimtypen (sozialpädagogische Wohngemeinschaften, Psychotherapie-Stationen etc.)	78
Arbeitserziehungsanstalten	214
Total	4058 Plätze

Abb. 4: Verteilung der Größe von Schweizer Justizheimen
(nach Schürmann/Roth 1992)



Als Datei ohne solche Überschneidungen bietet sich das Verzeichnis der von der Interkantonalen Heimvereinbarung anerkannten Institutionen an, welches zum einen all jene „Kinder- und Jugendheime umfasst, die gestützt auf die eidgenössische oder kantonale Gesetzgebung über zivilrechtlichen Kinderschutz, Strafrecht, Invalidenversicherung und Jugendhilfe Unmündige aufnehmen.“ Die Heimvereinbarung erstreckt sich in den meisten Kantonen (ausgenommen sind die Kantone Zürich, Schwyz, Aargau und Genf) auch auf „Einrichtungen für Erwachsene, die von der eidgenössischen Invalidenversicherung als berufliche Eingliederungsstätten, Werkstätten oder Wohnheime für Behinderte anerkannt sind“ (Art. 1 der Heimvereinbarung; Konferenz der Kantonalen Fürsorgedirektoren 1992). In Tabelle 4 ist das Platzangebot der erstgenannten Gruppe von Erziehungsein-

richtungen erfasst, einschließlich die für junge Erwachsene geschaffenen Arbeitserziehungsanstalten gemäß Art. 100bis des Schweizerischen Strafgesetzbuches. Im Falle von Einrichtungen für Behinderte, welche neben Kindern und Jugendlichen auch Erwachsene aufnehmen, wurde nur der aus dem Verzeichnis explizit ersichtliche oder hypothetisch abgeleitete Anteil des Platzangebotes für Minderjährige berücksichtigt. Angesichts dieser Unschärfe und der Tatsache, dass die Kantone Schaffhausen und Graubünden der Heimvereinbarung (noch) nicht beigetreten sind, sind die in Tab. 4 ausgewiesenen Daten allerdings nur als bestmögliche Näherungswerte zu betrachten. Das reale Platzangebot ist auch in diesen Daten eher unterschätzt, weil Platzangebote nicht anerkannter Institutionen darin nicht berücksichtigt sind.

Die in Tab. 4 ausgewiesenen Daten zeigen, dass das Platzangebot heiminterner Schulen in 5 Kantonen über den Eigenbedarf der Heime hinausreicht und die Heime auch für das öffentliche Bildungswesen einen bedeutsamen Beitrag an die sonderpädagogische Grundversorgung leisten. Die Koppelung von stationären und teilstationären Erziehungs- und Schulungsangeboten eröffnet flexible Möglichkeiten einer schrittweisen Intensivierung und Differenzierung von Behandlungsmaßnahmen, einer schrittweisen Begleitung von der stationären Betreuung in die Eigenständigkeit und einer kurzfristigen Intensivierung der Betreuung im Falle akuter Krisen.

Tab. 4: Platzangebot der Erziehungseinrichtungen für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, die gestützt auf die eidgenössische oder kantonale Gesetzgebung über zivilrechtlichen Kinderschutz, Strafrecht, Invalidenversicherung und Jugendhilfe von der interkantonalen Heimvereinbarung anerkannt sind

Kantone	Der Interkantonalen Heimvereinbarung unterstellte Erziehungseinrichtungen für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene		
	Anzahl Institutionen	Anzahl (voll-) stationärer Plätze	Platzkapazität heiminterner Schulen
Uri	1	35	0
Schwyz	2	30	50
Obwalden	4	53	99
Nidwalden	1	23	0
Luzern	19	596	441
Zürich	88	1794	1104
Glarus	2	42	59
Zug	6	231	278
Bern	62	1682	1016
Freiburg	18	653	431
Solothurn	12	287	323
Basel-Stadt	20	525	50
Basel-Landschaft	14	496	272
Schaffhausen	Der Heimvereinbarung nicht beigetreten		
Appenzell AR	11	188	85
Appenzell IR	0	0	0
St. Gallen	24	558	383
Graubünden	Der Heimvereinbarung nicht beigetreten		
	(11)	(227)	(340)
Aargau	22	834	693
Thurgau	5	56	10
Tessin	17	620	372
Waadt	51	1250	674
Wallis	13	524	257
Neuenburg	16	391	176
Genf	25	396	86
Jura	5	90	78
Total	438 (449)	11354 (11581)	6937 (7277)

Auch über Pflegeverhältnisse fehlen offizielle Zahlen für die ganze Schweiz. Nach einer Hochrechnung von Juhasz & Sunitsch (1996) aufgrund gesicherter Daten für den Kanton Zürich bestehen in der Schweiz 7000 Pflegefamilienplätze für Kinder und Jugendliche. Die Verlässlichkeit dieser Hochrechnung wird durch die Eidgenössische Volkszählung 1990, wonach 14000 Kinder und Jugendliche in Privathaushalten ohne Eltern lebten, allerdings erheblich in Frage gestellt.

Angesichts der prekären Datenlage verdient die Übersicht von Ursula Hochuli Freund (1999, insbes. S. 25–46) über die Entwicklung der Heimerziehung besonderes Interesse, auch wenn sie sich auf die deutschsprachige Schweiz beschränkt, auf teilweise unsichere Angaben in Heimverzeichnissen abstützt und vor allem auf die Heimerziehung von Mädchen ausgerichtet ist. Gemäß Nachforschungen von Hochuli Freund bestanden 1900 in der deutschsprachigen Schweiz rund 156 Einrichtungen, deren Platzangebot sich zu 44% auf „Erziehungsanstalten“ und zu insgesamt 56% auf „Waisenhäuser“ (33%) und „Armen- und Waisenhäuser“ (23%) als „alten“ Institutionstypen aus dem 18. Jahrhundert verteilten. Dass sich das Platzangebot der Erziehungsanstalten (44% der Plätze) auf 92 Einrichtungen (59% der bestehenden Einrichtungen) verteilte, lässt darauf schließen, dass diese moderneren Einrichtungen in der Regel weniger Plätze aufwiesen. In den ersten Jahrzehnten des 20. Jahrhunderts und vor allem zwischen den Weltkriegen ging die Zahl der Heime eher etwas zurück, stieg nach dem zweiten Weltkrieg allerdings wieder leicht an. Im Nachgang zur Heimkampagne folgte im Heimbereich eine Zeit starker Veränderungen, wo sich insbesondere nach 1980 eine große Vielfalt an institutionellen Formen außerfamiliärer Erziehung entfaltete, welche sich anfänglich erklärtermaßen als Alternativen und Konkurrenz zur traditionellen Heimerziehung ausgaben. Es entstanden nicht nur ganz neue Einrichtungstypen wie die heilpädagogischen Großfamilien und die sozialpädagogischen Wohngruppen für Jugendliche beiderlei Geschlechts; auch die Heime selber bemühten sich um eine Binnendifferenzierung ihrer Angebote. Die Heimlandschaft besteht heute aus einer Vielzahl unterschiedlicher, vielfach kleiner Einrichtungen oder Einrichtungen mit starker Binnendifferenzierung.

Wenngleich die Zahl der Einrichtungen heute größer ist als je zuvor, so stehen laut der auf Heimverzeichnisse von 1933, 1979 und 1994 abgestützten Trendanalyse von Hochuli Freund (1997, S. 44) heute doch weniger Plätze zur Verfügung als noch zu Beginn des 20. Jahrhunderts: Während im 19. Jahrhundert gegründete Einrichtungen durchschnittlich 46 Plätze anboten, lag die durchschnittliche Heimgröße 1933 mit 51 Plätzen leicht höher, 1979 mit 31 Plätzen dann aber deutlich tiefer. Mit der Schaffung einer Vielzahl von familienähnlichen Einrichtungen sank die durchschnittliche Heimgröße bis 1994 auf 21 Plätze. Bei den Heimen für weibliche Jugendliche war die Veränderung der durchschnittlichen Platzkapazität besonders augenfällig: waren die im 19. Jahrhundert gegründeten Anstalten mit 71 Plätzen noch überdurchschnittlich groß, lagen sie 1933 mit 41 Plätzen im Größenbereich der anderen Heimtypen, standen 1979 und 1994 mit 16 beziehungsweise 13 Plätzen als kleinster Einrichtungstypus dann aber am Ende der Rangreihe. 1933 erreichten gemischte Kinderheime eine überdurchschnittliche Größe, vor allem wegen der außerordentlichen Größe katholischer Einrichtungen.

Gemäß Trendanalyse von Hochuli Freund (1997, S. 44) war die Gesamtzahl der Heimplätze in der deutschsprachigen Schweiz an der Wende vom 19. zum 20. Jahrhundert (rund 7200 Plätze) am größten, sank bis 1979 stetig (auf knapp 4400 Plätze) ab, scheint sich mittlerweile nun aber auf einem leicht erhöhten Stand (ca. 4800 Plätze) stabilisiert zu haben.

Bei Differenzierung der Entwicklung des Platzangebotes nach Institutionstypen fand Hochuli Freund (1999, S. 56) eine zunehmende Bedeutung von Jugendheimen. Nachdem erst in der 2. Hälfte des 19. Jahrhunderts erstmals spezielle Einrichtungen für Jugendliche gegründet worden waren, nahm deren Zahl in den ersten drei Jahrzehnten des 20. Jahrhunderts deutlich zu: Jede dritte der im Heimverzeichnis von 1933 aufgeführten Einrichtungen ist nun ein Heim für Jugendliche, im Heimverzeichnis von 1979 dann noch jede vierte Einrichtung. Mit der Schaffung

gemischtgeschlechtlicher sozialpädagogischer Wohngruppen als neuem Einrichtungstyp für Jugendliche stieg die Zahl der Einrichtungen für Jugendliche deutlich an und erreichte wie 1933 wieder einen Anteil von einem Drittel. Im Unterschied zu der Anfang des 20. Jahrhunderts noch starken Segregation nach Konfessions- und Geschlechtszugehörigkeit der Kinder und Jugendlichen, haben diese beiden Kriterien viel an Gewicht verloren: Im 19. Jahrhundert waren zwei Drittel der Erziehungsanstalten Kindern und Jugendlichen reformierter Konfessionszugehörigkeit vorbehalten, die im Vergleich zu Einrichtungen katholischer Konfessionszugehörigkeit einen höheren Anteil mit geschlechterseparierter Erziehung aufwiesen. Im Jahre 1933 wurden knapp ein Viertel aller Heime interkonfessionell geführt, 1979 dagegen bereits fünf Sechstel, und 1994 bezeichneten sich 97% als konfessionell „neutral“.

Im Jahre 1900 waren gut die Hälfte aller Einrichtungen außerfamiliärer Erziehung von Kindern und Jugendlichen geschlechtergemischt und je ein knappes Viertel ausschließlich für Knaben oder Mädchen. In den ersten Jahrzehnten des 20. Jahrhunderts sank der Anteil geschlechtsgetrennter Erziehungsinstitutionen und erreichte im Heimverzeichnis 1933, wie die Heime für die weibliche und die männliche Geschlechtsgruppe, einen Anteil von einem Drittel. In den nachfolgenden Jahrzehnten vollzog sich eine stetig zunehmende Hinwendung zur Koedukation, welche 1979 bereits deutlich überwog. Die Zahl der Heime für männliche Kinder und Jugendliche war doppelt und ihr Platzangebot dreimal so hoch wie jenes der Einrichtungen für weibliche Kinder und Jugendliche.

Der Trend zur Koedukation hat sich bis 1994 noch weiter verstärkt: 80% aller Einrichtungen sind nun gemischt und stellen 78% der Heimplätze bereit. Auf die noch bestehenden Institutionen für die männliche Geschlechtsgruppe (11%) entfallen 16% aller Heimplätze und auf jene für die weibliche Geschlechtsgruppe (9%) noch 6% der Plätze. Dabei lassen sich im Quervergleich von Einrichtungstypen auch bezüglich der Geschlechterverhältnisse unterschiedliche Entwicklungsverläufe feststellen: Wenn wir vom 1933 erreichten Tiefstand absehen, wo nur noch die Hälfte der Kinderheime koedukativ geführt war, diese wegen ihrer überdurchschnittlichen Größe aber doch zwei Drittel der Plätze anboten, können wir festhalten, dass bei den Kinderheimen Koedukation stets überwog. Bis 1994 vermehrte sich der Anteil geschlechtsgemischter Kinderheime stetig, wogegen sich nur noch geschlechtshomogene Kinderheime für Knaben zu halten vermochten. So besteht derzeit für Knaben ein deutlich größeres Angebot an Kinderheimplätzen als für Mädchen.

Bei den Heimen für Jugendliche lassen sich in ihrer 130 Jahre umfassenden Geschichte die größten Veränderungen beobachten. Die im 19. Jahrhundert gegründeten Anstalten waren mit wenigen Ausnahmen Mädchenanstalten und mehr als die Hälfte industrielle Anstalten von überdurchschnittlicher Größe. Neben den wenigen Anstalten für männliche Jugendliche bestand 1900 nur eine mit Koedukation. Im Zuge verschiedener Neugründungen setzte sich bis 1933 eine vollständige Geschlechterseparation durch, wobei das Angebot an Heimen und Plätzen für weibliche Jugendliche weiterhin überwog. Auch 1979 bestand in den Jugendheimen noch fast ausschließlich Geschlechtertrennung. Trotz noch immer größerem Anteil von Heimen für weibliche Jugendliche gab es 1979 wegen einer markanten Verminderung ihrer Größe nun aber doppelt so viele Heimplätze für männliche Jugendliche. Ein Heim für männliche Jugendliche war nun im Durchschnitt dreimal so groß wie eines für weibliche Jugendliche. In den folgenden Jahren wuchs die Zahl der Einrichtungen für Jugendliche stark, vor allem aber die Zahl koedukativer Einrichtungen, weshalb 1994 fast ebenso viele gemischte wie geschlechtergetrennte Einrichtungen für Jugendliche gezählt wurden, während sich die Zahl geschlechtshomogener Einrichtungen für männliche und weibliche Jugendliche ausgeglichen hatte. Da Heime für männliche Jugendliche mittlerweile eine überdurchschnittliche Größe erreicht hatten, gab es 1994 allerdings doppelt so viele Heimplätze für männliche wie für weibliche Jugendliche. Im Unterschied zu weiblichen Jugendlichen, welche zu gleichen Anteilen in geschlechtshomogen und koedukativ geführten Heimen platziert waren, war bei den männlichen Jugendli-

chen der Anteil der Platzierungen in geschlechtergetrennten Institutionen doppelt so hoch wie jener in koedukativen Einrichtungen. Heimerziehung für Jugendliche orientiert sich im ausgehenden „Jahrhundert des Kindes“, anders als zu dessen Beginn, also nicht mehr am Leitbild geschlechtshomogener Heimerziehung.

In einem differenzierteren Längsschnitt anhand von Daten über die Entwicklung des Heimwesens der Stadt Zürich, welche auf 1. Januar 2000 die meisten ihrer Heime in eine private Stiftung übergeführt und damit ihre Stellung als größte Heimträgerschaft der Schweiz preisgegeben hat, vermochte Ursula Hochuli Freund (1999, S. 40–43) die dargestellten Entwicklungstendenzen weitgehend zu bestätigen. Sie stellte überdies aber auch fest, dass sich das Gesicht der Heimlandschaft seit 1950 drastisch verändert hat. Das 1991 formulierte Leitbild für die Erziehungsheime der Stadt Zürich „Lebensräume und Lernfelder für junge Menschen“, brachte eine Abkehr vom vorurteilsbelasteten Bild des „Heimes“ und ein Bekenntnis zur Schaffung eines Netzes differenzierter, individualisierender Angebote und Einrichtungen. Dieser Perspektivenwechsel widerspiegelt das in Deutschland seit rund 20 Jahren anhaltende Bemühen um eine stärkere Alltags- und Lebensweltorientierung von Jugendhilfe und Sozialer Arbeit (vgl. dazu Habermas 1981, Thiersch & Rauschenbach 1984, Thiersch 1992, Böhnisch/ Schefold 1985). Eine eigene Längsschnittuntersuchung über Wirkungen stationärer Erziehungsmaßnahmen in Jugendheimen für „besonders erziehungsschwierige Jugendliche“ in der Schweiz bestätigte in weitreichender Übereinstimmung mit Landenberger & Trost (1988), Peters (1988; 1993), von Wolffersdorff & Sprau-Kuhlen (1990) und Wolf (1993; 1999) denn auch, dass stationäre Maßnahmen nur im Falle individualisierender Hilfe zur Lebensbewältigung positive psychosoziale Effekte zu zeitigen vermögen. Sonst verkommen stationäre Maßnahmen allzu leicht zur Manifestation institutioneller Kontrolle und Gleichschaltung, welche zum Teil sogar unerwünschte Wirkungen erzielen. So war bei baulich geschlossenen, sehr regelhaft und hierarchisch geführten Institutionen eine Verschlechterung der Kontaktfähigkeit und Selbstkontrolle der Insassen festzustellen, gleichzeitig aber auch eine Zunahme von Verschlussheit (vgl. dazu u.a. Tanner 1992 und 1998). Besondere Beachtung verdient der Befund einer weit überhöhten Mortalität ehemaliger Klientinnen und Klienten des Maßnahmenvollzuges: Die Mortalität erreichte bei der männlichen Geschlechtsgruppe bis zum Ablauf einer Bewährungsfrist von 10 Jahren einen Anteil von 16 Prozent (9 Todesfälle im Zusammenhang mit Drogenkonsum, 5 wegen AIDS, 4 wegen Suizid und 8 wegen anderer Ursachen), bei der weiblichen Geschlechtsgruppe dagegen einen Anteil von 1,8 Prozent (je 1 Todesfall wegen Suizid und Drogenabusus) (Tanner 1998). Dank weit intensiverer Nachbetreuung ergaben sich für die Jugendheime in der Welschschweiz weit geringere Mortalitäts- und Rückfallsquoten als für jene in der Deutschschweiz. Lebensweltorientierung der stationären Jugendhilfe erfordert insbesondere, dass Maßnahmenplanung, Freizeitpädagogik im Heim, Austrittsvorbereitung und Nachbetreuung intensiviert werden müssen.

In der Schweiz hat in den letzten Jahren eine intensive Diskussion über integrative sozial- und sonderpädagogische Betreuungsangebote eingesetzt, zunächst vor allem im Blick auf die schulische Integration von behinderten Kindern (vgl. dazu als Übersicht Sturny-Bossart 1995). Während verschiedene Kantone entsprechende Leitbilder ausgearbeitet haben, beschränkte sich die Entwicklung integrativer sozialpädagogischer Betreuungsangebote für Kinder und Jugendliche auf einzelne Institutionen, welche die Kluft zwischen ambulanten und vollstationären Angeboten zu vermindern suchten. In dieser Hinsicht haben die Sozialpädagogischen Zentren Rötelstrasse und Gfellergut im Raum Zürich Pionierarbeit geleistet. Die traditionelle pädagogische Monokultur mit vielfach sehr einschneidendem Wechsel vom pädagogischen Schonraum des stationären Heimaufenthaltes zum eigenständigen Privatleben wurde nach dem Leitsatz „intern beginnen - extern sich weiterentwickeln“ in ein Ausbildungs- und Wohnprogramm übergeführt, dessen Module sich vielfältig kombinieren lassen. So bietet das Sozialpädagogische Zentrum Gfellergut neben traditionellumfassenden Betreuungsprogrammen (Beobachtungsstation und Lehrlingspavillon mit sozialpädagogisch betreuten

Wohngruppen) auch individuelle Betreuungsprogramme an: Betreutes Wohnen innerhalb und außerhalb des Heimareals, assoziierte Plätze, eine Tageswohngruppe und Nachbetreuung. Und das Sozialpädagogische Zentrum Röteli neben traditionellen Wohngruppen zwei Kinderkrippen, Sozialpädagogische Familienhilfe, eine familienergänzende sozialpädagogische Tagesstruktur, ein Modeatelier für erwerbslose junge Frauen, ein Jugendwohnhaus, ein Lehrlingsheim, begleitetes Wohnen und Einzelbetreuung. In jüngerer Zeit haben die Stiftung Grünau in Wädenswil und die Stiftung Jugend Netzwerk Horgen und mit der Stiftung Förderraum St. Gallen auch eine Institution für Behinderte junge Erwachsene ähnliche Strukturen diversifizierter Angebote aus einer Hand geschaffen. Erstaunlicherweise fand ich bei all diesen Angeboten keinen expliziten Bezug zu den in der Bundesrepublik Deutschland intensiv diskutierten Konzepten flexibler und integrierter Hilfen (vgl. dazu Klatetzki 1994; Klatetzki & Ashauer 2002; Peters et al. 1998, Koch 2002; Koch et al. 2002). Trotz der recht gut abgestützten Erfahrungen haben diese Modelle integrativer sozialpädagogischer Betreuungsangebote in ländlicheren Gegenden noch wenig Nachahmung gefunden. Im Zeichen integrativer sonder- und sozialpädagogischer Betreuungskonzepte war in den letzten Jahren bei gleichzeitigem Ausbau der Tagessonderschulen generell aber doch ein deutlicher Abbau der Kapazitäten von Heimschulen zu verzeichnen (vgl. dazu unter anderem Stutz-Delmore, 1994).

3. Problemstellungen für die künftige Entwicklung von Heimen für Kinder und Jugendliche in der Schweiz

Für die künftige Entwicklung von Heimen für Kinder und Jugendliche in der Schweiz zeichnen sich nach meiner Einschätzung drei prioritäre Problemstellungen ab:

- die praktische Umsetzung des neuen Jugendstrafrechtes
- der neue Finanzausgleich zwischen Bund und Kantonen
- die Sicherstellung von professionellen Standards angesichts einer Zunahme von regionalen Disparitäten

3.1 Das Bundesgesetz für die Jugendstrafrechtspflege

3.1.1 Motive für eine Revision des schweizerischen Jugendstrafrechtes

In den letzten Jahren wurde die stationäre Jugendhilfe mit einer Vielfalt an Problemen konfrontiert, welche auch die künftige Entwicklung bestimmen werden. Nach 30jähriger Diskussion über Bedarf und Konzeption einer „Anstalt für Schwersterziehbare“ wurden mit der Strafrechtsrevision von 1971 für „besonders erziehungsschwierige Jugendliche“ zwei neue Institutionstypen geschaffen: Therapieheime und Anstalten für Nacherziehung (vgl. Art. 93ter StGB). Grundsätzlich sollten in der Deutsch- und Welschschweiz für beide Geschlechtergruppen je ein Therapieheim und eine Anstalt für Nacherziehung eingerichtet werden. 1992 waren allerdings erst 3 Therapieheime und 3 Anstalten für Nacherziehung in Betrieb. In der Welschschweiz wurden allerdings keine Anstalten für Nacherziehung errichtet und die beiden Therapieheime aus konzeptuellen und finanziellen Gründen bereits wieder geschlossen.

Trotzdem hat sich das geltende Jugendstrafrecht, welches vom Gedanken der Integration des jugendlichen Straftäters geprägt ist, in der Praxis recht gut bewährt, wie das Bundesamt für Justiz in seinem Bericht über die geplante Revision des Strafgesetzbuches festhält. In einigen Punkten wurden allerdings auch Mängel und Lücken deutlich, welche den Wunsch nach einer erneuten Revision aufkommen ließen (Bundesamt für Justiz 1993, S. 133 ff.):

- Im Unterschied zu allen umliegenden Ländern beansprucht das schweizerische Jugendstrafrecht schon für Täter vom 7. Lebensjahr an Geltung. Nach der 1976

erfolgten Revision und Verbesserung der Kinderschutzmassnahmen des ZGB verfügen Vormundschaftsbehörden im Falle besonderer Erziehungsbedürftigkeit heute über angemessene und in ihrer Wirkung weit weniger stigmatisierende zivilrechtliche Interventionsmöglichkeiten.

- Die Behandlung von Minderjährigen, die sowohl vor als auch nach Erreichen des 18. Altersjahres Straftaten verübt haben, ist im geltenden Recht unzureichend geregelt.
- Das geltende Recht lässt offen, ob die Anordnung jugendstrafrechtlicher Massnahmen und Disziplinarstrafen nur an das Vorliegen einer Rechtsverletzung anknüpft oder, insbesondere bei Kindern, jeweils auch die Fähigkeit voraussetzt, das Unrecht ihrer Tat einzusehen und sich entsprechend dieser Einsicht zu verhalten.
- Die starre Alternative von Erziehungsmaßnahmen oder Disziplinarstrafen sowie die dafür maßgebende Unterscheidung von Tätergruppen wurde zunehmend zum Gegenstand der Kritik. Dies gilt insbesondere für die abwertende Zuordnung von Tätergruppen zu den mit den Etiketten „schwererziehbar“, „verwahrlost“ oder „besonders verdorben“ (Art. 91 Ziff. 2) versehenen Schubladen beziehungsweise Kategorien, welche der Legitimation besonderer Erziehungsmaßnahmen dienen musste.
- Bei der nicht mit einer Fremdplatzierung verbundenen Erziehungshilfe erwies sich als problematisch, dass das geltende Gesetz dem dafür einzusetzenden Betreuer gegenüber dem Jugendlichen und dessen Eltern keine ausreichenden Kompetenzen und Weisungsbefugnisse einräumt, obwohl die erzieherischen Schwierigkeiten in der Regel mit dem familiären Umfeld in Zusammenhang stehen und deshalb auch in diesem Zusammenhang angegangen werden müssen.
- Im Blick auf schwere Straftaten von Jugendlichen wurde unter dem Gesichtspunkt der öffentlichen Sicherheit bemängelt, dass nach geltendem Recht nur eine Höchststrafe von einem Jahr Einschließung ausgesprochen werden kann. Die für gefährliche jugendliche Täter vorgesehene Einweisung in ein Erziehungsheim für mindestens zwei Jahre (Art. 91 Ziffer 2 StGB) erschien unter dem Aspekt öffentlicher Sicherheit gelegentlich als unzureichende Reaktion auf Formen von schwerster Kriminalität. Auch bei der 1971 neu eingeführten Verpflichtung zu einer Arbeitsleistung blieben rechtsstaatlich bedeutsame Fragen der zeitlichen Dauer und zu wessen Gunsten sie angeordnet werden kann, offen.
- In einigen Kantonen ist die Rechtsstellung der betroffenen Jugendlichen und ihrer Eltern im Strafverfahren in einem Maß eingeschränkt, das nach einer Sicherstellung rechtsstaatlicher Mindestgarantien durch das Bundesrecht ruft.

Diese Schwächen des geltenden Jugendstrafrechts boten Anlass, es in die aktuelle Gesamtrevision des Strafgesetzbuches einzubeziehen und gänzlich neu zu überdenken. Als Grundlage diente ein im Auftrag des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements von Herrn Professor Dr. Martin Stettler, Strafrechtler an der Universität Genf, ausgearbeiteter Vorentwurf (Stettler 1986), der von einer Subkommission der Expertenkommission eingehend diskutiert und überarbeitet wurde. Am 20. Juni 2003 haben die Eidgenössischen Räte die Gesetzesvorlage verabschiedet und sie kann frühestens per 1.1.2005 in Kraft gesetzt werden. Für die Errichtung von Einrichtungen für den Vollzug von Unterbringungen und Freiheitsentzug ist eine Übergangsfrist von 10 Jahren vorgesehen. Das Bundesgesetz für die Jugendstrafrechtspflege müsste also im Jahr 2015 oder 2016 vollständig umgesetzt sein.

3.1.2 Grundmerkmale der Vorlage zu einem Bundesgesetz über die Jugendstrafrechtspflege

Die Vorlage zu einem Bundesgesetz über die Jugendstrafrechtspflege beschränkt sich unter Verzicht auf ein umfassenderes Jugendwohlfahrtsgesetz weiterhin auf die Legiferierung *strafrechtlicher* Maßnahmen. Diese Beschränkung ist vom Wil-

len getragen, strafbares Handeln klar von irgendwelchen anderen Formen abweichenden Verhaltens zu unterscheiden. Andererseits vermochten sich die Experten darauf zu einigen, dass das Jugendstrafrecht künftig zu einem eigenständigen Rechtskodex ausgestaltet und noch deutlicher von der Regelung des Erwachsenenstrafrechtes abgekoppelt werden soll. Diese Abkoppelung schafft Raum für vermehrte Beachtung entwicklungspsychologischer und sozialpädagogischer Aspekte und eine *stärkere Verbindung von Jugendstrafrechtspflege und übriger Jugendhilfe*, wie sie in der inhaltlichen Ausgestaltung der Entwurfsfassung zu einem Bundesgesetz über die Jugendstrafrechtspflege bewusst angestrebt wurde.

Inhaltlich hält die Vorlage an den bewährten Grundzügen des bisherigen Jugendstrafrechtes fest, versucht aber gleichzeitig den erwähnten Mängeln Rechnung zu tragen. So soll das *Mindestalter für die Anwendung des Jugendstrafrechts auf 10 Jahre* erhöht werden. Stettler hatte zwar eine Anhebung auf 14 Jahre vorgeschlagen. Wie schon in der Debatte über den Vorentwurf Stooss (Stooss 1893a; 1983b) wurde das Strafmündigkeitsalter in der politischen Debatte wiederum gesenkt, diesmal aber nur noch auf das Alter von 10 Jahren. Vor allem in der möglichen Vernetzung von Jugendstrafrechtspflege und übriger Jugendhilfe bringt der Vorentwurf den Leitgedanken der Integration jugendlicher Straftäter durch Erziehung deutlicher zum Ausdruck. In der Jugendstrafrechtspflege sind auch weiterhin in erster Linie Maßnahmen vorgesehen. Im Unterschied zur bisherigen Erziehungshilfe wurde die *persönliche Betreuung* außerhalb einer Fremdplatzierung wirksamer gestaltet und die einschneidende *Unterbringung in einer geschlossenen Einrichtung einer neuen Regelung unterstellt*, durch welche die *Dichotomie von Strafen und Maßnahmen aufgehoben* wird: Hat der Jugendliche schuldhaft gehandelt und besteht Veranlassung zur Anordnung einer Maßnahme, wird im Gegensatz zum geltenden Recht regelmäßig auch eine Strafe ausgesprochen, was im Einzelfall nötigenfalls flexibel handhabbare Verknüpfungen von Maßnahmen und Strafen ermöglicht. Ergibt die Abklärung keinen Bedarf einer Erziehungsmaßnahme, wird allein die verhängte Strafe vollzogen.

Die Gesetzesvorlage legt ausdrücklich fest, dass eine Strafe im Unterschied zu den Maßnahmen nur dann ausgesprochen werden darf, wenn der Jugendliche seine Schuld erkennt und somit *schuldhaft gehandelt* hat. Der Katalog der Strafen soll - insbesondere im Falle von Straßenverkehrsdelikten - erweitert und deren Ausgestaltung vermehrt auf erzieherische Gesichtspunkte ausgerichtet werden. In vermehrtem Maß soll auch ein Verzicht auf eine Bestrafung ermöglicht werden, wenn diese unter dem Gesichtspunkt der Verhütung weiterer Delikte nicht angezeigt erscheint. Auf der anderen Seite wird im Blick auf die öffentliche Sicherheit für besonders schwere Straftaten (Tötungsdelikte, Geiselnahme, Entführung usw.) die *Einführung eines Freiheitsentzuges von maximal 4 Jahren* vorgeschlagen.

Der Entwurf legt schließlich auch Minimalanforderungen fest, denen kantonale Rechtsordnungen für die Jugendstrafrechtspflege zu genügen haben (Rechtsmittel, Einsicht in Strafregister und Akten abgeschlossener Prozesse, Vorschriften über die Bereitstellung der notwendigen Vollzugseinrichtungen durch die Kantone etc.).

3.1.3 Sozialpädagogische Überlegungen zur Vorlage zu einem Bundesgesetz über die Jugendstrafrechtspflege

Die Vorlage zu einem Bundesgesetz über die Jugendstrafrechtspflege enthält aus sozialpädagogischer Sicht eine Reihe von sehr begrüßenswerten Neuerungen, namentlich die Verselbständigung des Jugendstrafrechtes und dessen Ausgestaltung zu einem eigenständigen Rechtskodex, der Raum schafft für vermehrte Beachtung entwicklungspsychologischer und sozialpädagogischer Aspekte und eine stärkere Verbindung von Jugendstrafrechtspflege und übriger Jugendhilfe.

Die angestrebte Analogie von zivil- und strafrechtlichen Schutzmaßnahmen ermöglicht nötigenfalls eine kontinuierliche Weiterführung bereits zivilrechtlich angeordneter Schutzmaßnahmen und erleichtert zugleich auch den Verkehr zwischen

Jugendhilfe- und Jugendstraf-behörden. Die vorgeschlagenen *Analogien von zivil- und strafrechtlichen Schutzmaßnahmen* erleichtern die Übersicht über die rechtlichen Strukturen der Jugendhilfe und Jugendstrafrechtspflege und bekräftigen das übergreifende Primat von erzieherischen und präventiven Zielsetzungen. Die Analogien sind Ausdruck des Bemühens um eine umfassende Gesamtkonzeption des Jugendschutzes, dessen zivil- und strafrechtlicher Funktionsbereich sich zum Teil nur in der rechtlichen Legitimation von Interventionen unterscheidet. Zivilrechtliche Jugendhilfe und Jugendstrafrechtspflege sehen sich mit Formen abweichenden Verhaltens konfrontiert, hinter denen vielfach gleichgeartete Probleme stehen. Deshalb erscheint es nicht nur berechtigt und naheliegend, sondern aus sozialpädagogischer Sicht eigentlich zwingend, gleichartige Möglichkeiten zivil- und strafrechtlicher Schutzmaßnahmen vorzusehen.

Angesichts der durch zahlreiche pädagogische und kriminologische Studien erhärteten Befunde, wonach Freiheitsentziehung keine nennenswerten Präventionseffekte erzielt und im Falle langer Dauer sogar eine Verminderung der Selbstkontrolle und der Fähigkeit zur Alltagsbewältigung bewirkt, ist das *Primat von Schutzmaßnahmen gegenüber Freiheitsentziehungen* ein Grundsatz von sehr zentraler Bedeutung, der nur im Falle überwiegender Interessen des Opferschutzes verlassen werden sollte. Im Zusammenhang mit der Feststellung kontraproduktiver Wirkungen von Freiheitsentziehung verweise ich auf Befunde der Sozialpädagogischen Forschungsstelle der Universität Zürich (Tanner 1992, 1998), dass Klienten baulich geschlossener Institutionen mit sehr regelhaftschematischem und stark auf Überwachung ausgerichtem Konzept eine Verminderung der Selbstkontrolle bewirkten. Dies lässt sich so erklären, dass die Geschlossenheit zunächst nur eine massive Steigerung der Außenkontrolle jener Insassen bedeutet, die in ihrer Selbstkontrolle Defizite aufweisen. Die starke Außenkontrolle führt zu einer Enteignung der Innenkontrolle, die sich in einem Milieu baulicher Geschlossenheit und ausgeprägter Kontrolle nicht angemessen entwickeln lässt. Dieser Befund ist bedeutsam, weil mangelnde Selbstkontrolle ja oft als wichtiger psychosozialer Grund für stationäre Maßnahmen angeführt wird. (vgl. dazu unter anderem Tanner 1992, S. 74 ff., insbesondere S. 77).

Wegen der Gefahr kontraproduktiver Wirkungen ist die *restriktivere Regelung von Voraussetzungen für geschlossene Unterbringung* aus pädagogischer Sicht sehr zu begrüßen. Die Tatsache, dass Untragbarkeit in einem früheren Heim künftig für geschlossene Unterbringung allein nicht mehr genügt und geschlossene Unterbringung in jedem Fall ein medizinisches und psychologisches Gutachten voraussetzt, vermindert die Gefahr von Willkür und vorschneller Versetzung von Jugendlichen und zwingt die Heime zu intensiveren pädagogisch-therapeutischen Anstrengungen. Sie erschwert den Heimen den bisweilen vorschnellen Entscheid, Jugendliche im Falle disziplinarischer Schwierigkeiten, welche für die in der Adoleszenzzeit typischen Versuche zur Erkundung von Grenzen sozialen Handelns charakteristisch sind, in ein anderes Heim - oftmals ein geschlossenes Heim - zu versetzen. In Übereinstimmung mit dem Vorentwurf der Expertenkommission möchte ich mit allem Nachdruck betonen, dass ich die einschneidende Maßnahme einer geschlossenen Unterbringung ethisch und sozialpädagogisch nur unter der Voraussetzung einer vorgängigen Begutachtung und überdies nur unter der Voraussetzung erheblicher Fremd- oder Selbstgefährdung für zulässig erachte.

Das Bemühen um eine Verbesserung der Rechtsstellung der Betroffenen ist sehr begrüßenswert. Zeichnen sich bei der periodischen Überprüfung *einer Maßnahme* (Art. 19.1), welche eine weitere gesetzliche Neuerung darstellt, Wirkungen ab, die dem Resozialisierungsziel zuwiderlaufen, ist auch ein Abbruch der Platzierung in Betracht zu ziehen. Im Interesse größtmöglicher Unvoreingenommenheit der Überprüfung einer Maßnahme wäre über den Vorentwurf hinaus auch die Möglichkeit zu prüfen, auf Antrag der Betroffenen ein unabhängiges kantonales Fachorgan zur Überprüfung beizuziehen (analog zu den in einzelnen Kantonen bestehenden psychiatrischen Gerichtskommissionen, welche auf Verlangen von Betroffenen die Notwendigkeit stationärer Behandlungen zu überprüfen haben).

In der Frage der Festsetzung des *Strafmündigkeitsalters* stehen sich zum Teil gegensätzliche Argumente gegenüber: Einerseits ist zu bedenken, dass pädagogisch-therapeutische Maßnahmen zur Vermeidung einer Fixierung devianten Verhaltens möglichst früh eingeleitet werden sollten und Organe der Jugendstrafrechtspflege oft professioneller arbeiten als Vormundschaftsbehörden von Landgemeinden. Andererseits ist das Strafmündigkeitsalter so anzusetzen, dass bei den Betroffenen in der Regel eine Schuldeinsicht und Schuldfähigkeit vorausgesetzt werden kann, Jugendliche das Untersuchungs- und Gerichtsverfahren - zumindest mit Hilfe - zu verstehen vermögen und sich subjektiv nicht nur als Objekte unverständlicher ritueller Handlungen wahrnehmen. Schließlich ist zu bedenken, dass frühe strafrechtliche Intervention nach eigenem Empfinden der Jugendlichen zu früher „Abstempelung“ als „Krimineller“ und gegebenenfalls zu einer Herabsetzung der Hemmschwelle gegenüber neuer Delinquenz führt. Deshalb ist die Anhebung des Strafmündigkeitsalters auf 10 Jahre aus sozialpädagogischer Sicht zu begrüßen.

Auch die *obere Begrenzung der altersspezifischen Zuständigkeit der Jugendstrafrechtspflege* (Art. 3.2) bedurfte eingehender Prüfung: Unter dem Einfluss einer steten Verlängerung der Dauer schulischer und beruflicher Ausbildung hat die kulturelle und wirtschaftliche Selbständigkeit im individuellen Lebenslauf eine Verzögerung erfahren. Die Herabsetzung des Mündigkeitsalters auf 18 Jahre steht dazu in einem deutlichen Kontrast und ruft im Vollzug von Sozialhilfe- und zivilrechtlichen Schutzmaßnahmen zum Teil nach neuen rechtlichen Lösungen. Die Verzögerung der kulturellen und wirtschaftlichen Eigenständigkeit legt nahe, auch über den Abschluss des 18. Altersjahres hinaus noch (sozial-)pädagogische Interventionen vorzusehen. Sollte das Erwachsenenstrafrecht unter dem Eindruck aktueller Diskussionen über Verbrechen, die in jüngerer Zeit einiges Aufsehen erregt und einige Unruhe ausgelöst haben, repressiver ausgestaltet werden, wäre überdies sicherzustellen, dass die Diskrepanz zwischen jugend- und erwachsenenstrafrechtlichen Interventionen nicht zu groß wird und Straftaten, die vor und nach Erreichen der Altersgrenze 18 Jahre begangen wurden, nicht mit allzu unterschiedlichen Maßstäben geahndet werden. Die Durchlässigkeit des Maßnahmenvollzuges für Jugendliche und Erwachsene ist aber auch allgemein in Richtung stärkerer Berücksichtigung des individuellen Entwicklungsstandes zu erweitern.

Als schwerwiegendste Neuerung erscheint aus pädagogischer Sicht die *Einführung einer längerfristigen Freiheitsentziehung* (Art. 25). Für jüngere Klientinnen und Klienten, die noch in einer Phase großer psychosozialer Dynamik und Formbarkeit stehen, sind längerfristige Freiheitsentziehungen (Freiheitsentziehungen von über einem Jahr) wegen ihrer überwiegend kontraproduktiven Wirkungen nicht vertretbar. Mit einer Steigerung der Maximaldauer von Freiheitsentziehungen von bisher maximal 1 Jahr (Art. 95 StGB) auf neu 4 Jahre wird eine völlig unverhältnismäßige Steigerung vorgeschlagen, die in keinem anderen Bereich der Strafrechtsrevision eine Entsprechung findet. Im Vorentwurf von Prof. Stettler war ursprünglich sogar eine Höchstdauer von 6 Jahren vorgesehen. Diese Steigerung ist weder pädagogisch noch kriminologisch vertretbar. Die Jugendanwaltschaft Zürich hatte in den Jahren 1992 und 1993 nur je einen Fall, wo Umstände und Schwere des Tatbestandes zu einer Freiheitsstrafe von maximal einjähriger Dauer Anlass bot. Bei einer spezifischen Nachfrage bei der Jugendstaatsanwaltschaft des Kantons Zürich wurde mir vor wenigen Tagen versichert, dass unbedingte Einschließungen von über 30 Tagen extrem selten seien und in der Jugendstrafurteilsstatistik 2002 (Bundesamt für Statistik 2003) erreichten sie wie seit 1999 eine Häufigkeit von 0,4 Prozent. Überdies fallen die derzeit gelegentlich mit Freiheitsstrafen geahndeten Delikte (wiederholter schwerer Drogenhandel und serienmäßige Eigentumsdelikte von eigens eingereisten Roma-Jugendlichen) nach künftig geltendem Recht nicht mehr unter jene Straftatbestände, die mit Freiheitsentzug sanktioniert werden. Auch auf diesem Hintergrund erscheinen bei Jugendlichen Freiheitsentziehungen mit einer Dauer von über 2 Jahren unverhältnismäßig und pädagogisch nicht vertretbar. Dies um so weniger, als nach eigenen Beobachtungen in Einrichtungen für Freiheitsentziehungen der zur Verbesserung der

Resozialisierungschancen nötige und in der Einweisungsverfügung explizit eingeforderte therapeutische Aufwand bisher häufig nicht erbracht wurde. Der Vollzug von kurzen Freiheitsentziehungen erscheint demgegenüber weniger problematisch, weil hierfür auch bereits spezielle Institutionen zur Verfügung stehen.

Angesichts der kontraproduktiven psychosozialen Wirkungen von längerfristigen Freiheitsentziehungen, schlug die vom Vorstand der Schweizerischen Gemeinnützigen Gesellschaft eingesetzte Kommission „Vernehmlassung Jugendstrafrecht“ vor, Freiheitsentziehungen auf maximal 2 Jahre zu begrenzen und das Mindestalter für qualifizierte Freiheitsstrafen (Art. 25, Ziff. 2) von 16 auf 17 Jahre anzuheben, um damit gegen den altersspezifischen Übergang vom Jugend- zum Erwachsenenstrafrecht eine Abstufung der Strafen zu erreichen.

Im Interesse positiver Resozialisierungschancen sollten die mit dem Vollzug von Freiheitsentziehungen betrauten Einrichtungen für Jugendliche über ein breites Angebot an beruflichen Ausbildungen und Tätigkeiten verfügen, wenn die freie Berufswahl der Jugendlichen nicht in erheblichem Maß eingeschränkt werden soll. Angesichts der für die Schweiz charakteristischen demographischen Gegebenheiten, die in den einzelnen Sprachregionen nur wenige Klienten von längeren Freiheitsentziehungen erwarten lassen, ist absehbar, dass der Vollzug von Freiheitsentziehungen aus strukturellen und ökonomischen Gründen speziellen Abteilungen von Erziehungseinrichtungen übertragen werden muss. Zu kürzeren Freiheitsentziehungen verurteilte Jugendliche im Alter von 15 - 18 Jahren müssten auf jeden Fall in jugendspezifischen Einrichtungen vom Typus Durchgangstation untergebracht werden.

3.2 *Der neue Finanzausgleich zwischen Bund und Kantonen*

Mit dem Anspruch, Aufgaben, Kompetenzen und Finanzströme zwischen Bund und Kantonen zu entflechten und damit den Föderalismus zu erneuern, haben sich Bund und Kantone in vierjähriger intensiver Arbeit auf einen Neuen Finanzausgleich (NFA) geeinigt: „Wer bezahlt ist auch verantwortlich für den Vollzug. Die Aufgaben sollen so dezentral wie möglich gelöst werden. Aufgaben, welche weiterhin Bund und Kantone gemeinsam tragen, werden vermehrt ziel- und wirkungsorientiert gelöst. ... Der Bund erhält mehr Klarheit über den Einsatz seiner Steuermittel. Er kann sich künftig auf seine Kernaufgaben konzentrieren und vermehrt strategisch führen. Die Kantone erhalten mehr Kompetenzen und einen größeren Handlungsspielraum“ (Eidgenössisches Finanzdepartement 1999).

Im Unterschied zu heute sollen die Verantwortung für den Straf- und Massnahmenvollzug sowie die Institutionen zur Eingliederung und Betreuung von Behinderten sowie die Altershilfe an die Kantone delegiert und damit auch Möglichkeiten geschaffen werden, die Leistungen regionalen Lebenshaltungsstandards anzupassen. Soziale Organisationen befürchten eine erhebliche Steigerung von Disparitäten und eine entsprechende Verminderung der Rechtssicherheit im Sozialwesen. Wie sehr solche Bedenken berechtigt sind, lässt sich daran ermesen, dass einzelne Kantone als Sparmaßnahme ihre Sozialhilfeleistungen unter zuvor landesweit geltende Richtwerte gesenkt haben. Und im Kanton Zürich treten auf 1.1.2004 neue Mindestversorgertaxen (minimale Tagessätze) in Kraft: Nachdem die Mindestversorgertaxen schon zum Jahresbeginn 2003 deutlich angehoben wurden, werden sie für strafrechtliche Platzierungen in geschlossenen Durchgangsabteilungen und Jugendheimen nach Art. 93ter StGB (Therapieheimen und Anstalten für Nacherziehung um 6,2 Prozent (künftig Fr. 600.—/Tag), für Platzierungen in Tagesheimen (Heimen mit sozialpädagogischer Tagesbetreuung, interner Ausbildung oder Beschäftigung) dagegen um 85,7 Prozent (künftig Fr. 260.—/Tag) angehoben. Die Tagessätze für heil- und sozialpädagogische Pflegefamilien (Teuerung 15,6 Prozent) und Begleitetes Wohnen sowie Nachbetreuung (Teuerung 32,1 Prozent) wurden einheitlich auf Fr. 185.—/ Tag festgesetzt (Regierungsrat des Kantons Zürich 2003). Diese Kostenverschiebung antizipiert die in der Vorlage für den neuen Finanzausgleich geplante Delegation der finanziellen Verant-

wortung für die Finanzierung von Jugendhilfe-Maßnahmen von Bund und Kantonen an die einzelnen Kommunen. Die massive Steigerung der Mindestversorger-taxen für Tagesheime steht zum Konzept der Lebenswelt- und Sozialraum-orientierung sozialer Hilfe in klarem Widerspruch.

3.3 Die Sicherstellung von professionellen Standards angesichts einer Zunahme von regionalen Disparitäten

Verschiedene Kantone haben den Gemeinden in der Sozialhilfe eine hohe Autonomie eingeräumt. In kleinen Gemeinden, die nicht über einen eigenen Sozialdienst verfügen oder einem regionalen Sozialdienst angeschlossen sind, entscheidet oft der Gemeinderat als Exekutivbehörde über Sozialhilfeleistungen. Gemäß Ergebnissen der Schweizer Gemeindestudie von Geser (1997/2002) verfügen in der Regel erst Gemeinden mit mehr als 2000 Einwohnern über Fürsorge- und Vormundschaftskommissionen. Und Kommissionen für Jugend- Freizeit- und Kulturfragen sind in der Regel erst in städtischen Verhältnissen anzutreffen (vgl. dazu Tab. 5).

Eigene Beobachtungen bestätigen, dass in kleinen Gemeinden die Fachlichkeit von Sozialhilfe- und Erziehungsmaßnahmen wie die Partizipation der Betroffenen am Prozess der Hilfeplanung nicht immer gewährleistet ist. Zur Verminderung dieser Defizite wurden im Zuge von Verwaltungsreformen in verschiedenen Kantonen regionale Sozialdienste geschaffen. Das Zustandekommen regionaler Zweckverbände wird allerdings nicht selten durch Partikularinteressen und Animositäten zwischen Behörden und Einwohnern von Gemeinden gefährdet. Die Entwicklung geeigneter Verfahrens- und Organisationsmodelle erscheint deshalb als dringende und anspruchsvolle Aufgabe nachhaltiger Sozialpolitik und Regionalentwicklung.

Tab. 5: Prozentsatz der Gemeinden mit Spezialkommissionen in verschiedenen Vollzugsbereichen

(nach Gemeindegröße, Stand 1994, Basis: 1943 Gemeinden)

	Einwohnerzahl				
	bis 500	501-2000	2001-5000	5-10000	über 10000
Rechnungsprüfung	67	76	83	87	78
Schulpflege	53	69	73	68	84
Finanzen/Steuern	53	62	72	85	75
Bauwesen	31	58	78	82	85
Ortsplanung	42	56	71	78	78
Fürsorge	24	47	66	85	84
Geschäftsprüfung	44	36	40	48	69
Vormundschaft	20	33	53	68	68
Umwelt-Naturschutz	14	37	52	70	63
Strassen/Verkehr	12	28	43	58	63
Kultur	08	22	47	54	59
Sport/Freizeit	08	18	35	54	68
Jugendfragen	05	09	25	52	60

3.4 Problemkatalog von Heimleitern für die künftige Entwicklung von Heimen für Kinder und Jugendliche in der Schweiz

Unter Federführung des Schweizerischen Fachverbandes für Sozial- und Heilpädagogik (SVE) haben die Sektion Straf- und Massnahmenvollzug des Bundesamtes für Justiz (BJ), die Jugendheimleiter (JHL) und die Leiterinnen und Leiter von Institutionen für weibliche Jugendliche (LfwJ) 1998 aufgrund einer Befragung von 49 Institutionen der deutschsprachigen Schweiz eine gemeinsame Standortbestimmung der stationären Jugendhilfe vorgenommen (Schweizerischer Fachverband für Sozial- und Heilpädagogik 1998). Als besonders gewichtige Probleme sind im Bericht erwähnt:

- der Mangel an Lehrstellen und Arbeitsplätzen für schulisch schwache Jugendliche, welcher herkömmliche Ausbildungsprogramme fundamental in Frage stellt,
- die wachsende Zahl von Jugendlichen mit interkultureller Identität und ungeklärter Zukunftsperspektive angesichts drohender Rückschaffung ins Herkunftsland,
- die wachsende Gewaltbereitschaft von Jugendlichen und der wachsende Anteil von Klientinnen mit Erfahrungen von physischer und sexueller Gewalt, oft verbunden mit schwerwiegender Drogenerfahrung,
- Veränderungen der Einweisungspraxis und zeitliche Beschneidung der Reichweite der zivilrechtlichen Jugendhilfe wegen der Senkung des Mündigkeitsalters auf 18 Jahre, durch welche der Wechsel zur Zuständigkeit der Sozialdienste für Erwachsene in eine Zeit fällt, wo viele Jugendliche – gerade im Falle von Entwicklungsverzögerungen – noch keine verbindliche Berufswahl getroffen haben und noch mitten im Prozess der Ablösung vom Elternhaus stehen,
- zunehmender Kostendruck, Deregulierung und New Public Management,
- angesichts der angespannten Finanzlage öffentlicher Haushalte stehen Subventionskürzungen und eine Neuverteilung finanzieller Zuständigkeiten ins Haus, wonach der Bund die Finanzierung des Heimwesens weitgehend an die Kantone delegieren möchte. Erhebliche Erhöhungen von Versorgertaxen haben in jüngerer Zeit dazu geführt, dass kommunale Fürsorgeorgane auf stationäre Massnahmen verzichten mussten, weil die Kosten den Finanzhaushalt der Gemeinde zu sehr belastet hätten. Vermehrt werden Familienplatzierungen vorgenommen, welche bei mangelnder Professionalität oft an der Überforderung des Erziehungspersonals scheitern. Integrative Konzepte der Jugendhilfe und der sonderpädagogischen Versorgung appellieren an die vermehrte Nutzung sozialer Ressourcen von Familie, Schule und sozialen Netzen. Dabei wird allerdings allzu oft vernachlässigt, dass viele Familien im Zeichen wachsender sozialer Probleme selber auf Hilfe in der Bewältigung ihrer Alltagsprobleme angewiesen wären und gar nicht mehr in der Lage sind, weitere Ressourcen zu mobilisieren.

Diese Probleme erfordern eine umfassende Reflexion tradierter Konzepte und eine Neuorientierung der Heimerziehung.

Literatur

Böhnisch, Lothar / Schefold, Werner (1985): Lebensbewältigung. Soziale und pädagogische Verständigung an den Grenzen der Wohlfahrtsgesellschaft. Weinheim/München.

Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung zum Entwurf eines schweizerischen Strafgesetzbuchs vom 23. Juli 1918.

Botschaft des Bundesrates zur Änderung des Schweizerischen Strafgesetzbuches StGB (Allgemeine Bestimmungen und Anwendung des Gesetzes) und des Militärstrafgesetzes MStG sowie zu einem Bundesgesetz über das Jugendstrafrecht, vom 21. September 1998. Bern: Bundeskanzlei.

- Bundesamt für Justiz (1993): Vorentwürfe der Expertenkommission zum Allgemeinen Teil und zum Dritten Buch des Strafgesetzbuches und zu einem Bundesgesetz über die Jugendstrafrechtspflege. Bern: Eidgenössische Drucksachen- und Materialzentrale.
- Bundesamt für Justiz (1993): Bericht zur Revision des Allgemeinen Teils und zum Dritten Buch des Strafgesetzbuches und zu einem Bundesgesetz über die Jugendstrafrechtspflege. Erstellt auf der Grundlage der Schlussberichte der Expertenkommission. Bern: Eidgenössische Drucksachen- und Materialzentrale.
- Bundesamt für Statistik (2003): Jugendstrafurteilsstatistik 2002. Neuchâtel: Bundesamt für Justiz. www.statistik.admin.ch/stat_ch/ber19/jusus_d_00.htm, Stand vom 29. August 2003.
- Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (2003): Bundesgesetz über das Jugendstrafrecht (Jugendstrafgesetz, JStG). Bern: 1. Juli 2003
- Eidgenössisches Finanzdepartement (1999): Neuer Finanzausgleich. http://www.efd.admin.ch/d/dok/grundlagenpapiere/finanzleitbild/26_flb.htm, Stand Oktober 1999.
- Geser, Hans (1997/2002): Die politisch-administrative Organisation der Schweizer Gemeinden. Zürich: Soziologisches Institut der Universität Zürich. November 1997. <http://www.socio.ch/gem/001c.htm>, aktualisiert 12.12.2002.
- Gysi, Barbara (1981): Heilpädagogische Grossfamilien in der Schweiz. Bestandesaufnahme – Interpretation – Ausblick. Luzern: CARITAS Verlag.
- Habermas, Jürgen (1981): Theorie des kommunikativen Handelns. 2 Bde. Frankfurt am Main.
- Hanselmann, Heinrich (1918): Das private Fürsorgewesen in der Schweiz. Zürich: Rascher Verlag.
- Hochuli Freund, Ursula (1999): Heimerziehung von Mädchen im Blickfeld. Untersuchung zur geschlechtshomogenen und geschlechtergemischten Heimerziehung im 19. und 20. Jahrhundert in der deutschsprachigen Schweiz. Heidelberger Studien zur Erziehungswissenschaft, Bd. 53. Frankfurt/M.: Peter Lang.
- Internationale Gesellschaft für Heimerziehung (FICE)(1987): Malmöer Erklärung. Zürich: FICE Verlag.
- Juhász, A. & Sunitsch, C. (1996). (Un-)Typische Familien. Pflegefamilien im Kanton Zürich – eine empirische Untersuchung. Zürich: Eigenverlag.
- Klatetzki, Thomas (Hrsg.)(1994):Flexible Erziehungshilfen. Ein Organisationskonzept in der Diskussion. Münster: Votum.
- Klatetzki, Thomas & Ashauer, Marco (2002): Handlungsrountinen in Integra-Projekten. Siegen: Zentrum für Planung und Evaluation sozialer Dienste der Universität Siegen, ZPE-Schriftentreihe Nr. 12
- Koch, Josef (2002): Erfahrungen und Ergebnisse aus der ersten Phase des INTEGRA-Projekts. In: Rundbrief INTEGRA, Ausgabe 4, März 2002.
- Koch, Josef et al. (2002): Mehr Flexibilität, Integration und Sozialraumbezug in den erzieherischen Hilfen. Zwischenergebnisse aus dem Bundesmodellprojekt INTEGRA. Frankfurt/M.: Internationale Gesellschaft für Erzieherische Hilfen (IGfH).
- Landenberger, Georg / Trost, Rainer (1988): Lebenserfahrungen im Erziehungsheim. Identität und Kultur im institutionellen Alltag. Frankfurt/M.: Brandes & Apsel.

- Leimgruber, Walter / Meier, Thomas / Sablonier, Roger (1998): Das Hilfswerk für die Kinder der Landstrasse. Historische Studie aufgrund der Akten der Stiftung Pro Juventute im Schweizerischen Bundesarchiv. Bern: Schweizerisches Bundesarchiv.
- Ligthart, Leo E.-E. (Hg.)(1987): Ausserfamiliäre Erziehung in und ausserhalb von Einrichtungen der Heimerziehung. Zürich: FICE Verlag.
- Luhmann, Niklas / Schorr, Karl-Eberhard (Hrsg.)(1996): Zwischen Technologie und Selbstreferenz. Fragen an die Pädagogik. Frankfurt/M.: Suhrkamp.
- Niederberger, Josef Martin / Bühler-Niederberger, Doris (1988): Formenvielfalt in der Fremderziehung. Zwischen Anlehnung und Konstruktion. Stuttgart: Enke.
- Peters, Friedhelm (Hrsg.)(1988): Jenseits von Familie und Anstalt. Entwicklungsperspektiven in der Heimerziehung I. Bielefeld: Karin Böllert KT-Verlag.
- Peters, Friedhelm (Hrsg.)(1993): Professionalität im Alltag. Entwicklungsperspektiven in der Heimerziehung II. Bielefeld: Karin Böllert KT-Verlag.
- Peters, Friedhelm / Trede, Wolfgang / Winkler, Michael (Hrsg.) (1998): Integrierte Erziehungshilfen. Qualifizierung der Jugendhilfe durch Flexibilisierung und Integration? Frankfurt/M.: Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen (IGfH).
- Regierungsrat des Kantons Zürich (2003): Mindestversorgertaxen in subventionierten Heimen und Sonderschulen ab 1. Januar 2004. Zürich: Staatskanzlei des Kantons Zürich, Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich, Sitzung vom 27. August 2003, RRB 1244.
- Schürmann, Priska /Roth, Marianne (1992): Strukturdaten von Kinder- und Jugendheimen in der Schweiz. Bern: Bundesamt für Justiz.
- Schweizerische Bundeskanzlei (Hrsg.)(1999): Die neue Bundesverfassung. Bundesbeschluss über eine neue Bundesverfassung (vom 18. Dezember 1998; Vorlage für die Volksabstimmung über die Revision der Bundesverfassung vom 20. April 1999). Bern: Bundeskanzlei.).
- Schweizerische Gesellschaft für Schulgesundheitspflege (Hrsg.)(1909): Jugendfürsorge. Bericht über den I. schweizerischen Informationskurs in Jugendfürsorge, 31. August bis 12. September 1908 in Zürich. Zürich: Schweizerische Gesellschaft für Schulgesundheitspflege.
- Schweizerischer Fachverband für Sozial- und Heilpädagogik (Hrsg.)(1998): Stationäre Jugendhilfe. Standortbestimmung nach einer Befragung in 49 Institutionen der deutschsprachigen Schweiz. Zürich: Schweizerischer Fachverband für Sozial- und Heilpädagogik SVE.
- Stooss, Carl (1893a): Vorentwurf zu einem Schweizerischen Strafgesetzbuch. Allgemeiner Teil. Im Auftrage des Bundesrates. Basel/Genf: Verlag Georg.
- Stooss, Carl (1893b): Motive zu einem Vorentwurf eines Schweizerischen Strafgesetzbuches. Allgemeiner Teil. Im Auftrage des Bundesrates verfasst. Basel/Genf: Verlag Georg.
- Sturny-Bossart, Gabriel (Hrsg.)(1995): Schweizer Schule - Schulen für alle? Nicht behinderte und behinderte Kinder gemeinsam schulen. Luzern: Edition SZH
- Stutz-Delmore, Sandra (1994): Kinder und Jugendliche in Sonderschulen. In: Erziehungsdirektion des Kantons Zürich, Pädagogische Abteilung, Bulletin Schulstatistik, 1994, Ausgabe 2, S. 10 - 13.
- Tanner, Hannes (1992): Effekte des Massnahmenvollzuges bei besonders erziehungsschwierigen Jugendlichen in der Schweiz. Kriminologisches Bulletin, 18. Jg., Nr. 1-2

- Tanner, Hannes (1998): Heimerziehung zwischen individueller Lebenshilfe und sozialer Kontrolle. In: Verein zur Förderung der Sozialen Arbeit als akademische Disziplin (VesAD)(Hrsg.): Symposium Soziale Arbeit. Soziale Arbeit mit Jugendlichen in problematischen Lebenslagen. Kőniz: Edition Soziothek, S. 165 - 194.
- Thiersch, Hans (1992): Lebensweltorientierte Soziale Arbeit. Aufgaben der Praxis im sozialen Wandel. Weinheim/München: Juventa
- Thiersch, Hans/Rauschenbach, Thomas (1984): Sozialpädagogik/Sozialarbeit: Theorie und Entwicklung. In: Eyferth, H. / Otto, H.-U. / Thiersch, H. (Hrsg.): Handbuch zur Sozialarbeit/Sozialpädagogik. Neuwied/Darmstadt: Luchterhand, 984 - 1016
- Wolf, Klaus (Hrsg.)(1993): Entwicklungen in der Heimerziehung. Münster: Votum Verlag.
- Wolf, Klaus (1999): Machtprozesse in der Heimerziehung. Münster: Votum Verlag.
- Wolffersdorff, Christian v./Sprau-Kuhlen, Vera (1990): Geschlossene Unterbringung in Heimen. Kapitulation der Jugendhilfe? München: DJI Verlag.



Stationäre Jugendhilfe in Luxemburg

Jean-Marie Wagner

Kannerheim IZEG, Itzig

1. Die stationären Einrichtungen der Jugendhilfe in Luxemburg

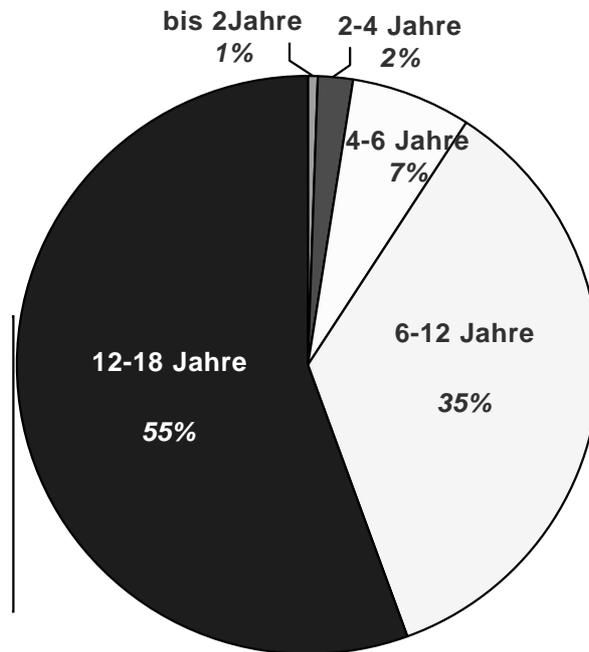
Um einen Überblick der in Luxemburg verankerten stationären Jugendhilfeeinrichtungen zu bekommen, werden diese im Folgenden kurz aufgeschlüsselt: An erster Stelle finden sich die Institutionen, die die moderne Heimerziehung verkörpern. Es handelt sich um Heime, die sich in drei bis zehn Wohngruppen aufgliedern, in denen 379 Kinder und Jugendliche betreut werden. Eine Wohngruppe setzt sich hierbei aus acht Minderjährigen zusammen, die im Schichtdienst von 5 Erziehern betreut werden, unterstützt von einer Haushaltskraft (75%). Vor der Einweisung in eine dieser Institutionen beziehungsweise bei einem voraussichtlich kurzzeitigen Aufenthalt stehen sechs Beobachtungsheime, die so genannten FADEPs, zur Verfügung. Zu den stationären Einrichtungen zählen auch verschiedene Internate (davon zwei Grundschulinternate) sowie zwei halbgeschlossene Erziehungsheime (CSEE), welche bis zu 70 Plätze bieten. Speziell auf die Altersgruppe der Heranwachsenden (17-23 Jahre) ausgerichtet, als Anschluss an die stationäre Platzierung, bieten vorzugsweise zwei Einrichtungen insgesamt 14 Wohnplätze in zwei Wohngruppen an.

2. Eine Momentaufnahme: Die Stationäre Erziehung (Stand 20. November 2003)

Im Jahresrückblick 2003 zeichnet sich in Luxemburg folgendes Bild der stationären Erziehung ab: Im Jahresverlauf wurden 129 Anfragen auf stationäre Unterbringung gestellt, wovon es bei 71 Anfragen zur Platzierung kam und 56 der Anfragen annulliert werden mussten. 418 Minderjährige befanden sich in Einrichtungen der offenen stationären Jugendhilfe, 30 in Beobachtungsheimen.

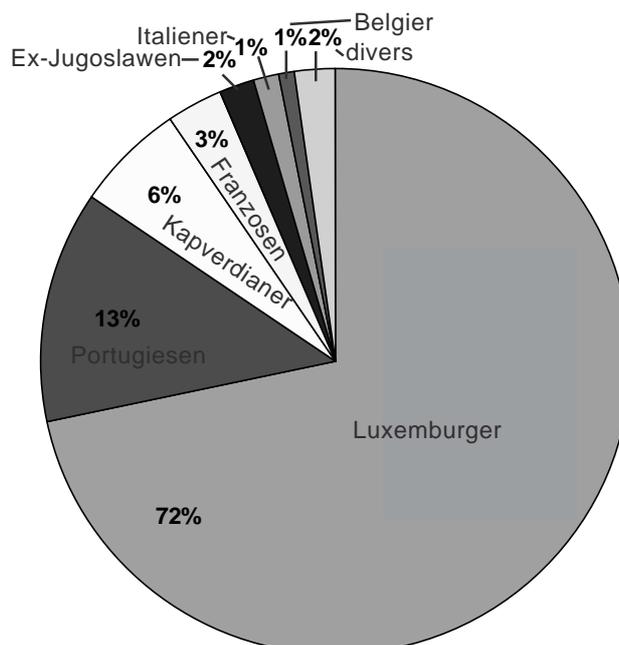
317 dieser Betreuungsverhältnisse wurden von Heimen in privater Trägerschaft übernommen, 62 von staatlichen Einrichtungen. Die Fallzahl der halbgeschlossenen Unterbringungen (CSEE) ist nicht dokumentiert.

Betrachtet man die Altersstruktur des Klientels, zeigt sich am 20. November 2003 folgendes Bild:



(Die Zahlen sind jeweils von ... bis ... zu verstehen; Stand: 20. November 2003.)

Betrachtet man die verschiedenen Nationalitäten, zeigt sich, dass der Anteil der Luxemburger im Vergleich zur Bevölkerungsstruktur überrepräsentiert ist: 272 Luxemburger, 48 Portugiesen, 23 Kapverdianer, 12 Franzosen, 7 Ex-Jugoslawen, 5 Italiener, 4 Belgier, 8 Minderjährige diverser Herkunft (Stand: 20. November 2003).



3. Mögliche Innendifferenzierung der Heime am Beispiel des Kannerheem Izeg

Am Beispiel des Kinderheim Itzigs lässt sich beispielhaft die folgende Innendifferenzierung darstellen: Das Heim gliedert sich auf in drei altersgemischte Wohngruppen für Kinder und Jugendliche (4-18 Jahre) und eine Wohngruppe für Heranwachsende (17-23 Jahre). Die Direktion ist zentral, ebenso der ambulante Dienst. Letzterer betreut Minderjährige in ihrem Herkunftsmilieu im Anschluss an eine stationäre Maßnahme und leistet darüber hinaus einen Betreuungsdienst für Heranwachsende in stationären und ambulanten Settings.

4. Wege in die stationären Hilfen

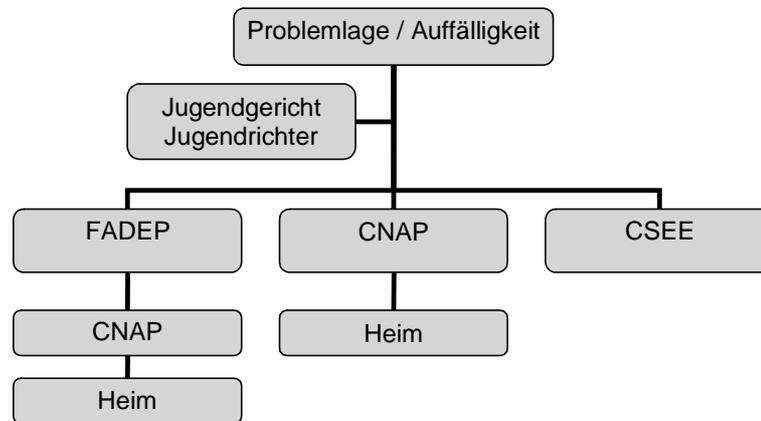
Das luxemburgische Hilfesystem unterscheidet zwei Einweisungsprozeduren. Auf der einen Seite steht die wenig verbreitete „freiwillige Platzierung“ eines Minderjährigen, bei der die Eltern sich explizit mit der Platzierung ihres Kindes einverstanden erklären und die Gerichte bis dato nicht mit dem Fall befasst waren. Auf der anderen Seite steht die gerichtlich angeordnete Heimunterbringung. Hier entscheidet das Jugendgericht (oder bei Dringlichkeit der Jugendrichter) über die Einweisung des Minderjährigen.

Die Einweisungsprozedur bei der freiwilligen Intervention

Der Anteil der freiwilligen Platzierung an der Heimerziehung beträgt circa 15% (Internate etc. ausgenommen). Bei sich häufenden Problemlagen oder Auffälligkeiten kann die mit dem Fall betraute Sozialarbeiterin, in Absprache mit den Eltern, eine stationäre Maßnahme beantragen. Der Antrag geht an die landesweit zuständige Einweisungsbehörde (CNAP), die den Antrag dann an die Heime weiterleitet, die bei der CNAP einen freien Heimplatz gemeldet haben. Es liegt im Ermessen der Heime, ob sie den Minderjährigen aufnehmen oder nicht. In der Regel haben die Heime 3 bis 4 Fälle zur Auswahl.

Die Einweisungsprozedur bei der gerichtlich angeordneten Intervention

Der Anteil der gerichtlich angeordneten Platzierung beträgt circa 85%. Bei sich häufenden Problemlagen oder Auffälligkeiten informiert die mit dem Fall betraute Sozialarbeiterin die Staatsanwaltschaft oder das Jugendgericht. In dringenden Fällen und wenn das Wohl des Kindes gefährdet ist, kann der Jugendrichter (oder die Staatsanwaltschaft) sofort die Unterbringung anordnen. Das Kind kommt in eines der Beobachtungsheime, welche unter anderem auch mit Plätzen für Notaufnahmen ausgestattet sind. Zu einem späteren Zeitpunkt muss in einer Gerichtsverhandlung der Fall verhandelt und über den Verbleib des Minderjährigen entschieden werden. Auch hier geht ein Antrag an die landesweit zuständige Einweisungsbehörde (CNAP), die den Antrag dann an die Heime weiterleitet, die bei der CNAP einen freien Heimplatz gemeldet haben. Es liegt im Ermessen der Heime, ob sie den Minderjährigen aufnehmen oder nicht. In der Regel haben die Heime 3 bis 4 Fälle zur Auswahl.



5. Der gesetzliche Rahmen: Das Jugendschutzgesetz von 1992

Im Gegensatz zum deutschen KJHG, das sich als Hilfeleistungsgesetz versteht, in dem es dem Bürger einen Rahmen und einen Anspruch auf Hilfen zugesteht, ist das Luxemburger Jugendschutzgesetz (Loi du 10 août 1992 relative à la protection de la Jeunesse) ein Interventionsgesetz, welches es dem Staat Luxemburg erlaubt, regulativ in die Familien einzugreifen bis hin zu der Möglichkeit, die Kinder aus ihrem familiären Umfeld herauszulösen und per Gerichtsbeschluss die stationäre Unterbringung anzuordnen. Wie tief der staatliche Eingriff in die Familien sein kann, verdeutlicht sich bei näherer Betrachtung des Artikel 11 des besagten Gesetzes. Dieser bestimmt in Abschnitt 3 über den Verbleib der Eltern- und Erziehungsrechte. Diese werden (quasi ausnahmslos) bei der Heimeinweisung automatisch an den Einrichtungsleiter übertragen.

Der Schutzgedanke als Paradigma eines fürsorglichen Staates umfasst in Luxemburg folgende Eckpunkte:

- Dem minderjährigen Kind gebührt ein hohes Maß an Aufmerksamkeit. Bei Verwahrlosung, familiärer Gewalt, Misshandlungen, sexuellen Übergriffen und so weiter verhängt das Jugendgericht Maßnahmen, die ihm als geeignet erscheinen, das Wohl des Kindes zu wahren oder wieder herstellen zu können.
- Aber auch der minderjährige Jugendliche stand im Fokus des Gesetzgebers. Dieser gesteht dem Jugendgericht ein hohes Maß an Flexibilität bei der Verhängung der Erziehungsmaßnahmen zu. Dies führt dazu, dass selbst bei straffällig gewordenen Jugendlichen ein Verfahren vor dem Strafgericht unnötig erscheint, weil die vom Jugendgericht verhängten „Erziehungsmaßnahmen“ auch den Freiheitsentzug, in Form einer Unterbringung in der Strafvollzugsanstalt, beinhalten können.
- Luxemburg hat kein Jugendstrafgesetz. Der Jugendrichter kann den Fall eines straffällig gewordenen Jugendlichen (ab dem 16. Lebensjahr) an die Strafkammer übergeben. Dies kommt aber in der Regel kaum zur Anwendung, weil der zeitliche Rahmen der Erziehungsmaßnahmen, welche durch die Jugendgerichte verhängt werden, den des zur Anwendung kommenden Strafmaßes deutlich überschreitet. Folglich besteht keine klare Trennung zwischen Hilfe, Erziehungsmaßnahme und Strafe. Die Vermischung findet sowohl auf der prozeduralen als auch auf der Fallenebene statt, mit der Folge, dass Hilfsmaßnahmen, Erziehungsmaßnahmen und strafrechtliche Freiheitsentzüge nahtlos ineinander greifen können.

- Der hohe Interventionsgrad der Schutz- beziehungsweise Erziehungsmaßnahmen in Luxemburg wird durch die Maßnahmendauer nochmals unterstrichen. Ordnet ein Gericht die Fremdunterbringung an, gilt diese erstmal bis zum 18. Lebensjahr. Anträge zur Revision müssen von den involvierten Parteien eingereicht werden, ansonsten findet die Prüfung der Anordnung in einem dreijährigen Rhythmus statt.

In der Praxis ergeben sich folgende Eckdaten. Fast 90% der Minderjährigen werden über das Jugendgericht in die Heime platziert. Der Weg aus der stationären Erziehung, respektiv die Rückführung ist auch durch das Jugendschutzgesetz geregelt. Das Jugendgericht hat auch hier die alleinige Entscheidungsbefugnis. Alle Anfragen müssen an das Jugendgericht gestellt werden. Eine Beurlaubung, also die temporäre Aussetzung der stationären Maßnahme, kann vom Jugendrichter entschieden werden. In der Praxis werden Reintegrationsprojekte auf Anfrage vom Jugendrichter genehmigt – die Beurlaubung von der stationären Maßnahme. Während dieser Zeit bleiben die Erziehungsrechte bei der Heimleitung. Erst später entscheidet das Jugendgericht nach Anhörung aller Parteien, ob die angeordnete stationäre Maßnahme aufgehoben wird. Dieser beschwerliche Weg hat den Vorteil, dass die Heime während des Reintegrationsversuches stark involviert sind, die Handlungsbefugnis weiterhin bestehen bleibt und somit Notwendigkeiten und Rahmenbedingungen gegenüber dem Herkunftsmilieu einfordern können.

Ein weiterer wichtiger Pfeiler des luxemburgischen Systems ist die Trennung von einweisender Instanz und finanzierender Stelle. Das Jugendgericht kann, ohne die Finanzierungsfrage klären zu müssen, prüfen, ob es zu einer Einweisung kommen muss oder nicht. Das Familienministerium ist verpflichtet die vom Gericht angeordneten Maßnahmen zu finanzieren. Um eine möglichst hohe Effizienz bei der Belegung der Heimplätze zu erreichen, hat das Familienministerium 1991 eine Koordinierungsstelle geschaffen, die CNAP. Alle Anfragen auf Platzierung, ausgenommen die gerichtlich angeordneten Platzierungen in Beobachtungsheimen (FADEP), müssen in der CNAP eingereicht werden und werden dann in der eintreffenden Reihenfolge an die Heime mit freien Plätzen weitergereicht.

6. Krisenbetroffene Minderjährige in Not – Maßnahmen für besonders schwierige und auffällige Jugendliche

Für Kinder unter 9 Jahren gibt es eine therapeutische Tageseinrichtung und eine stationäre Wohngruppe. In absehbarer Zeit soll noch eine psychiatrische Heimgruppe aufgemacht werden. Seit Juni 2003 wurde in Rahmen eines Klinikums eine kinder- und jugendpsychiatrische Abteilung eröffnet.

Darüber hinaus gibt es diverse ambulante therapeutische Angebote. Im Jugendbereich sei noch eine staatliche halbgeschlossene Einrichtung für schwererziehbare Mädchen und Jungen erwähnt (60-75 Plätze). Ferner nutzt das luxemburger Hilfesystem eine Reihe von spezialisierten Hilfsangeboten in der Großregion.

7. Neueste Entwicklungen und Perspektiven

Geplante politische Entwicklungen

Bedingt durch die rege fachliche Diskussion hat sich der Druck auf die Regierungsparteien merklich erhöht. Neben der Jugendorganisation der konservativen Partei hat auch das Parlament sich des Themas Soziale Arbeit und Jugendhilfe angenommen. Eine eigene Parlamentskommission hat sich mit dem Thema „Jugend in Not“ befasst. Die Mitglieder der Kommission haben eine Vielzahl von professionellen Helfern in nicht standardisierten Interviews um ihre Einschätzung der bestehenden Situation gebeten. Die Schlussfolgerungen der Kommission haben drei

Jahre auf sich warten lassen. In der bei Erscheinen des Berichtes geführten Parlamentsdebatte wurden nur einige wenige kosmetische Anpassungen des bestehenden Gesetzestextes angekündigt. Unverständlich ist die Position aller großen Parteien, auch weiterhin gänzlich auf ein Jugendstrafgesetz zu verzichten.

Die Bemühungen der Praxis

In den letzten 5-6 Jahren haben sich die Heime bemüht, ihre qualitativen Standards deutlich zu steigern. So hat 1995 ein reger fachlicher Diskurs begonnen, der nicht nur dazu geführt hat, dass die Formen der Hilfen sich stark differenziert haben, sondern dass auch die Inhalte der stationären Erziehung intensiv reflektiert wurden. Wichtige Themen dieses fachlichen Diskurses waren neben der Indikation die Rolle und die Partizipation des Herkunftsmilieus während der stationären Maßnahme, die Evaluation der rechtlichen Rahmenbedingungen, die Reflektion über Erziehungsziele und die Suche nach einer angemessenen Dokumentation der Maßnahmen. Ferner ist die Praxis weiterhin bemüht, die bestehende Angebotspalette zu differenzieren und auszuweiten.



Heimerziehung im Rahmen des Kinderschutzes in Frankreich

Gabriel Delesse

Von Schutz zu Hilfe, ein schwieriger Übergang

Ich komme aus dem Departement de la Moselle, das zwischen Metz und Straßburg liegt, und arbeite als Psychologe und Berater des Direktors in der Maison d'enfants de Lettenbach in Lettenbach. Auf französisch nennt man ein Kinderheim eine «maison d'enfant à caractère social». Als klinischer Psychologe bin ich weiterhin in einem ambulanten Dienst tätig, der Familien und Schulen bei Verhaltensauffälligkeiten von Kindern berät. Ferner habe ich eine private Praxis, in der ich mit Familien und Erwachsenen arbeite, und ich bin Ausbilder und Supervisor für die Arbeit mit Familien. Ich kooperiere ebenfalls mit privaten Organisationen im Rahmen öffentlicher Aufträge, um soziale Dienste, auch solche, die Träger von Kinderheimen sind, Beraterisch zu unterstützen, zum Beispiel bei Problemen oder in Fragen, die die Qualität ihrer Arbeit betreffen.

Für die Einladung zu dieser Fachtagung bedanke ich mich herzlich bei den Organisatoren. Mein besonderer Dank gilt Frau Katrin Brandhorst von der Universität Trier, die meine Teilnahme vorgeschlagen hat. Ich kann meinen Vortrag in deutscher Sprache halten, aber seien Sie nachsichtig, wenn der eine oder andere Fachausdruck technisch nicht einwandfrei überkommt. Für Ihre Geduld danke Ihnen im Voraus.

Die Aufgaben der sozialen Kinderheime in Frankreich sind im Kern Heimerziehung im Rahmen des Kinderschutzes, auf französisch «protection de l'enfance» -, so der offizielle Ausdruck. Die Formulierung drückt bereits die Spannung aus, in der wir uns befinden. Wir bewegen uns zwischen Hilfe, Schutz und Kontrolle. Historisch gewachsen und rechtlich verankert zielen sowohl unsere Verwaltungsstrukturen als auch die fachliche und professionelle Dimension auf den Schutzgedanken, wenn es um Hilfen für das Kind geht. Wir sind also an der Seite des Kindes, weniger an der Seite der Familie, obwohl auch das Spannungsgefüge zwischen Kinderrecht und Elternrecht sichtbar wird.

Der Kinderschutz stützt sich, in der Idee des Gesetzgebers, auf zwei grundlegende Schutzgedanken:

1. Schutz des Kindes vor der Gefahr einer Misshandlung,
2. Schutz des Kindes bei erwiesener Misshandlung.

Ich werde diese beiden Positionen später verdeutlichen. An dieser Stelle können wir festhalten, dass die Aufgaben im Rahmen des Kinderschutzes einem Dualismus unterliegen. Das heißt, Ziel des Gesetzgebers ist das Verständnis und die

Behandlung des Problems des Kinderschutzes einer differenzierten Betrachtung zuzuführen. Das kann Risiken in sich bergen, die Komplikationen und Verwirrung mit sich bringen. So ist es oft. Die Risiken sind auch auf dem Hintergrund der französischen Verwaltungsstrukturen zu sehen, der Zentralisierung, Überladung, Abgrenzung.

Lassen Sie es mich konkreter formulieren: Der Kinderschutz steht in einem Spannungsverhältnis zwischen Heimerziehung, Empfangsfamilie und natürlicher Familie. Da ist zum einen die Trennungsidee, die die Auffassung vertritt, dass „das Opferkind“ von seiner schädlichen Familie zu entfernen ist, um die notwendigen Hilfen zur Kompensation der Funktionen zu gewährleisten, die dem Kind zur Förderung einer positiven Entwicklung in der Familie versagt werden, institutionelle Hilfe oder Kompensation durch eine Ersatzfamilie (Ersetzungsidee). Von familienunterstützenden Maßnahmen kann in diesem Fall nicht die Rede sein.

Die Verwaltungsstrukturen und die professionellen Einstellungen und -praktiken sind momentan durch diese Philosophie beeinflusst: **trennen und ersetzen**. Diese Philosophie wurde gelegentlich durch eine **Gegenphilosophie** bekämpft: **besser eine schlechte Familie als keine Familie**.

Seit jedoch Kompetenzen des Kinderschutzes im Jahre 1986 an die Departements dezentralisiert zugeteilt wurden, sieht man hier und da innovative Versuche, obwohl die alten Strukturen auch weiterhin Bestand haben. Die neuen Mentalitäten, die neuen Gesetze, die politischen Überlegungen über Dezentralisierung, die stärkere Beachtung der Elternrechte kommen uns in einem Übergang von Schutz und Kontrolle zu Hilfe. In diesem Übergang gerät der gesamte Kinderschutzaufbau in eine öko-systemische Krise für wahrscheinlich mehrere Jahre. Aber es heißt ja, die Krise ist das, was der Änderung vorausgeht.

Ich werde Ihnen jetzt die französischen Strukturen vorstellen, ausgehend von den Fragen, die uns vom Veranstalter für heute vorgegeben wurden:

1. die Rahmenbedingungen
2. die Angebotsstrukturen
3. die Entwicklungsbedarfe

Ich hoffe, es gelingt mir, Ihnen das französische System trotz der semantischen, kulturellen und strukturellen Hindernisse übermitteln zu können. Meine Aufgabe wird dabei sein, nicht nur Wörter von einer Sprache in eine andere zu übersetzen, sondern auch eine Weltanschauung. Anders ausgedrückt: Mit einem Katzenshirn erfasse ich die Welt wie eine Katze. Mit einem französischen Gehirn erfasse ich die Welt eines Franzosen und so weiter.

1. DIE RAHMENBEDINGUNGEN

Um die Probleme einer Bevölkerung zu bewältigen, muss man diese Probleme in mehrere zusammenhängende Sektoren unterteilen, um, gemäß dem administrativen, legalen, kulturellen, historischen usw. Zusammenhang, die richtigen und auch zusammenhängenden Lösungen entwickeln zu können. Benutzen wir diese oder jene Klassifizierung, haben wir nicht sofort auch das selbe Verständnis eines Problems und wie man es lösen kann. Franzosen haben übrigens eine große Abneigung dagegen, internationale Klassifizierungen zu benutzen. Frankreich ist dabei das einzige Land, das eine eigene Klassifizierung für Geisteskrankheiten hat.

Risikobereiche:

Die Staatsfürsorge für die französische Bevölkerung stellt nicht auf Altersgruppen ab, wie zum Beispiel Kinder, Jugendliche, Erwachsene oder Senioren, sondern teilt in die Risiken, die die ganze Bevölkerung treffen können, ein. Dabei spielt es keine Rolle, ob diese Risiken junge oder alten Menschen treffen. Die Klassifizierungen sind: Krankheit, Behinderung, Soziales, Strafrecht. Entsprechend gibt es Handlungsbereiche, die in große nationale Sektoren eingeteilt sind:

- Krankheit - « le sanitaire »
- Behinderung - « le medico-social »
- Soziales - « le social »
- Strafrecht - « la justice »

Die Verantwortung für jeden dieser Bereiche wird verschiedenen Verwaltungen zugeteilt:

- an die zentralstaatlichen Verwaltungen in Paris und die Departements, dazwischen gibt es häufig noch ein regionales Niveau,
- unmittelbare Aufgabenzuweisung an die Departements, auf Grund der Dezentralisierungsgesetze der achtziger Jahre, mit eigener politischer Entscheidungsbefugnis des Departements.

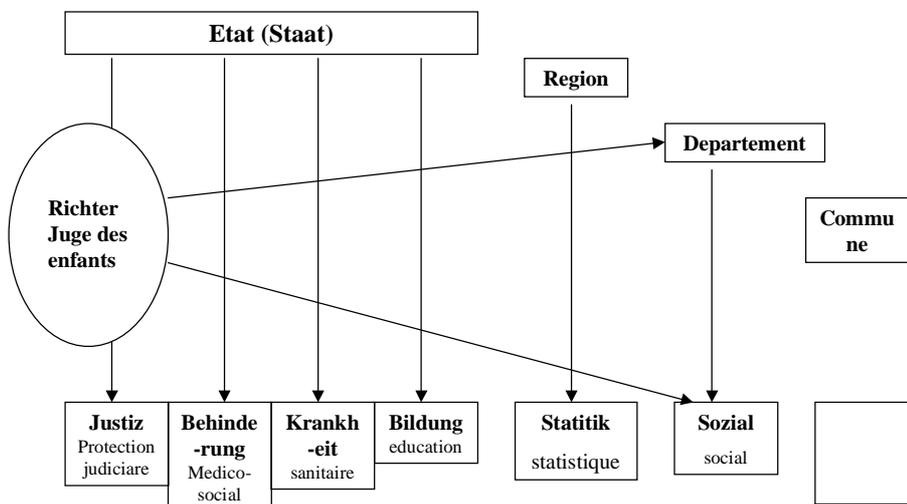
Um das alles noch zu verkomplizieren: Es gibt oft einen Unterschied zwischen der Verwaltung, die beschließt, verwirklicht und kontrolliert, und derjenigen Verwaltung, die für die Finanzierung zuständig ist. Im Behindertenbereich ist das zum Beispiel so. Hier obliegt dem Staat die Gesetzgebung und -ausführung, aber die Sozialversicherung ist für die Finanzierung zuständig.

Ich werde Ihnen jetzt darlegen, wie die Praxis funktioniert.

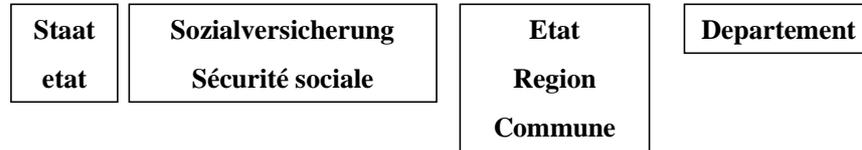
Ich sagte Ihnen in der Einführung dass unser System durch Zentralisierung, Überlagerung und Einteilung geprägt wird. Ich möchte das jetzt mit mehreren Schemas illustrieren. Für mich, obwohl französischer Bürger, war das nicht so einfach!

Für Kinder und Jugendliche

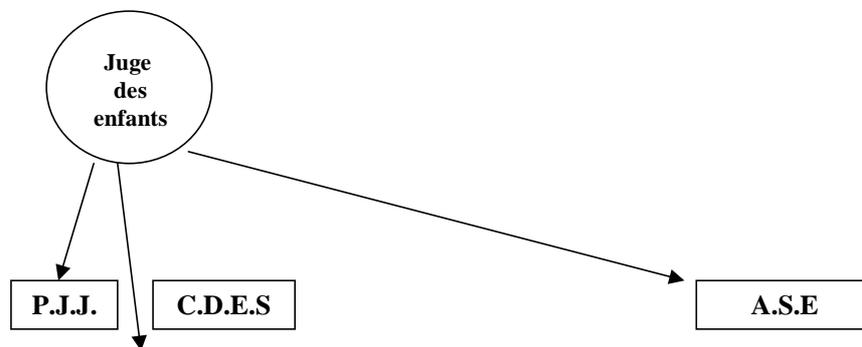
Wer verwaltet?



Wer zahlt?



Wer steuert?



Gesetze, Regeln und Philosophie der Interventionen:

„Wer reitet so spät durch Nacht und Wind?“

Das französische Kinderschutzsystem ist - wie bereits eingangs erwähnt - auf einer Dualität aufgebaut. Zu nennen sind:

1. die Verwaltung - „protection administrative“, zuständig ist der Präsident des jeweiligen Departements,
2. die Justizangelegenheiten - „protection judiciaire“, zuständig ist der Jugendrichter.

Zu 1. Die « protection administrative »

„Du liebes Kind; komm geh mit mir! Gar schöne Spiele spiel ich mit dir;“

In diese Zuständigkeit fallen Angebote und Hilfen für Familien, deren Lebensbedingungen die Gesundheit, die Sicherheit, die Sittlichkeit oder die Erziehung ihrer Kinder gefährden könnte. Alle Hilfen benötigen die vollständige Zustimmung von Vater und Mutter. Man spricht bei diesem Schutzrahmen auch von einem Präventivsystem.

Zu 2. Die « protection judiciaire »

«und bist du nicht willig, so brauch ich Gewalt»

Wenn das Präventivsystem nicht mehr greift, weil die Zustimmung der Familie nicht gegeben ist, oder die Familiensituation für das Kind eine Gefahr für seine physische oder moralische Gesundheit darstellt, die Erziehungsbedingungen also auf eine Gefährdung des Kindes hinauslaufen, wird der Kinderrichter angerufen. Damit wird ein juristisches Verfahren (kontradiktorisches Verfahren, Berufungsgericht, Unterstützung eines Advokates...) eingeleitet. Zu unterscheiden sind Maßnahmen im:

Zivilbereich

Der Richter kann erzieherische Maßnahmen der Familie aufzwingen, obwohl er die Zustimmung der Familie suchen muss und das Kind oder der Jugendliche in erster Linie in seinem sozialen Milieu verbleiben soll.

Strafrechtsbereich

Der selbe Richter ist zuständig im Falle der Delinquenz eines Kindes oder eines Jugendlichen. Priorität hat auch in diesem Fall zunächst der Schutz des Kindes oder des Jugendlichen.

Diesem administrativ/gerichtlichen Dualismus entspricht ein Dualismus der Definitionen der Misshandlung, nämlich der Misshandlungsgefahr und die erwiesene Misshandlung betreffend

Misshandlungsgefahr:

Sie ist dann als gegeben anzusehen, wenn die Lebensbedingungen, die Gesundheit, die Sicherheit, die Sittlichkeit, die Erziehung eines Kindes als gefährdet gilt, ohne dass bereits konkrete Hinweise auf eine erwiesene Misshandlung vorliegen.

Erwiesene Misshandlung:

Das Kind ist erwiesenermaßen Opfer von physischer Gewalt, geistiger Grausamkeit, sexuellem Missbrauch, schwerer Nachlässigkeiten, die auf seine körperliche und psychische Entwicklung entscheidende Auswirkungen haben.

In Frankreich ist der Fokus aufs Kind gerichtet, nicht auf das System Familie. Das Kind ist gewissermaßen als ein potentielles Opfer seiner Familie entgegengesetzt. Dieser Logik folgend gilt der Schutz vorrangig dem Kind, erst in zweiter Linie spielt eine Rolle, dass es immer auch Mitglied/Teil einer Familie ist. Deutlich wird ebenso die herausragende Stellung des Kinderrichters. Ihm obliegt qua Amt die Kompetenz, eine Begrenzung des elterlichen Rechts vornehmen zu können und die professionellen Erziehungsmaßnahmen zu steuern und zu kontrollieren. Er ist eben nicht nur Richter, ihm obliegen teilweise auch die Kompetenzen eines Jugendamtes. Für den Richter bedeutet das aber auch, mit einer zweideutigen Rolle, die ihn zwischen Schutz und Sanktion platziert, zurecht kommen zu müssen. Seine Position ist komplex und zweigleisig angelegt. Im Falle einer Änderung der Situation des Kindes (oder seiner Familie) – im positiven wie im negativen Sinn - stellt sich die Frage nach einer adäquaten pädagogischen Hilfeleistung und der Gewährleistung ihrer Kontinuität.

2. DIE ANGEBOTSTRUKTUREN

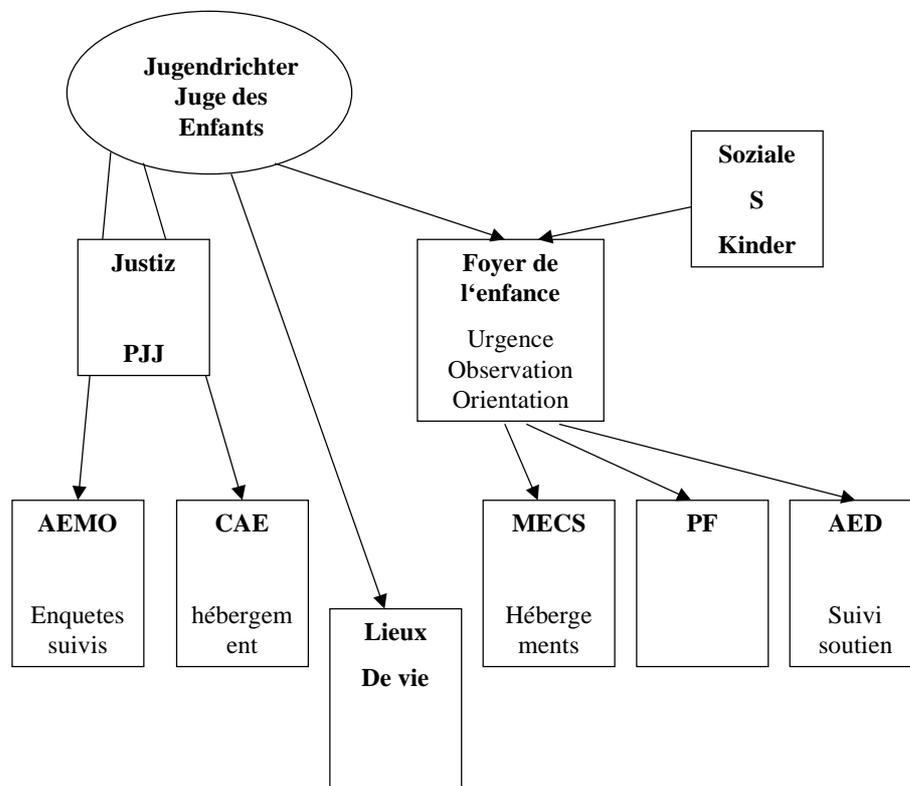
In Frankreich gibt es keinen Aufnahme-Diagnostik- oder Orientierungsdienst, der für alle Kinder- und Familienprobleme tätig wäre. Mit anderen Worten, wir kennen kein Jugendamt im Sinne eines front office. Die betroffenen Familien und die Fachleute sind aufgefordert, je nach Einzelfall, den passenden Dienst zu finden. Ist das Kind geistig oder körperlich behindert oder in seiner Entwicklung gefährdet, dann sind unterschiedliche Dienste für die notwendigen Hilfeleistungen zuständig. Bei Risiken oder einer der genannten Gefährdungen hat der Professionelle (ob Lehrer, Psychiater, Erzieher) oder, soweit die Eltern selbst nach Hilfe suchen, mit diesen zu entscheiden, ob der Richter angerufen werden soll, oder man sich an die A.S.E. (Soziale Hilfe für Kinder) zu wenden hat. Wenn man sich zum Beispiel an den Richter wendet und dieser befindet, dass der vorgetragene Fall nicht zu seinem Aufgabenbereich gehört, muss der Anfragende selbst einen neuen Weg finden, eine adäquate Hilfe zu erhalten. Diese Zweigleisigkeit in einem Hilfeverfahren bringt oft Konflikte zwischen den Gerichten und Departementverwaltungen. In schwierigen Fällen landet man nicht selten in „Sackgassen“, in Ver-

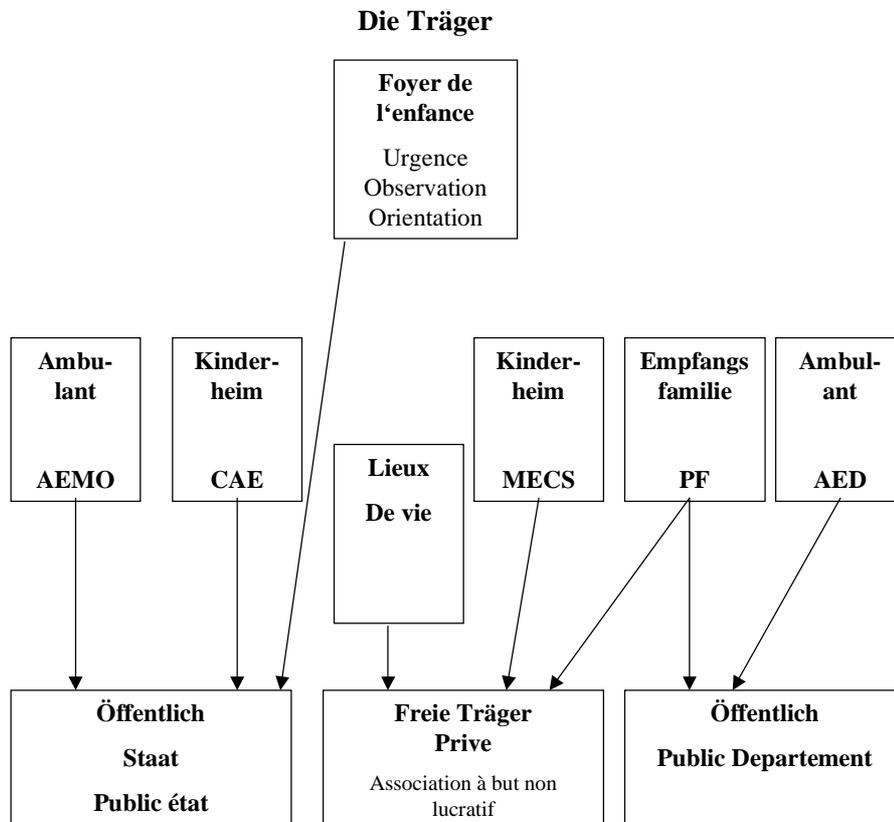
wirung, die Koalitionen zwischen Familienmitgliedern und Professionellen herstellen können. Unaufhörlich müssen wir uns die Frage stellen: Zu wem gehört das Kind, wer trifft für es die Entscheidungen, aufgrund welcher Legitimation, mit welchem Ziel ...

Anzumerken ist noch an dieser Stelle, dass in Frankreich der soziale Sektor hauptsächlich durch private und freie Träger verwaltet wird. Im Gegensatz zum Gesundheitssektor, von dem er seit 1975 getrennt ist, ist der soziale Sektor weniger organisiert und kontrolliert. Im übrigen ist die soziale Arbeit geprägt durch die Tatsache, dass mit einer Klientel gearbeitet wird, der oftmals die helfende Beziehung aufkotroyiert wird.

Die nächsten Folien zeigen die gesamte Angebotsstruktur sowie die Trägerstruktur.

Das Angebot





3. ENTWICKLUNGSBEDARF

Die französische Lage des Kinderschutzes ist an einem Wendepunkt.

1. Im Jahre 2000 wurde ein Regierungsbericht zur Lage des Kinderschutzes veröffentlicht.
2. Im Jahre 2002 wurden mehrere neue Gesetze durch das Parlament abgestimmt.
3. Neue professionelle Konzepte werden ausgedacht.

Der Naves Cathala Bericht: Juni 2000

Der Titel des Berichts **«Provisorisches Aufnehmen und Unterbringungen von Kindern und Jugendlichen: Entscheidungen die den französischen Kinderschutz und Familienschutz schwer erproben»** weist bereits auf die Problematik hin, der man sich bei dem Untersuchungsgegenstand ausgesetzt sah.

Der Bericht wurde durch Martine Aubry, Minister für Solidarität, und durch Elisabeth Guigou, Minister für Justiz, 1999 veröffentlicht. – Sie sehen, auch an dieser Stelle wird die Dualität unseres Systems wieder deutlich. Gegenstand der Berichterstattung war, die Ursachen und das Verfahren provisorischer Aufnahmen und der Unterbringungen von Kindern und Jugendlichen näher zu erforschen. Ferner sollten sie prüfen, ob und wenn ja, welche Präventivmaßnahmen zur Vermeidung von Heimerziehung denkbar sind.

Die Feststellungen:

1. Die quantitative Bedeutung des Trennungphänomens zwischen Eltern und Kindern

- 300.000 Kinder und Jugendliche sind durch die verschiedenen Schutzsysteme betroffen.
- 150.000 Kinder werden ambulant betreut.
- 29.000 Kinder stehen unter dem gemeinsamen Schutz des Departements und des Kinderrichters.
- 113.400 Kinder werden durch die A.S.E. (Soziale Hilfe für Kinder) betreut und leben in einer Pflegefamilie, in einem Kinderheim oder in betreuten Wohnformen.
- Etwa 30.000 Kinder und Jugendliche werden weder juristisch noch durch die Verwaltung erfasst, sondern durch andere Strukturen aufgefangen. Im Falle von Behinderungen geschieht dies zum Beispiel durch die Medico-social oder von Internaten. Das geschilderte Verfahren, etwa das Tätigwerden des Jugendrichters, entfällt dann.
- 15.000 Kinder und Jugendliche mit Verhaltensstörungen werden in Instituts de Reeducation betreut.
- 10.000 Kinder und Jugendliche werden mit ihren Eltern im Centre d'Hebergement et de Readaptation Sociale (C.H.R.S) betreut.
- 10.000 Kinder und Jugendliche befinden sich in ambulanten Maßnahmen der Kinderpsychiatrie.
- 280.000 Schülerinnen und Schüler sind in Schulinternaten untergebracht.

1.1 Immer mehr richterliche Unterbringungen?

Im Januar 2000 gab es eine Studie über den Anzahl von Unterbringungsentscheidungen für den Zeitraum 1982 - 1988. In dieser Studie kommt man zu dem Ergebnis, dass eine Senkung der Aufnahmen im Rahmen des Kinderschutzes, aber ein Anstieg der gerichtlichen Entscheidungen festzustellen ist.

1.2 Der Kinderschutz im Departementniveau

Momentan verfügt nur eine kleine Hälfte der Departements über einen Kinderschutzplan, obwohl das Gesetz von 1986 der Zentralregierung in Paris dies für alle Departements vorsieht. Außerdem gibt es kein einheitliches Informationssystem, um die individuellen Akten zu verwalten.

2. Ein komplexes System ohne Anpassungsfähigkeiten an die heutigen Familienbedürfnisse

2.1 Die Ursachen der Trennung von den Eltern

Die fünf häufigsten Ursachen sind:

- gravierende Erziehungsmängel,
- psychische oder psychiatrische Störungen der Eltern,
- Familienkonflikte,
- Alkoholismus oder Drogenabhängigkeit eines Elternteils oder beider Eltern,
- Misshandlung (Inzest, sexueller Missbrauch, körperliche Misshandlung...).

Keine dieser Familien, deren Lage untersucht wurde, verfügt über mehr als 1.525 Euro pro Monat.

2.2 Ein System, in dem die Koordination nicht funktioniert

- Alle Befragten hoben die Komplexität des Kinderschutzes hervor, die Unübersichtlichkeit des Apparates, sodass das System in seiner Gesamtheit unlesbar wird für seine Adressaten.
- In jedem Bereich (Departement, Justiz, staatliches Sanitätssystem...) stellt man Probleme in der Zusammenarbeit fest.
- Von einem Departement zum anderen findet man innerhalb der Verwaltung unterschiedliche Verfahrensweisen den Kinderschutz betreffend.
- Das Vorgehen der Richter kann in ein und demselben Gericht durchaus unterschiedlich sein.

Alle diese Bereiche hängen fest an ihrer Autonomie und erklären, nicht über die erforderliche Zeit für fallangemessene fachübergreifende Koordination zu verfügen. Die Autoren des Berichtes bedauern das Fehlen einer fachübergreifenden Instanz, die die erforderlichen Maßnahmen koordiniert. Mit anderen Worten: Uns fehlt ein Jugendamt!

3. Die Qualität der Interventionen durch den Sozialarbeiter

Der Bericht betont die gute Einbeziehung der Sozialarbeiter in ihrer Arbeit, aber er stellt eine unzulängliche Qualität der Informationen fest, die an die jeweiligen Behörden übermittelt werden. Es fehle an Auskünften über die wirtschaftliche und gesellschaftliche Lage der Familie. Zudem lese man oft psychologische Behauptungen, die einer nachvollziehbaren Begründung entbehrten. Die Hauptrechtfertigungen der Maßnahmen seien: allgemeine Erschwernisse der Aufgabenwahrnehmung und soziale Dringlichkeit. Die direkten Folgen dieser Lücken seien:

- Stereotypierende Erziehungsmethoden.
- Wenig Reaktivität trotz einem gesamtgesellschaftlich zunehmend stärkeren Blick auf die Familie.
- Nur zwei Alternativen sind vorherrschend anzutreffen: ambulante Erziehungshilfen oder Familientrennung mit Heimerziehung.
- Im Rahmen ambulanter Erziehungshilfen gibt es zu wenig Sozialarbeiter.
- Professionalität ohne Kreativität, zum Beispiel wegen einer Starrheit der Finanzierungsmethoden oder einer Ängstlichkeit. Andererseits gibt es manchmal zu späte Trennungen, aber auch zu viele Geschwistertrennungen.

4. Familien haben eine schlechte Empfindung gegenüber den Verwaltungs- und Gerichtsinterventionen

Für die Mehrzahl der Familien wird die Trennung eines Kindes, eines Jugendlichen als ein Misserfolg der eigenen sozialen oder erzieherischen Intervention erlebt. Die Autoren des Berichtes konnten feststellen, dass zwei Arten von Gefühlen in diesen Familien zu beobachten sind:

- **Die Angst:** Die Mehrheit der betroffenen Familien meidet die Sozialdienste und verlässt sich auf sich selbst, sodass die ambulanten Maßnahmen unmöglich und richterliche Konsequenzen notwendig werden. Aber richterliche Maßnahmen sind nicht sehr günstig für einen guten Dialog!
- **Das Ungerechtigkeitsgefühl:** Die Praktiken der Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter sowie der Richterinnen und Richter sind für Familien häufig nicht nachvollziehbar, eine Akteneinsicht ist nicht möglich.

Vorschläge der Autoren

Die Hauptvorschläge betreffen drei Generallinien:

1. Der bestehende institutionelle Apparat sollte besser koordiniert werden. Das heißt:

- In einem Familien- und Kindheitspool sollten alle Maßnahmen zusammengeführt werden und innerhalb der Gerichte regelmäßige Zusammenkünfte zwischen den Partnern stattfinden, um das gerichtliche Verfahren zu koordinieren.
- Die Departements sollten ihr Hilfesystem regelmäßig einer Überprüfung unterziehen und es hinsichtlich seiner Wirkung auswerten. Des Weiteren sollte ein einheitliches Vokabular bestimmt werden.
- Die für familienrechtliche Maßnahmen zuständigen Richter sollten für ihre Aufgabe besser geschult werden.

2. Die am Familienhilfesystem beteiligten Professionen sind qualifizierter auf ihre Aufgabe und die Konsequenzen ihrer Entscheidungen vorzubereiten.

- Kenntnisse über die Wirkungen von Armut und Gewalt müssten verstärkt Gegenstand der Ausbildungsinhalte von Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern werden.
- Ein Institut für Kindes- und Familienschutz sollte errichtet werden.

3. Auf Präventionsmaßnahmen ist ein deutlicher Akzent zu setzen.

- Momentan gibt es kein öffentliches Präventionssystem. Es empfiehlt sich, ein Frühwarnsystem für die Probleme zwischen Eltern und Kindern zu entwickeln,
- neue Angebote, neue Dienstleistungen, Empfangsorte für die gesamte Familie zu entwickeln und die Interventionsmodalitäten der Kinderpsychiatrie zu überdenken,
- für Familien den Zugang zum Rechtssystem zu entwickeln,
- die verpflichtende Anwesenheit eines rechtsanwaltlichen Beistands im gerichtlichen Verfahren,
- interdisziplinäre Konzepte zu entwickeln, ein nationales Referenzdokument für das Anzeigen auszuarbeiten, einem Sozialarbeiter die Koordinatorrolle im Hilfesystem anzuvertrauen,
- außerdem empfehle es sich, die Rolle der Eltern in der Erziehung ihrer Kinder zu verstärken und ihre Erziehungsleistung zu bestätigen.

Neue Gesetze

Im Jahre 2002 gab es in Frankreich neue Gesetze, die darauf abzielten:

- eine klare Definition der Rechte der Klientel, des Verfahrensbeteiligten und die Schaffung der Möglichkeit eines Vermittlers, eines Klientenrats in jedem Heim oder Dienst zu gewährleisten,
- eine vertragliche Regelung von Dienstleistungen und die Personifizierung der eingeführten Leistungen zu gewährleisten,
- eine Verpflichtung, die darauf abstellt, dass alle 5 Jahre eine Projektüberprüfung stattfindet und die Qualität abzuschätzen ist, ist für die Dienste und Heime einzuführen,
- eine Verpflichtung aller Departements, eine Planung Ihrer Erziehungshilfemaßnahmen einzuführen,
- Eltern und Kindern eine Akteneinsicht zu ermöglichen.



Die Gesetze und ein Dekret sind:

- Gesetz 2002-2 für Erneuerung des Sozial- und Behindertenbereichs.
- Gesetz 2002-4 über Patientenrechte und für Qualität des Gesundheitssystems.
- Gesetz 2002-4-4 über Elternrechte.
- Dekret vom 15. März 2002 über kontradiktorisches Verfahren in gerichtlichen Kinderschutzverfahren und Zugang zur Akte.

Ausblick: Die Wende in Ideologie, Konzepten, Praktiken ...

- Die fachlichen und professionellen Dimensionen des Kinderheimes sind neu zu definieren.
- Die Anerkennung ihrer Zugehörigkeit zur Familie der Dienstleistungsbetriebe ist notwendig, eine Ethik, die aus der Tatsache resultiert, dass sich die Mehrzahl der Heime in freier Trägerschaft befinden.
- Sie haben von einer Elternsubstitutionslogik in eine Stellvertreterlogik, von einer Ergänzungslogik in eine Partnerschaftslogik zu wechseln.
- Die erzieherische Dimension muss man wieder überdenken. Der Erzieher von morgen wird ein Co-Erzieher, ein Elternersatz, ein les alternatives entre placement et action éducative á domicile.
- Die Alternativen zwischen Heimerziehung und Erziehung in der Herkunftsfamilie muss man entwickeln. Die „professionelle Unterbringung des Kindes in seiner eigenen Familie“ wäre ein Weg zu solchen Alternativen. Immer mehr findet man in manchen Departements neue Angebotsformen, wie zum Beispiel das Wohnen der Familie im Erziehungsheim, oder den Erzieher, den Psychologen, der inmitten der Familie arbeitet.
- Die Elternrolle ist wieder anzuerkennen. Mit den Fähigkeiten ist ebenso zu arbeiten, wie mit dem Mangel. Arbeiten für die Familie, mit der Familie, auf die Familie hin.



Annexes

Zahl an Kinder im Kinderschutz					
	1984	1989	1994	1999	2002
Kinderheim	68	70	72	72	72
Empfangsfamilie	85	64	63	65	63
Gesamt Trennung	151	134	135	137	135
Ambulant	96	112	114	126	128
Gesamt Schutz	250	246	249	263	263

Évolution de la dépense d'aide sociale à l'enfance entre 1984 et 2002 (en milliards d'euro)		
	1984	2002
Placement en établissement	1,16	2,45
Placement Familial	0,44	1,05
AEMO et autres	0,69	1,25
Total	2,29	4,75

Évolution des signalements d'enfants en danger de 1998 à 2002					
	1998	1999	2000	2001	2002
Enfants maltraités	19000	18500	18300	18000	18500
Enfants en risque	64000	65000	65500	67500	67500
Total enfants en danger	83000	83500	83800	85500	85000



Entwicklungen in der Jugendhilfe in den Niederlanden

Theo R. W. Binnendijk

FICE International, Amsterdam

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich bin im Ihnen vorliegenden Programm als President FICE International aufgeführt, spreche aber zu Ihnen als Generaldirektor von SaC-Amsterdam. Im Verlauf meines Vortrags werde ich Ihnen diese Organisation näher vorstellen.

Meinen Vortrag gliedere ich folgendermaßen:

1. Rückblick auf die letzten 10 Jahre
2. Heutige Situation – Reformen und Trends
3. Praxis im Bezirk Amsterdam
4. Was ist SaC Amsterdam?

Zu 1 die wichtigsten Stichworte:

- Jugendhilfe galt als eine Art Blackbox für die Gesellschaft.
- Vorherrschend war ein Konkurrieren der Organisationen.
- Kooperationen und Konzepte der Zusammenarbeit gab es nicht.
- Jugendhilfe fand vorwiegend in Heimen statt.
- Das Management konzentrierte sich in erster Linie auf die Belegung der zur Verfügung stehenden Betten.
- Jugendfürsorge war traditionell ausgerichtet (Tag- und Nachthilfe).
- Kein eindeutiges Finanzsystem.
- Alle an einem Problem Beteiligten arbeiteten nicht zusammen.

Mit anderen Worten: Die Jugendhilfe in den Niederlanden war undurchsichtig, nach innen gerichtet.

Zu 2:

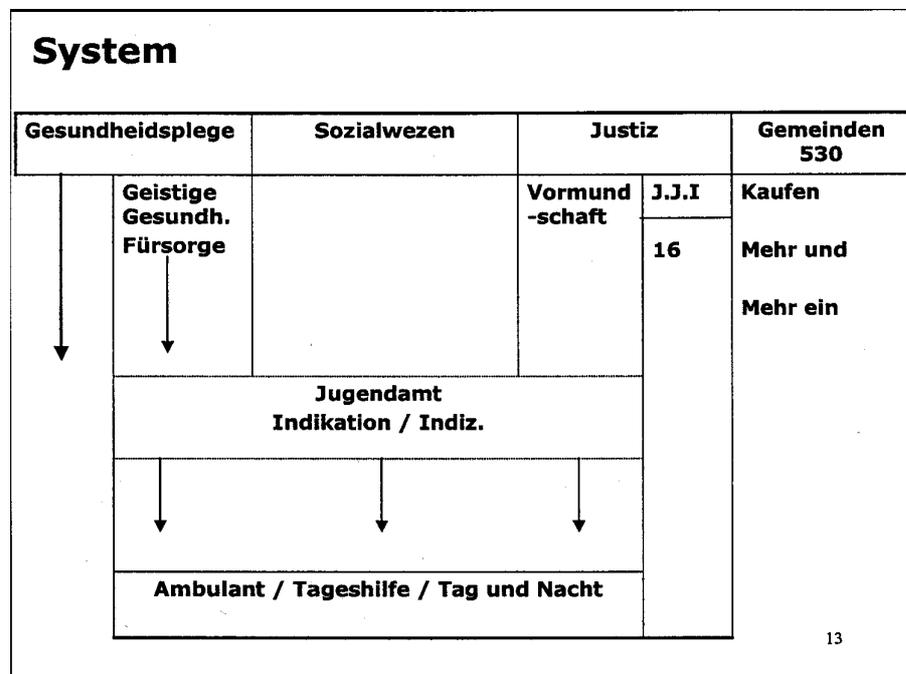
1992 gab es ein neues Jugendhilfegesetz mit sehr wichtigen Dezentralisationsmaßnahmen. Die Zuständigkeiten innerhalb der Jugendhilfe wurden weitgehend den 12 Provinzen und den 3 Großstädten übertragen, mit Ausnahme der Zuständigkeiten im Bereich der Justiz, des Vormundschaftswesens sowie der Aufsicht über geschlossene Einrichtungen. Diese Aufgaben werden zentral von Den Haag aus wahrgenommen. Sehr wichtig ist: Die Institutionen arbeiten mehr und mehr zusammen, Fusionen entstehen.

Eine weitere wichtige Entwicklung ist der Aufbau des Bureau Jeugdzorg (eine Art Jugendamt). In jeder Provinz ist so eine Organisation mit mehreren regionalen Abteilungen angesiedelt. Der Start der Bureau Jeugdzorg ist eine politische Entscheidung gewesen. Vorausgegangen war eine Unzufriedenheit und Unklarheit über den Zugang zu Hilfeleistungen. Ziel ist die Einheitlichkeit und Übersichtlichkeit des Hilfesystems. Die Maxime lautet, dass Kinder und Eltern ein Recht auf Fürsorge haben.

Charakteristika:

- Zentraler Zugang
- ambulante Hilfen und Vormundschaftswesen
- Indizierungen
- der Hilfewunsch von Kind und Familie bestimmt die Art der Fürsorge.

Das holländische Jugendfürsorge-System ist kompliziert. Ich werde versuchen, Ihnen die Hauptlinien zu verdeutlichen.



Das Ministerium für Sozialwesen fördert die Arbeit der 12 Provinzen und der drei Großstädte. Das Ministerium der Justiz finanziert die Aufgaben der Vormundschaft und die 16 geschlossenen Jugendeinrichtungen. Das Ministerium für Gesundheit finanziert alle gesundheitlichen Belange. Also drei Ministerien finanzieren die Bureaus Jeugdzorg. Die Bureaus Jeugdzorg geben die Indikation für die erforderlichen Hilfearten. Die jungen Leute, die in eine geschlossene Jugendeinrichtung müssen, werden durch das Justizministerium direkt platziert.

Der vierte Partner im Bunde sind die 530 Gemeinden in den Niederlanden. Mehr und mehr kaufen diese im Jugendhilfebereich Programme von den Wohlfahrtsverbänden ein.

Zu 3:

Derzeit ist ein neues Jugendgesetz geplant, wann es in Kraft treten wird, ist im Augenblick noch nicht abzusehen. Denkbar ist der Herbst 2004, aber auch, dass es erst im Jahr 2005 umgesetzt werden kann. Die 5 wichtigsten Implikationen dieses Gesetzes:



1. Rechte des Kindes
<ul style="list-style-type: none">- Liebevolle Versorgung und Erziehung- Vorzug für eigene Familie- Eltern verantwortlich für die Erziehung- Regierung verantwortlich für Hilfeleistungen- Recht auf Hilfe
2. „Fragegelenkt“ arbeiten
<ul style="list-style-type: none">- Hilfebedürfnis von Kind und Familie ist zentral- Meinung des Kindes und seiner Familie wichtig für das, was geschehen soll
3. Hilfe auf Maß
<ul style="list-style-type: none">- Jugendfürsorge sucht nach Lösung, die zur Hilfefrage/Bedürfnis passt- Fürsorge – Programme- Bedeutsamkeit Organisationen
4. Zusammenhang in der Jugendkette
<p style="text-align: center;">Gemeinde / Provinzen / Regierung</p> <p style="text-align: center;">↓</p> <p style="text-align: center;">Pflicht</p> <p style="text-align: center;">↓</p> <p style="text-align: center;">Organisationen arbeiten zusammen in der Jugendkette</p>
5. Empowerment
<ul style="list-style-type: none">- Gezielt auf Jugendliche + Familie auf eigene Kraft- Hilfe in eigener Umgebung

Das Gesetz bestimmt, dass diese drei Behörden die Institutionen in einer Jugendkette zusammen arbeiten.

Zu 4:

Nun zum letzten Punkt meines Vortrages: SaC Amstelstad. In Amsterdam entfallen auf jeden Niederländer zwischen 0 - 19 Jahre zwei Ausländer. Klar, dass das keine leichte Aufgabe für die Jugendfürsorge in Amsterdam bedeutet. Im Bezirk Amsterdam melden sich 20.000 Jugendliche beim Bureau Jeugdzorg. 60% können von diesem Bureau direkt weitergeholfen werden. In 20% der Fälle ist eine Indikation für eine weitergehende Hilfe angesagt.

Das Ministerium der Justiz finanziert zwei kleinere geschlossene Jugendeinrichtungen in Amsterdam. Sehr viele von den 2400 Plätzen sind Institutionen auf dem Lande (im Juli 2002).

SaC-Amstelstad (1)

- Seit 1520 - 2 Waisenhäuser

- Familie ist Klient, Mitbestimmung

- Klienten möglichst früh/in eigener Region/Nachbarschaft, Vorzug Ambulant-Tag- und Nachthilfe immer in Kombination mit Ambulant

- Konkrete Programme

SaC-Amstelstad (2)

- 8 Regionen

- 1000 Mitarbeiter

- 43 Mill. Euro

- 3500 Klienten

SaC-Amsterdam (3)

Regional Standard Hilfe Angebot

- Ambulante Schnellhilfe/KAO
- Ambulante Hilfe
- Team Pflegefürsorge
- Ambulante Hilfe Kombi mit Tag und Nacht (6-16)
- Ambulante Hilfe Kombi mit Tag und Nacht (16+)
- Neue Perspektive

SaC-Amsterdam (4)

Interregional

- Mädchen - 3 Projekte
- Obdachlose - 2 Projekte
- Intersektoral - 2 Projekte
- Worksite
- J.J.I. (90 Plätze)- Family Group Conferences

Dies ist das Angebot, das wir in jeder Region zur Verfügung haben. Wir bieten nur noch Tag- und Nachthilfe in Kombination mit ambulanten Hilfen an. In den Niederlanden gibt es 16 geschlossene Jugendeinrichtungen mit insgesamt ungefähr 2400 Plätzen. Es gibt daneben keine Gefängnisse für Jugendliche. Die Regierung plant die Schaffung weiterer 600 Plätze.

Zusammenfassung:

- Für Familienhilfemaßnahmen nimmt die „Hilfe in der Nähe“ eine immer zentralere Rolle ein.
- Die Qualität der Hilfe für Ausländer wird immer besser.
- Mehr und mehr gibt es eine Zusammenarbeit in der Jugendkette.
- Dennoch: Es gibt Unterschiede in den Provinzen.
- Finanzielle Grenzen verursachen eine Warteliste.
- Jugendfürsorge hat noch immer ein schlechtes Image.
- Risiko, dass das Bureau Jugendzorg zu bürokratisch wird.

Heimerziehung in Europa – Gedanken zu Berührungspunkten, Differenzen und den Schwierigkeiten des Vergleichens

Josef Koch

Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen,
Frankfurt am Main

Europa ist die Chiffre für Weitläufigkeit und Moderne. Freilich gründete die Weltläufigkeit auf einer Freiheitsberaubung, denn Europa wurde in der griechischen Mythologie Opfer einer Entführung, wobei der Entführer niemand Geringeres als Zeus war.¹ Europa steht in der Neuzeit dann für die humanistischen Kräfte jenseits der Nationen. Europa steht aber auch aktuell für eine manchmal Kafkaeske Bürokratie, für langwierige Debatten über Ausbildungsstandards, für Streit über ausgleichende Fördertöpfe. Europäische Union steht auch für eine sich vollziehende und vorangetriebene Globalisierung, die zumindest Aspekte einer neoliberalen Ökonomisierung kennt. Europa begegnet uns hier in Deutschland auch in Form einer Angst vor Vereinheitlichung des Sozialen - versehen mit niedrigen Mindeststandards.

Sozialkulturen

Europa kann aber auch als Produkt nationaler, sich historisch entwickelnder Kulturen verstanden werden, so dass es nicht darum geht, die bestehenden Differenzen bei der Gestaltung des Sozialen einfach zu nivellieren. In diesem Verständnis geht es darum, die spezifische Art, wie Gesellschaften und Kulturen auf abweichende selbst- und fremdgefährdende Sozialisationsverläufe reagieren, wahrzunehmen, zu rekonstruieren, zu verstehen. Sinnvoll ist es also zu schauen, ob Gesellschaften diese Verläufe eher als Bildungs- oder Familienprobleme bewerten, welche Rolle sie dem Aufbau sozialer Infrastruktur zubilligen, ob eher entwicklungspsychologischeindividualistische Problemdefinitionen oder sozialpolitische und polizeilich-ordnungspolitische Entwürfe vorherrschen.

Aber es soll an dieser Stelle nicht allgemein um das „Soziale in Europa“ gehen, sondern speziell um die „Heimerziehung“. Da haben wir natürlich auch Probleme, zumindest offene Fragen, die etwa von Wolfgang Trede im Handbuch Erziehungshilfen so beschrieben werden:

„Aber auch wenn man nur die Stationären Erziehungshilfen im Europavergleich untersucht, ergeben sich eine Reihe von Problemen, den Untersuchungsgegenstand einzugrenzen. Wie in Deutschland so hat sich auch in anderen europäischen Ländern insbesondere die Heimerziehung in unterschiedlichste pädagogische Settings ausdifferenziert. Die Heimerziehung gibt es ebenso wenig mehr

¹ Anmerkung: Nach der kretischen Mythologie entführte Zeus die Tochter des Königs Phoinix in Gestalt eines Stieres.

wie die Vollzeitpflege. Diese Entwicklung löst jedoch die Grenzen der Fremdplatzierung gegenüber benachbarten Feldern sozialpädagogischen Handelns auf – und lässt den Untersuchungsgegenstand plastisch werden: Wo hört »Mobile Betreuung« (als differenzierte Form der Heimerziehung) auf und fängt Straßensozialarbeit an, wo kann man nicht mehr von intensiver Eltern- und Familienarbeit, sondern muss schon von »Sozialpädagogischer Familienhilfe« sprechen, wo liegt der Übergang von der Familienwohngruppe zur Pflegefamilie? So einfach diese Fragen pragmatisch zu beantworten wären, beispielsweise mit dem Hinweis auf die entsprechende öffentliche Auftragslage (das Jugendamt definiert etwas als einen »Fall von... «), die sie legitimierende gesetzliche Grundlage und in der Regel über spezialisierte Konzeptionen dokumentierten Ansprüche des jeweiligen Trägers, so schwierig ist die Kategorienbildung in vergleichender Perspektive, aber so unklar wird auch die Zuordnung der Interventionen mit Blick auf das konkrete sozialpädagogische Handeln und deren Wahrnehmung durch die Adressaten“ (Trede 2001, S. 197 ff.).

Heimerziehung in Europa kann also anstaltsförmige Verwahrung, individualisierende Betreuung, familientherapeutische Intensivstation und vieles mehr bedeuten. Dazwischen existieren eine Vielfalt weiterer Formen der Heimerziehung, die das auf den ersten Blick eindeutige pädagogische Arrangement „Heimerziehung“ diffus werden lassen. Dies kennen und erleben wir bereits innerhalb Deutschlands. Es muss uns daher aber klar sein, dass die definitorischen beziehungsweise kategorialen Probleme sich im internationalen Vergleich noch verschärfen: Wenn Heimerziehung allenfalls noch als „konzeptioneller Begriff“ (Münstermann) tauglich ist, wenn die institutionelle Gestalt von Heimerziehung verschwimmt, dann droht auch einem internationalen Vergleich der Verlust einer gemeinsamen Warte, von der aus Vergleiche gezogen werden könnten.

Und weiter stellen sich Kategorienfragen: Für welche Fragestellungen ist es sinnvoll, die Heimerziehung verschiedener Nationalstaaten miteinander zu vergleichen, und wann ist es fruchtbarer, andere Räume – seien es subnationale Regionen (Ost-West, Nord-Süd, „Eures“-Regionen etc.) oder supranationale Gebilde – zum Vergleich heranzuziehen? Wir, als Veranstalter der Tagung, haben versucht, durch einheitliche Leitfragen zu den Rahmenbedingungen, den Angebotsstrukturen und zu Entwicklungsbedarfen das Herausarbeiten von gemeinsamen Bezugspunkten zu erleichtern (vorgestellt bei Katrin Brandhorst).

Lernen aus der Differenz?

Zuvor lassen Sie uns noch einen Blick auf den zweiten Titel der Tagung werfen: „Lernen aus der Differenz“ und – ich würde noch ergänzen – Lernen auch aus den Gemeinsamkeiten. Gemeint sind **Gemeinsamkeiten** nicht im Sinne von Deckungsgleichheit oder Kopierfolien, sondern im Sinne von Ähnlichkeiten, Verwandtschaften, Geistesverwandtschaften von Sozialphilosophien, oder Fremdplatzierungskulturen. Es geht um die Suche nach Berührungspunkten oder Bindegliedern in den Erziehungshilfen und den spezielleren Formen der Heimerziehung. Angesprochen ist also die Frage nach ähnlichen, wahlverwandten sozialen Umbrüchen, deren Ausformungen, den Umgang damit, die gefundenen Handlungsspielräume, die wir kennen und wahrnehmen sollten, um gelungene Strategien und Aspekte zu würdigen und eventuell modifiziert zu übernehmen. Solche Verbindungen, Ähnlichkeiten im Umbau sozialer Sicherungssysteme und Jugendhilfe in Europa sind deutlich erkennbar, manchmal unterschiedlich gerahmt und motiviert, aber sie betreffen in ihren Auswirkungen auf die Formen der Heimerziehung in ganz Europa vor allem Kinder, Jugendliche, Familien, die aus schwierigen sozialen Verhältnissen kommen. Und damit befinden wir uns beim Thema „Heimerziehung in Europa“ auch immer im Schnittpunkt der gesellschaftlichen Auseinandersetzung und Definition von Hilfe und Kontrolle oder auch dem öffentlichen und fachlichen Image

der verschiedenen Formen von Heimerziehung. Solche gemeinsamen Tendenzen – wozu auch der Ausbau der ambulanten Dienste im Umfeld der Heimerziehung in Europa gehört - in ihrer Differenziertheit wahrzunehmen, kann helfen, auch die eigene Praxis besser zu verstehen.

Aber wie sieht es aus mit den **Differenzen**? Wann handelt es sich um eine Differenz im Sinne von Abweichung, einer Grundverschiedenheit oder wann geht es um eine Differenziertheit, um eine Abstufung, um eine Neugliederung? Die Differenz, das Unbekannte, Fremde, das Nicht-Vertraute – hier in Jugendhilfesystemen, in den Praxen oder in der Verfasstheit von Heimerziehung in Europa – diese Differenz kann gleichgültig lassen, oder zum Widerspruch herausfordern, oder zur Beschäftigung und zu Begegnungen herausfordern. Jeder der oder die einmal an einem internationalen Jugendcamp teilgenommen hat, weiß das.

Wann aber und unter welchen Bedingungen **kann überhaupt aus Differenzen gelernt werden** – wie der Untertitel der Tagung verspricht? Sicher dann, wenn nicht die Angst dominiert, in diesem Fall zum Beispiel die Angst vor Standards, zu deren Übernahme man gezwungen wird, die Angst vor dem Übernehmen von fremden Modellen und Philosophien im Zuge der Europäisierung des Sozialen. Gelernt werden aus der Differenz kann sicher dann, wenn es einen grundsätzlichen Respekt vor den Kulturen mit ihren sozialen Philosophien und Standards und Sozialkulturen gibt. Lernen aus der Differenz können wir dann, wenn wir neugierig werden; dann, wenn wir – das zeigt uns die Ethnologie – im Unbekannten, in der Differenz doch Momente des Vertrauten, der eigenen Praxis, der eigenen sicheren Erfahrung sehen können: Das ist der Fall, wenn wir in Europa über den Gedanken der ökologisch-sozialräumlichen Einbindung der Formen von Heimerziehung zumindest diskutieren; das ist dann der Fall, wenn wir hinter spezifischen Länderausformungen die Diskussion um den Ausgleich zwischen kurzen intensiven Hilfeformen und dem langfristigen Leben an einem außerfamilären Ort erkennen; das ist dann der Fall, wenn wir die Dienstleistungsorientierung und die Rechtstärkung in vielen europäischen Jugendhilfegesetzen sehen; das ist schließlich auch dann der Fall, wenn wir gezwungen werden in immer neuen Konjunkturen über freiheitsentziehende Maßnahmen im Kontext der Heimerziehung zu reden und die immer die gegebene politische Einflussnahme auf eine fachliche Diskussion um die Grenzen zwischen Hilfe und Kontrolle in verschiedenen Ausformungen erkennen.

Aber für all das braucht es für das Lernen aus den Differenzen einerseits die Gemeinsamkeiten, sonst bleibt es schnell beim Unverständnis, und andererseits bedarf es dieser Antriebskraft, der fachlichen Neugier verbunden mit einer wachsenden Anerkennung und Wertschätzung, sei es beim Fachkräfteaustausch, sei es bei europäischen Jugendcamps zwischen Heimjugendlichen, sei es auf Fachkongressen.

Aber neben dieser Neugier, Offenheit und Anerkennung bedarf es einer Informiertheit, sozusagen fachlicher Anhaltspunkte, um aus der Differenz lernen zu können, diese einschätzen zu können. Wo können aber diese fachlichen Anhaltspunkte liegen?

Rahmungen und Kulturen

Fachliche Anhaltspunkte kann man finden, wenn man sich zunächst die gemeinsamen und unterschiedlichen politisch-sozialen Rahmungen und Kulturen vor Augen führt. Zumindest sollten wir uns die **Sozialstaatsauffassungen** oder die - wie der erimierte Züricher Soziologe Franz-Xaver Kaufmann in seiner Studie zu Varianten des Wohlfahrtsstaates sagt – „Arten der Wohlfahrtsproduktion“ und die dieser Wohlfahrtsproduktionen innewohnenden Auffassungen von Jugendhilfe und Heimerziehung klarer machen. So hat es enorme Auswirkungen, ob administrierte soziale Dienste ihre gesellschaftlich definierten Aufgaben in der Verhinderung von Armut sehen (dies ist wohl in den meisten europäischen Ländern der Fall) oder ob sie die Gewährleistung eines gewissen durchschnittlichen Lebensstandards als

Ziel angeben wie beispielsweise in Schweden. Umgekehrt hat es bis heute und ganz konkret bis in die Bereiche der Heimerziehung und des Pflegekinderwesens Auswirkungen, ob der Sozialstaat von oben eingeführt wurde (ich denke an die deutschen Bismarckschen Reformen, um die Arbeiterbewegung auch ruhig zu stellen), oder ob er von unten als Beteiligung des Einzelnen, eher sozial und demokratisch gewachsen ist wie in den Skandinavischen Ländern, Niederlande oder Schweiz. Wir können auch in einigen der in dieser Publikation vertretenen Länder sehen, dass es dann eher eine Philosophie und einen Grundkonsens gibt, dass der einzelne sich in Organisationen und in das soziale Ganze einbringt, ohne dafür unbedingt professionell entlohnt zu werden. Die wesentlich ausgebaute Formen der Wochenendpflege, der Verwandtenpflege in anderen Ländern (ich denke an die Niederlande, an England), der Stellenwert von lokaler Selbsthilfe zum Beispiel in den Familienhilfezentren in Finnland oder in den familienbezogenen Netzwerkkonferenzen in einigen europäischen Ländern weisen in diese Richtung.

Und natürlich ist es wichtig, ob es eine Anerkennung sozialer Rechtsansprüche als Bürgerrecht gibt, unabhängig von der Stellung im Produktionsprozess. Ich denke an Rechtsansprüche zum Beispiel in Schweden oder in anderer Form auch bei uns im KJHG, die allerdings gleichzeitig unter dem Label des „Forderns und Förderns“ ausgehöhlt werden.

Wobei es sich um eine Vorstellung handelt, die übrigens in ganz Europa immer mehr um sich greift und ein Weg von der kollektiven Befähigung und Verantwortung zu individuellen Verantwortungszuschreibungen meint und in Form einer so genannten „Konfrontativen Pädagogik“ in mehreren Ländern fast als Fachbegriff einsickert. So ist festzustellen, dass diese Rechtsansprüche ausgehöhlt werden, indem arbeitslosen Müttern der Platz im Hort verweigert wird und gleichzeitig die so genannten Hartz-Reformen eine Förderung von Alleinstehenden zur besseren Arbeitsaufnahme durch Kinderbetreuung ermöglichen sollen. Und es ergeben sich wieder andere Auswirkungen, wenn diese Fördern- und Fordern-Philosophie wie in den - schon in den 90er Jahren in die Krise geratenen - skandinavischen Staaten (Schweden) mit einer aktiven Arbeitsmarktpolitik verbunden wird und mit einem institutionellen Arrangement der Wohlfahrtsproduktion, das Kinderbetreuung bereithält und Sozialpolitik als wichtigen Teil der Innenpolitik begreift und zudem Heimerziehung mit anderen Formen der sozialen Dienstleistungen vor Ort in Verbindung bringt.-

Und schließlich sei noch eine letzte Rahmung für die Formen der Heimerziehung in Europa hier genannt, nämlich die fehlenden oder vorhandenen Kulturen und Traditionen, zum Aufbau von Formen des local government (- die Frankreich so nicht kennt, in England vielfach gebrochen ist, in Deutschland für die Unterbringung am außerfamiliären Ort ambivalent bleibt, die Niederlande und die Schweiz sehr wohl kennen).

Franz-Xaver Kaufmann charakterisiert in seiner vergleichenden Sozialstaatsstudie das deutsche System so:

„Wesentliche Funktionen kommen den Kommunen im Bereich der Sozial- und Jugendhilfe zu, doch haben sie auch hier ihre Zuständigkeit mit den freien Wohlfahrtsverbänden zu teilen. Die Aufgabe der örtlichen Ämter im Bereich der sozialen Dienste liegt dann weit stärker im koordinierenden und subventionierenden als im selber erbringenden Bereich. Da sich auch die kommunalen Beschlussgremien für soziale Fragen meist nur mäßig interessieren, kommen größere sozialpolitische Initiativen der Kommunen nur ausnahmsweise und unter dem Einfluss besonders engagierter, politisch einflussreicher Persönlichkeiten zustande. Während die 1994 eingeführte Pflegeversicherung geeignet ist, den Bereich der Altenhilfe zu stabilisieren, fehlt es im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe an einem entsprechenden sozialpolitischen Willen und an Mitteln. Angebote der Kleinkindbetreuung – etwa den französischen écoles maternelles vergleichbar – fehlen in Deutschland nahezu vollständig. Auch der Ausbau des Kindergartenwesens vollzieht sich trotz entsprechender gesetzlicher Aufträge nur zögernd und belässt es vielfach bei einer halb-

tägigen Betreuung. An einer Ganztagsbetreuung fehlt es auch im Grundschulalter, und vielfach gewährleisten die Schulen nicht einmal eine verlässliche Aufsicht über die Kinder während eines konstanten Teiles der Werkstage. Die Jugendarbeit ist zudem vom Schulwesen völlig getrennt. Eine kollektive Vorgabe für die Gestaltung des Alltags von Kindern fehlt. All dies beeinträchtigt auch die Möglichkeiten einer Vereinbarkeit von Familientätigkeit und Erwerbstätigkeit erheblich, vor allem für die Frauen (...) Trotz eines umfassenden sozialstaatlichen Rahmens bleibt die wohlfahrtsstaatliche Politik in der Bundesrepublik fragmentiert und unübersichtlich“ (Kaufmann 2003, S. 303 ff., 307 ff.).

Heimerziehung in Deutschland also vor dem Hintergrund einer wohlfahrtsstaatlichen Politik, die fragmentiert und unübersichtlich ist. Dazu sei die deutsche Soziallandschaft, so Kaufmann, in einer Tradition korporatistischer Verhandlungssysteme stehend und durch ein Misstrauen gegenüber direkt demokratischen Entscheidungsformen geprägt. Das alles hat Einfluss auf die sogenannten Fremdplatzierungskulturen und wir müssten ähnliche soziopolitische Beschreibungen der Wohlfahrtskulturen für die anderen europäischen Länder genauer entwickeln oder zusammentragen, um gewisse Entscheidungen und Präferenzen zu verstehen. Das kann an dieser Stelle nur angesprochen, aber nicht befriedigend ausgeführt werden. Lassen Sie uns gemeinsam lieber noch einige konkretere Differenzen und Gemeinsamkeiten bezüglich der Heimerziehungsformen in Europa durchgehen.

Stellenwert der Heimerziehung(-en)

Zunächst kann man etwas zum Stellenwert der Heimerziehungen innerhalb der Jugendhilfesysteme festhalten. Verschiedene Autoren des hochinteressanten „Internationalen Handbuchs für Heimerziehung und Pflegekinderwesen in Europa“ haben festgehalten, dass in allen entwickelteren europäischen Ländern (zumal des EU-Raums) ein anzutreffendes Credo der Fremdplatzierungspolitik lautet, stationäre Erziehungshilfen —möglichst überhaupt zu vermeiden, aber die vorliegenden Eckwerte (also die ermittelte Zahl der Fremdplatzierung bezogen auf 1000 der Gleichaltrigengruppe) zum Beispiel in ganz unterschiedlichen Ländern wie Deutschland, Finnland, Polen und Slowenien steigt und dies trotz deutlich vermehrter präventiver Hilfen im Vorfeld, wie dies zumindest auf Länder wie Deutschland, Finnland, die Niederlande zutrifft (Trede 2001, S. 192. ff.).

Lediglich in England ist ein Rückgang des so genannten Unterbringungseckwertes festzustellen, wobei einschränkend auf mögliche Substitutionseffekte aufmerksam gemacht werden soll. Statt in die verpönten Heime - so mutmaßen einige englische Autoren - wurden Kinder und Jugendliche in den vergangenen Jahren statt dessen verstärkt in special boarding schools (Sonderinternaten) untergebracht, die von der Heimstatistik nicht erfasst werden.

Ebenfalls spannend ist die Verteilung zwischen den beiden klassischen Formen Pflegefamilie und Heim in den europäischen Ländern: In England und Slowenien erfolgen über 70% der Fremdplatzierungen in Pflegefamilien, auch in Finnland ist die Vollzeitpflege mit ca. 58% die dominierende Form der Fremdunterbringung von Minderjährigen. Umgekehrt findet sich in Deutschland und Polen ein Übergewicht der Heimerziehung. Deutschland ist im Übrigen das einzige Land in Europa (von denen Daten vorliegen; vgl. Colton/Hellinckx 1993; Madge 1994), in dem im zeitlichen Verlauf keine Zunahme des Pflegefamilienanteils an den Fremdplatzierungen festzustellen ist (vgl. Trede 1999).

Und nun könnten wir bei der fachlichen Verortung bezüglich der Gemeinsamkeiten und Differenzen weitergehen und uns genauer anschauen, woher denn die Kinder kommen, die in Heimen leben und wir würden mit einigen Studien darauf stoßen, dass diese Kinder in ganz Europa immer übereinstimmend überproportional von Wohnraumenge, Arbeitslosigkeit der Eltern, Armut geprägt sind, häufig ethnischen Minderheiten angehören, Gewalt erfahren haben und ausüben und Alkohol- oder Drogenprobleme vorliegen. Dennoch greifen bei diesen Gemeinsamkeiten

auch hier differierende länderspezifische Wahrnehmungsmuster, wenn wir zum Beispiel sehen, dass der Hauptgrund für Heimeinweisungen in Finnland Alkoholkonsum der Eltern ist oder zwei Drittel der Heiminsassen in Ungarn aus Roma-Familien stammen. Auch die Altersverteilung, die Geschlechterverteilung und die Dauer der Heimaufenthalte, der Professionalisierungsgrad der Fachkräfte wäre sicher interessant im Vergleich, um aus der Differenz zu lernen. Das kann hier nicht systematisch geleistet werden. An dieser Stelle sei vielmehr nochmal auf gemeinsame Fragen und Entwicklungsnotwendigkeiten in Europa eingegangen.

Entwicklungschancen

Da ist zum Ersten: Europaweit ist die **Entwicklung einer integrativen Perspektive und Orientierung** zu beobachten, die Milieunähe der Hilfen, Normalisierung der Angebote, Einbeziehung des sozialen Umfeldes, insbesondere der Herkunftsfamilie und Vernetzung der Hilfen ambulanter und stationärer Art im Sinne eines „continuum of services“ beinhaltet. Gemeinwesen- und vor allem familienorientierte Erziehungshilfen scheinen als Ergänzung oder gar als Alternative zu einer Heimunterbringung in den skandinavischen Ländern sowie in Holland deutlich weiter entwickelt zu sein als in Deutschland. Im Zuge der zum Beispiel in einer Reihe westlicher Länder verbreiteten Orientierung an den methodischen Grundsätzen des „empowerments“ wandeln sich auch die Hilfephilosophien von Institutionen: Aktivierung von Ressourcen der Betroffenen statt Kompensation von Defiziten lauten die konzeptionellen Grundsätze. In Finnland wurden zum Beispiel bestehende Heime verändert zu sozial-räumlich verantwortlichen „Family Support Centers“, die neben stationären Hilfen eben auch sehr stark einzel-, familien- und gruppenbezogene offene ambulante Hilfen anbieten. Ich zitiere aus dem Bericht einer Stuttgarter Kollegin, die im Rahmen unseres PEP-Austauschprogrammes in Tampere in Finnland in einem Familienzentrum mitarbeitete:

„Es gibt derzeit fünf solcher Zentren, die offene und aufsuchende, ambulante und stationäre Unterstützungsformen für Kinder, Jugendliche und Familien von Tampere anbieten. Alle Einrichtungen sind stadtweit tätig. In manchen Arbeitsbereichen haben sie ein spezifisches Profil für eine bestimmte Zielgruppe (zum Beispiel Drogenentgiftung für Jugendliche, Krisenaufnahme für kleine Kinder). Es gibt vielfältige Kooperationen zwischen den Arbeitsbereichen und Häusern. Stationäre Heimaufnahmen konnten durch die offene und ambulante Arbeit deutlich reduziert werden. Das eingesparte Geld wurde in die Entwicklung neuer individueller Dienste investiert, die zunehmend im häuslichen Umfeld erbracht wurden. An ein Zentrum ist aber auch die mobile Straßensozialarbeit angebunden. Die ambulanten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter führen außerdem gemeinsame Projekte und Beratungen mit Schulen oder Kindergärten durch. Sie können sich auch in solchen Kooperationen vorrangig auf die jungen Menschen und deren Familien beziehen (Schulen und Ganztageseinrichtungen haben, wie bereits beschrieben, ergänzend eigene strukturelle Unterstützungsmöglichkeiten für ihre Institutionen) (...) Die Bedeutung von stationären Reha- Aufnahmen ganzer Familien steigt ständig. Die Familienhilfezentren von Tampere nehmen junge Menschen nur noch für eine begrenzte Zeit wie eine „Erste-Hilfe-Station“ stationär auf. Wenn eine längere Fremdunterbringung notwendig ist, dann werden vorrangig Pflegefamilien gesucht. Solche Hilfen werden nicht unbedingt im Stadtgebiet geleistet. Tampere kauft die notwendigen Dienste bei privaten Anbietern oder gemeinnützigen Organisationen ein, mit denen Verträge zu Qualität und Preis geschlossen werden. Die Grenzen zwischen Wohngruppen, Pflegefamilien, kurzzeitigen Unterbringungen, professionellen Familienheimen und Hilfen im häuslichen Umfeld verschwimmen inzwischen stark“ (Weißenstein 2001, S. 30 ff.).

Auch die **Sozialraumorientierung** ist zweitens nicht nur ein deutsches Thema. In vielen benachbarten Ländern wird zunehmend erkannt, dass klientenbezogene Hilfen effektiver werden, wenn auch mit dem sozialen Umfeld gearbeitet wird. Besonders interessant war diesbezüglich der Bericht von Dennis Daly auf dem Berliner FICE-Kongress, der das britische Programm „Communities That Care“

vorstellte. CTC ist ein Reformmanagement-Modell für Kommunen zur Verbesserung der Entwicklungs- und Lernbedingungen von Kindern und Jugendlichen. CTC ist durchaus vergleichbar mit dem INTEGRA-Projekt zur Entwicklung integrierter und sozialräumlicher Erziehungshilfen der IGfH (vgl. Koch u.a. 2002, Peters/Koch 2004); allerdings hat das britische Modell - wie sein US-Vorbild - eine deutlich kriminalpräventive Rahmung. CTC zielt darauf ab, das soziale Leben in den Bereichen Familie, Schule, Kommune/Stadtviertel und Gleichaltrigengruppe zu stärken. Explizit geht es dem Programm nicht darum, sich auf einzelne Problemgruppen von Jugendlichen zu konzentrieren wie häufig in der Kriminalprävention, vielmehr will CTC das soziale Klima einer ganzen Region verbessern. Dem zur Seite stehen gerade aktuell in der Nr. 14 der deutschen Ausgabe des „Soziale Stadt Infos“ dokumentierte europäische Programme zur Stadtteilaktivierung und Beteiligung von Bürgern. Berichtet wird über Erfahrungen mit Programmen in Dänemark (Kvarter-løft-Programm), Deutschland (Bund-Länder-Programm Stadtteile mit besonderem Entwicklungsbedarf – die soziale Stadt), England (New Deal for Communities), Frankreich (Habitat Vie Sociales – HVS, später: Politique de la Ville), den Niederlanden (Big Cities Policy in Den Haag), Österreich (Soziale Stadterneuerung, Pilotprojekt „Grätzelmanagement“, Lokale Agenda 21, Strategische Umweltprüfung) und Schweden (Urban Development Program auf nationaler Ebene, Outer City Initiative in Stockholm).

Milieunahe Heimerziehung wird dabei nur ganz selten direkt angesprochen, es wäre aber nahe liegend, diese Diskurse und konzeptionellen Überlegungen zumindest auf ihre Vereinbarkeit zu prüfen und dann die Schnittstellen und Differenzen festzuhalten. Die Perspektive für europäische Heime könnte sein, sich als Experten für das Soziale zu öffnen, sozialräumliche Verantwortung zu übernehmen, sich noch deutlicher als bisher in die Förderung von Familien einzubringen und dabei nicht zu vergessen, dass Heimerziehung immer auch mit der Schaffung eines lohnenden Lebensortes für Kinder zu tun hat, wozu auch Schutz und Abgrenzung gehören kann.

Schließlich ist es drittens ein europäisches Thema sich aktiv in die Debatte um die **Ausgestaltung der Rechte von Kindern** auch von Seiten der Heimerziehung einzubringen. Auf der internationalen Ebene gibt es konkrete Vorschläge, so Mieke Schuurmann, Koordinatorin von EURONET aus Brüssel im November 2003 in Osnabrück, die Kinderrechte in die EU-Verfassung aufzunehmen. Deutschland und auch andere europäische Länder haben hingegen zum Beispiel einen Vorbehalt in Bezug auf die ausländer- und asylrechtlichen Fragen der Kinderkonvention geltend gemacht und damit die Situation unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge deutlich verschärft. Davon gibt ein aktuelles Beispiel eines 14jährigen Nürnberger Jungen Zeugnis: Der Junge sollte während eines laufenden Sorgerechtsverfahrens ohne richterliche Entscheidung und ohne Ausweispapiere gegen seinen Willen nach Frankreich abgeschoben werden und nach Widerstand der Mutter und verschiedener Freunde und der Öffentlichkeit befindet er sich nun (im November 2003) wieder gegen seinen Willen, ohne vorige Anhörung und ärztlichen Befund in der „Clearing Stelle Würzburg“, die eine Form der geschlossenen Unterbringung darstellt. Sie sehen soweit ist es noch nicht her mit der Achtung von Kinderrechten im Kontext der Heimerziehung. Denn auch die Heimeinrichtungen und die sozialpolitische Öffentlichkeit können etwas dazu tun, dass die Rechte von Kindern und Jugendlichen in diesen stark in ein jugendliches und familiäres Leben eingreifenden Formen gestärkt werden, indem sie ein konsequentes Beschwerdemanagement aufbauen, wozu es in einigen europäischen Ländern gelungene Beispiele gibt. Die schottische Regierung hat beispielsweise 2002 verbindliche nationale Standards für Kinder und junge Menschen in Heimen verabschiedet und publiziert (siehe Scottish Executive 2002). Damit steht Kindern und jungen Menschen in Schottland eine 50-seitige Broschüre zur Verfügung, in der 19 Standards vorgestellt werden, die ihnen erläutern, welche Rechte und berechtigten Erwartungen sie haben können, wenn sie in ein Heim kommen.

Diese Standards sind das Produkt eines langjährigen Arbeitsprozesses, den das National Care Standards Committee (NCSC) mit Hilfe von vielen Arbeitsgruppen

organisiert hat. In den Arbeitsgruppen haben alle Gruppen von Betroffenen mitgearbeitet insbesondere auch die jungen Menschen und ihre Selbsthilfeorganisation „Who Cares?“. „Fragen der Qualität, der Evaluation, der Kommunikation zwischen Behörde und Einrichtung, des Beschwerdemanagements und der Hilfeplanung finden in diesen Standards einen für alle Beteiligten verständlichen Bezugspunkt, für den die Perspektive der jungen Menschen in einer Einrichtung grundlegend ist. Einen Bezugspunkt ohne Wissenschafts- und Marketingsprache, ohne Handbuch und Messverfahren. Das Entscheidende dieser Standards ist, dass sie konsequent die Perspektive der jungen Menschen einnehmen, deren legitime Erwartungen formulieren und deren erfahrbare Lebensqualität in den Mittelpunkt stellen. Dadurch werden sie zu einer Orientierungsleitlinie für die jungen Menschen, aber eben auch zum Bezugspunkt für ein Beschwerdemanagement, für die Heimaufsicht und für die Qualitätsentwicklung in Einrichtungen.

Man kann gar nicht genug herausstreichen, wie zentral für dieses Vorgehen die Sprachstruktur dieses Dokuments ist. Der erste Standard etwa beginnt:

„Standard 1: Du bist im Heim willkommen und weißt, was Du während Deines Aufenthalts erwarten kannst.

2. Dir wird das Gefühl gegeben, willkommen zu sein. Du und Deine Familie erhalten eine gute, aktuelle Information über das Heim auf einem Faltblatt oder einem Informationsset, das in Alltagsenglisch verfasst ist oder in einer Sprache und Art, die für Dich passend ist. ...“

Das grundlegende Prinzip ist die direkte Ansprache der jungen Menschen: „Du bist...“, „Du kannst...“, „Du weißt...“ Dies ist quasi das Nadelöhr, durch das alle Diskussionen gefiltert werden müssen. Gesellschaftliche Ansprüche, fachliche Standards, wissenschaftliche Anforderungen, berufsethische Prinzipien - alles muss so ausgedrückt werden, dass junge Menschen direkt angesprochen werden. Manche Aussage, die einem sonst nicht weiter auffallen würde, scheitert an diesem schlichten, aber wirkungsvollen Kriterium! Was als Standard verankert werden soll, muss jungen Menschen sagbar sein! Dies ist dann die Basis für Prüfungen, Beschwerden, Evaluationen, Qualitätsentwicklung“ (Struck 2003, S. 201).

Auch Modelle zum Ausbau der Beschwerderechte in Einrichtungen der stationären Erziehung müssen europaweit weiterentwickelt werden (siehe ForE Nr. 4/2003).

Schluss

Hinzufügen muss ich leider am Schluss eine Gemeinsamkeit im Kontext der Heimerziehung in Europa die in der wieder erstarkten Hoffähigkeit der freiheitsentziehenden Maßnahmen in Form von geschlossenen Heimen besteht, so jedenfalls war mein Eindruck von einem Kongress im November 2003 zu diesem Thema in Glasgow. Der Anteil der Plätze der geschlossenen Unterbringung (GU) an allen Heimplätzen ist europaweit sehr unterschiedlich Das hängt auch damit zusammen, dass es zum Beispiel in Schottland oder den Niederlanden keine spezielle Jugendgerichtsbarkeit gibt. Jugendliche ab 16 Jahren werden nach dem normalen Erwachsenenstrafrecht verurteilt. Teilweise hat die GU dann die Funktion der Exekution von Jugendstrafe, so dass in den Niederlanden dann Ende 2001 1518 Plätze in geschlossenen Gruppen existierten, das sind 22,7% aller Plätze in der Heimerziehung. Während in Deutschland Ende 2000 150 Plätze und jetzt mit den neuen Planungen circa 160 Plätze eingerichtet worden sind oder werden. Die GU macht dann aber nur rund 0,2,% der Heimplätze aus zuzüglich ca. 850 Minderjähriger in Jugendgefängnissen. Ich glaube, hier muss man in europäischer Dimension aufpassen, dass es nicht unter populistischen Parolen zu einer Zerteilung der Jugendhilfe kommt: Hier die lebensweltorientierte, sozialräumlich präventiv ausgelegte und ausdifferenzierte Jugendhilfe mit Übergängen zwischen milieunaher Heimerziehung und ambulanten, offenen Formen und dort das Wegschließen für die angeblich genau zu definierenden besonders Schwierigen aus den Unterklassen, denen der Knast noch als Pädagogik und Therapie verkauft

wird. Oder weniger polemisch formuliert: Es müssen dann im europäischen Vergleich die Justiznähe der Jugendhilfe, die Achtung von Rechten der Jugendlichen, der Blick auf das System aus Sicht der jungen Leute und der Eltern genauer erhoben und publik werden.

All diese Diskussionen um die Reichweite der Differenzen und Gemeinsamkeiten in der europäischen Jugendhilfe und speziell in den Formen der Heimerziehungen dürfen wir uns nicht abnehmen lassen. Bisher hat die EU starke Aktivitäten auf der Ebene der Regulierung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes, der Gleichberechtigung der Geschlechter durch Standards und Verfahren im Bereich des Sozialen entfaltet. Wir sind auch jetzt schon davon betroffen zum Beispiel durch Entscheidungen der Europäischen Gerichtsbarkeit zur Ausgestaltung von Bereitschaftszeit in Krankenhäusern, die sehr wohl auch in Wohnheimen mit Schichtdienstmodellen greifen könnten und die Heimlandschaft vor erhebliche Ausgestaltungsprobleme stellen werden. Wir können aber auch schon jetzt im Rahmen der Heimerziehung gemeinsam die Maßnahmen der interregionalen Umverteilung nutzen etwa durch Mittel des Europäischen Sozialfonds und des europäischen Fonds für Regionale Entwicklung – Voraussetzung ist dann allerdings die Öffnung und Kooperation der Heimerziehung.

Wichtig wird es sein, sehr genau auf die indirekte Standardisierung und reine Ökonomisierung der Jugendhilfe und damit der Heimerziehung durch die Öffnung der Dienstleistungsmärkte zu achten und sozialpolitisch vor Ort und auf der überörtlichen Ebene sich dagegen zu organisieren. Das aber wäre wieder ein ganz neues Thema, auf das man sich aber auch am besten durch ein Lernen an der Differenz und an der Gemeinsamkeit vorbereiten kann.

Literatur

- Colton, M./Hellinckx, W.: Heimerziehung und Pflegekinderwesen in der Europäischen Union. In: Colla, H. u.a. (Hg.): Handbuch Heimerziehung und Pflegekinderwesen in Europa, Newied/Kriftel 1999, S. 41 -52
- Daly, D.: Prevention Science and Local Communities – can they work together to prevent social problems?. In: Hennig, A. u.a. (Hg.): Im Dickicht der Städte. Dokumentation des FICE-Kongress in Berlin, Frankfurt am Main 2003, S. 135 - 147
- ForE (Forum Erziehungshilfen): Themenheft: Chance Beschwerde, Heft 4/2003, S. 196 - 220
- Kaufmann; F.-X.: Varianten des Wohlfahrtsstaats. Der deutsche Sozialstaat im internationalen Vergleich. Frankfurt am Main 2003
- Koch, J.: Integrierte und sozialraumorientierte Erziehungshilfen in Deutschland. In: Hennig, A. u.a. (Hg.): Im Dickicht der Städte. Dokumentation des FICE-Kongress in Berlin, Frankfurt am Main 2003, S. 126 - 134
- Koch, J. u.a. (Hg.): Mehr Flexibilität, Integration und Sozialraumbezug in den erzieherischen Hilfen. Zwischenergebnisse aus dem Bundesmodellprojekt INTEGRA. Frankfurt am Main 2002
- Peters, F./Koch, J. (Hg.): Integrierte erzieherische Hilfen. Flexibilität, Integration und Sozialraumbezug in der Jugendhilfe, Weinheim 2004
- Scottish Executive (Ed.): National care standards – care homes for children and young people. Edinburgh 2002
- Struck, N.: Qualitätsentwicklung und Beschwerdemanagement – eine Zwischenbilanz und eine Empfehlung. In: Forum Erziehungshilfen, Heft 4/2003, S. 201-206



- Trede, W.: Konzepte der Heimerziehung im europäischen Vergleich. In: Fatke, R. u.a. (Hg.): Erziehung und sozialer Wandel. Zeitschrift für Pädagogik; 39. Beiheft 1999, S. 318-338
- Trede, W.: Stationäre Erziehungshilfen im europäischen Vergleich. In: Birtsch, V. u.a. (Hg.): Handbuch Erziehungshilfen, Münster 2001, S. 197 - 212
- Weißenstein, R.: Der Tagesschmetterling und die Mitternachtssonne oder: Acht Wochen Praktikum im finnischen Tampere. In: Forum Erziehungshilfen, Heft 5/ 2001, S. 306-308